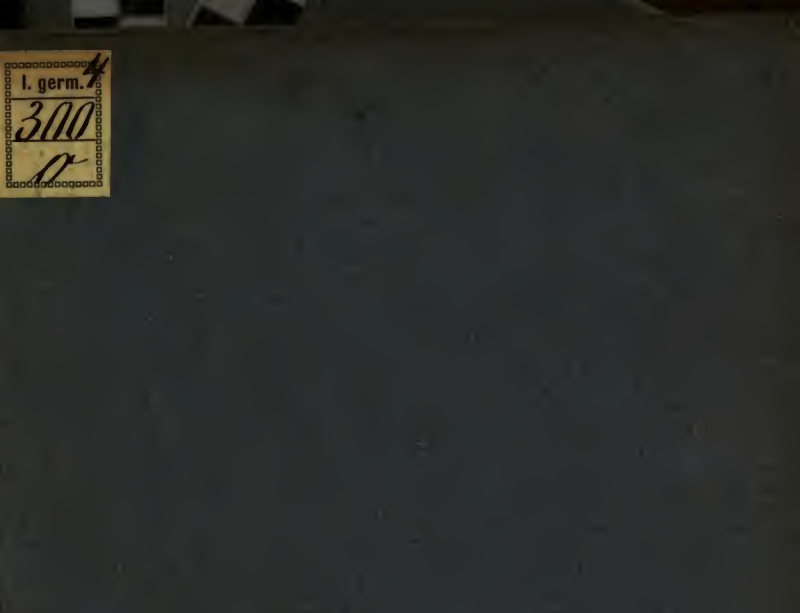

I. germ. 4
300
n

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 1.
(Ausgegeben den 5. Januar 1854.)

1. Landesherrliche Verordnung,
die Abhaltung Pfarramtlicher Sühnetermine in Ehescheidungs-angelegenheiten
betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben Uns, da die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht selten Ehegatten, uneingedenk des sich vor den Altare des Herrn gegebenen Versprechens beständiger Treue, bei eingetretener Uneinigkeit und Entfremdung sofort die Wiederauflösung des ehelichen Bandes begehren und ohne ihren Entschluß einer reiflicheren Erwägung zu unterziehn und zuvörderst die Wiederherstellung des gestörten ehelicheu Friedens ernstlich zu versuchen, auf Trennung der Ehe klagen, bewogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

In allen Fällen, in welchen ein Ehegatte auf Annullation oder Trennung der Ehe, sey es vom Bande oder von Tisch und Bette klagen will, muß der Erhebung der Klage, da fern nicht der andere Ehegatte sich im Auslande befindet oder sein Aufenthalt unbekannt ist, ein Sühnenversuch vor dem Pfarrer vorausgehn, in dessen Parochie der Ehemann heimathberechtigt ist oder mit der Absicht längere Zeit und bis auf etwa veränderte Verhältnisse da zu bleiben seinen Aufenthalt genommen hat.

Bei etwaigen hierbei entstehenden Competenzzweifeln hat derjenige Pfarrer den Sühnenversuch zu übernehmen, welcher zuerst darum angegangen wird.

§. 2.

Das Anbringen des die Scheidung beabsichtigenden Ehegatten bei dem zuständigen Geistlichen erfolgt mündlich und wird seinem wesentlichen Inhalte nach registrirt. Die Vorladung an beide Ehegatten kann sowohl mündlich als schriftlich ergehen, je nachdem dieselben sich an Wohnorte des Pfarrers oder anderwärts aufhalten.

Im Sühnetermin haben sich beide Theile persönlich einzufinden. Bleibt derjenige Ehegatte, gegen welchen das Anbringen des andern gerichtet ist, aus, so hat der Pfarrer einen anderweiten Sühnetermin anzusetzen und, falls nicht die unterlassene Befolgung der Pfarramtlichen Ladung mit einem genügenden Grunde entschuldigt worden ist, die zuständige Obrigkeit des Außengebliebenen zu ersuchen, letzteren zum Erscheinen in dem anberaumten Termin anzuhalten.

Die Behörden aber haben einem solchen Antrage in der Weise zu entsprechen, daß sie dem außengebliebenen Ehegatten die Befolgung der Pfarramtlichen Ladung zuvörderst bei angemessener Geldstrafe, bei fortgesetztem Ungehorsam, bei Vermeidung der Realcitation aufgeben und letztere da nöthig zur Anwendung bringen. Bleibt jedoch der Ehegatte, welcher den Sühnetermin ausgebracht hat, in demselben aus, so ist mit weiterem Verfahren bis auf anderweite besondere Anregung desselben Anstand zu nehmen.

§. 3.

In dem Sühnetermin hat sich der Pfarrer durch Gehör beider Theile und Stellung geeigneter Fragen von dem wahren Grunde des ehelichen Zerwürfnisses möglichst genau zu unterrichten und sodann mit Benutzung der durch die Verhandlung genommenen Anhaltpunkte und unter nachdrücklichem Hinweise auf die, Ehegatten durch Religion und Moral gebotenen, Pflichten die möglichste Mühe und Sorgfalt aufzuwenden, um eine Versöhnung zu Stande zu bringen.

Ueber die Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches den Parteien in jedem Falle vorzulesen, bei erfolgter Wiedervereinigung derselben aber auch von ihnen mit zu unterschreiben ist. Gelingt es nicht, die Parteien zu versöhnen, so hat der Pfarrer hierüber ein Zeugniß auszustellen und dem Impetranten auszuhändigen, welches außerdem über die hauptsächlichsten Punkte aus den Lebensverhältnissen des uneinigen Ehegatten, namentlich über das Lebensalter derselben, deren Kinder, Dauer der Ehe, Gewerbe, so wie über die von ihnen vorgebrachten Gründe des ehelichen Zwiespaltes die erforderlichen Bemerkungen enthalten muß. Eine Ehescheidungsklage kann mit Vorbehalt der §. 1 gedachten Ausnahmefälle nur dann zur Verfügung der Rechtsgebühr angenommen werden, wenn ihr ein solches Pfarramtliches Zeugniß beigefügt ist.

§. 4.

Für Anbringen und Citation der Parteien sind die Pfarrer — Rthlr. 10 Sgr. — Pf., für Haltung des Sühnetermins und Führung des Protokolls — Rthlr. 20 Sgr. — Pf., für Ausfertigung des Zeugnisses — Rthlr. 15 Sgr. — Pf., allenthalben mit Einschluß der Reinschrift, jedoch ausschließlich der etwaigen Botenlöhne und sonstigen Auslagen zu fordern befugt.

Die Berichtigung der Pfarramtlichen Liquidation liegt dem Impetranten ob; doch ist der desfallsige Verlag, falls auf Erstattung der Kosten erkannt wird, hiervon nicht ausgeschlossen.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort nach deren Erlaß in Kraft; auf bereits überreichte Ehescheidungsklagen jedoch findet dieselbe, auch wenn darauf noch keine Ausfertigung ergangen ist, keine Anwendung.

Hiernach haben sich Unser Consistorium und sämmtliche Pfarrer des Landes so wie Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Regierungsinsiegel versehn lassen.

Greiz, den 21. December 1853.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

2. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung,

die in dem Großherzogthum Hessen zu Ausstellung von Heimathscheinen und Heimathsreversen ermächtigten Behörden, sowie den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu dem Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851 betreffend.

Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Hauses und des Aeußern anher gemachten Mittheilung sind an die Stelle der dortigen Regierungscommissionen die Kreisämter getreten und auf diese insbesondere die jenen zugestandene Ermächtigung zu Ausstellung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft und die Wiederaufnahme übergegangen.

Solches wird unter Bezugnahme auf das in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1852 (No. 9 der Gesetzsammlung Jahrgang 1852) unter II. 5 Bemerkte zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Nachdem von dem genannten Ministerium zugleich mitgetheilt worden, daß die Landgräflich Hessen Homburgische Regierung der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851 mit der Maaßgabe beigetreten sei, daß der Vertrag dem Landgrafthum gegenüber mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit tritt, so wird auch Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 21. December 1853.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

J. Fritz.

Th. Dietel.

---

3. Bekanntmachung

des Vertrags zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

betreffend.

Nachdem der unterm 3. September d. J. zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Waldeck andererseits abgeschlossene Vertrag wegen der Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins ratificirt, auch die Auswechselung der gegenseitigen Ratificationsurkunden erfolgt ist, so wird derselbe mit Serenissimi Höchster Genehmigung mit Nachstehendem hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 22. December 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

Th. Dietel.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthumes Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 11. Derembee 1841 über den Anschluß des Fürstenthumes Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins haben die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zwecke der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffnen lassen und deßhalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät, der König von Preußen, für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handesverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reussischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthumes Braunschweig, des Großherzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst-Ihren geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst-Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Phillippsborn

und andererseits

Seine Durchlaucht, der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst-Ihrer Geheimrath Carl Wilhelm von Stockhausen,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthume Pyrmont zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 11. December 1841 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1865, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht, der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereines besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der dieserhalb im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben

Veränderungen maaßgebend sein, welche in den Artikeln 2 und 3 des Vertrages vom 11. December 1841, den Anschluß des Fürstenthumes Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, und in dem dazu gehörigen Seperat-Artikel 2 in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Pyrmont ferner eine Gemeinschaft der Rübenzucker-Steuer Statt finden und der Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3.

Soweit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse liegend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissare angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, am 3. September 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.	Alexander Max Philipsborn.	Carl Wilhelm von Stockhausen.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

4. Verordnung,

die Verpflichtung der sämmtlichen Stadt- und Landbäckermeister und Concessionisten zum Brodbacken, zur Bereithaltung eines Vorraths von altbackenem Brod während der hohen Kornpreise betreffend.

Mit Serenissimi höchster Genehmigung wird von Fürstl. Landes-Regierung allhier in Rücksichtnahme der jetzt schon länger andauernden Theurungscalamität überhaupt und insbesondere der hohen Kornpreise hierdurch verordnet: daß, so lange das Greizer Viertel Korn mehr als **zwei** Thaler kostet, die sämmtlichen Stadt- und Landbäckermeister und Concessionisten zum Brodbacken, stets zwei Tage altes Brod zum Verkauf vorräthig haben müssen und neubacknes Brod nur auf besonderes Verlangen verkaufen dürfen.

Die Ueberwachung dieser Verordnung, welche drei Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt, wird den sämmtlichen Unterbehörden und dem Polizeipersonal hiermit noch besonders zur Pflicht gemacht und ist die Uebertretung derselben mit **zwei** Thlr. — Sgr. — Pf. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

Greiz, den 30. December 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 2.

(Ausgegeben den 17. Januar 1854.)

5. Patent,
die im Jahr 1854 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

(Publicirt in Nummer 101 des Amts- und Verordnungsblattes, Jahrgang 1853.)

Da die Erhebung der auf vorgängige ständische Bewilligung mittelst Patents vom 16. December 1852 ausgeschriebenen öffentlichen Abgaben mit Ablauf dieses Jahres zu Ende geht, zur Deckung der Landesbedürfnisse aber die Sicherstellung der unentbehrlichen regelmäßigen Zuflüsse zur Landescasse unumgänglich nöthig ist, so ist von Durchlauchtigster Landesherrschaft, auf Vortrag Fürstl. Regierung und mit ausdrücklicher landständischer Bewilligung, die Forterhebung

a) der bisherigen Contributionsabgabe mit Einschluß der städtischen Consumtions-Abgabe vom Bier,
b) der neben den alten ordinären Landessteuern bisher entrichteten drei Sustentationssteuern,
c) des bisherigen Kartenstempels, und
d) sämmtlicher zeitheriger Zuflüsse der Landstraßenbaucasse, einschließlich der davon zur Landesschulcasse überwiesenen Abgabe, mit landesherrlich zugestandener fortdauernder Widmung der Tanzdispensationsgelder,

und zwar insgesammt

bis Ende des Jahres 1854,

soweit nicht schon im Laufe desselben eine Aenderung im verfassungsmäßigen Wege beschlossen worden.

Dem zu Folge werden, mit nurbemerktem Vorbehalte, vor Fürstl. Regierung die erwähnten fünfzehn ordinären Landessteuern, welche bei Einführung des Vierzehnthalerfußes laut des § 26 des Münzgesetzes vom 14. December 1841, mit Zurückführung des Steuerbetrags nach Conventionsgroschen auf die gleiche Höhe in Silbergroschen und mit Erlaß des Agio, an die Stelle der früheren zwölf ordinären Steuern des Conventionsfußes getreten sind, und die erwähnten drei Sustentations-

steuern, zusammen also achtzehn Landessteuern wie bisher, auf das Jahr 1854 hiermit ausgeschrieben und sind in folgenden Terminen zu entrichten:

die drei ersten auf den 20. März,
die vierte und fünfte auf den 24. April,
die sechste und siebente auf den 22. Mai,
die achte und neunte auf den 26. Juni,
die zehnte und eilfte auf den 24. Juli,
die zwölfte und dreizehnte auf den 28. August,
die vierzehnte und fünfzehnte auf den 2. October,
die sechszehnte auf den 30. October,
die siebenzehnte auf den 27. November,
die achtzehnte auf den 29. December.

Greiz, den 23. December 1853.

Fürstl. Reuß.-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern = Crispendorf.

6. Verordnung,
die Verzollung des ausländischen Syrups betreffend.

Nachdem unter den Zollvereinsstaaten eine Vereinbarung über die Ausführung der Verabredungen wegen Verzollung des ausländischen Syrups getroffen worden ist, so wird demgemäß mit Serenissimi Höchster Genehmigung verordnet, was folgt:

§ 1.

Der durch die Regierungsverordnung vom 5. Juli 1853 (No. 14 der Gesetzsammlung, Jahrgang 1853) für den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vorgeschriebene Zollsatz von 1 Rthlr. für den Centner ausländischen Syrups bezieht sich auf gewöhnlichen Syrup, d. h. solchen, welcher nach dem Ergebniß der darüber von der Steuerbehörde anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält. Der nicht unter diesen Satz fallende Syrup soll mit dem Eingangszolle von 4 Rthlr. für den Centner belegt werden.

§ 2.

Diese Anordnung soll auf alle seit dem 1. Januar 1854 bewirkte Verzollungen zur Anwendung gebracht werden.

Greiz, den 4. Januar 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern - Crispendorf.

7. Regierungs-Verordnung,

die Auszahlung der Pensionen verstorbener Pensionärs an deren Hinterlassene

betreffend.

Zur Beseitigung vorkommender Ungewißheiten und Zweifel darüber, inwieweit die Pensionen verstorbener Pensionärs an deren Hinterlassene noch zur Auszahlung kommen, wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung hiermit verordnet, daß wenn ein Beamter, oder eines Beamten Wittwe, welche aus der allgemeinen Landescasse oder aus der Landessalariencasse eine Pension bezogen, mit Tod abgeht, diese von den hinterlassenen Erben nur bis zum Schluß des auf den Sterbemonat folgenden Monats beansprucht werden kann.

Greiz, den 7. Januar 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

8. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung, die Entrichtung einer Abgabe für die, die Saalbrücke bei Burgk passirenden Bauholzflöße betreffend.

Bei dem vermehrten Transport von Bauholz auf der Saale ist in Rücksicht auf die durch die Bauholzflöße der Saalbrücke bei Burgk zugefügten und etwa zu befürchtenden Beschädigungen mit Serenissimi Höchster Genehmignng die Erhebung von fünf Silbergroschen von jedem, die Brücke passirenden Floß — wovon auch das aus den Herrschaftlichen Forsten stammende Bauholz nicht ausgenommen ist — zur Fürstlichen Rentcasse Burgk beschlossen und die Burgkhammeradministration beauftragt worden, diese Abgabe, zugleich bei Erhebung des Wehrgeldes, einzunehmen.

Solches wird unter der nachdrücklichen Verwarnung vor Hinterziehung dieser Abgabe, welche mit zwei Silbergroschen für jeden defraudirten Pfennig geahndet werden wird, zur Nachachtung der Betheiligten hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 9. Januar 1854.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

9. Regierungs-Verordnung,

einige erläuternde und ergänzende Bestimmungen rücksichtlich des bei Trauungen zu beobachtenden Verfahrens betreffend.

Bei Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Erfordernisse, welchen Verlobte Behufs ihrer Trauung im hiesigen Lande zu entsprechen haben, sind namentlich ausländischen Behörden gegenüber manche Zweifel und Ungewißheiten entstanden, zu deren Beseitigung mit höchster Landesherrlicher Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet und bekannt gemacht wird:

1.

Da die Vorschrift, nach welcher in Gemäßheit der Verordnung vom 28. September 1825 ausländischen Mannspersonen, welche sich im hiesigen Lande trauen lassen wollen, nach Befinden die vorgängige Beibringung einer Aufnahmezusicherung für ihre künftige Frau und die mit ihr etwa erzeugten Kinder obliegt, den Staaten gegenüber, welche der Convention über die Aufnahme Auszuweisender vom 15. Juli 1851 beigetreten sind, — also bezüglich sämmtlicher deutscher Staaten mit alleiniger Ausnahme des Kaiserthums Oesterreich, des Großherzogthums Baden, des Herzogthums Holstein, des Großherzogthums Luxemburg, des Fürstenthums Liechtenstein und der freien Stadt Lübeck — in Anbetracht der im § 3 und § 4 des gedachten Vertrags enthaltenen Bestimmungen ihre Bedeutung verloren hat, so soll dieselbe künftig nur noch in Ansehung der Unterthanen solcher Staaten, welche sich der fraglichen Convention nicht angeschlossen haben, Anwendung finden, außerdem aber gänzlich außer Kraft treten.

2.

Weil ferner, nach anher ergangenen Mittheilungen, zu Ausstellung von Trau-Erlaubnißscheinen

a. im Königreiche Sachsen nicht die Heimath-, sondern die Wohnorts-Behörden,

b. im Großherzogthume Sachsen-Weimar die dortigen Bürgermeister (Gemeindevorstände)

für zuständig geachtet werden, so sollen derartige Zeugnisse, welche Unterthanen der genannten Staaten zum Behufe ihrer Trauung in hiesigem Lande beibringen, auch hier die nämliche Gültigkeit und Wirksamkeit haben, welche sonst, nach Maaßgabe der Verordnung vom 7. November 1851, die Trauung von ausländischen Mannspersonen betreffend, nur den betreffenden Bescheinigungen der Heimathsbehörden beizumessen ist.

3.

Daß die in den Jahren der Reservepflicht stehenden Mannspersonen einer besonderen Erlaubniß zu ihrer Verheirathung nicht bedürfen, unterliegt nach § 10 des Gesetzes vom 31. December 1843, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend, keinem Zweifel; es müssen dieselben jedoch, bevor zu ihrer Trauung geschritten werden darf, zuvorderst ein Zeugniß der Fürstlichen Rekrutirungsbehörde darüber, daß ihrer Verheirathung ein Hinderniß nicht entgegenstehe, beibringen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, insbesondere aber sämmtliche Pfarrer des Landes gebührend zu achten.

Greiz, den 11. Januar 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 3.

(Ausgegeben den 24. Januar 1854.)

10. Gesetz
wegen weiterer Abänderung des Vereinszolltarifs.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen in Verfolg des Gesetzes vom 29. Oktober 1853 (Nr. 26 der Gesetzsammlung) Abänderungen des Vereinszolltarifs betreffend, in Gemäßheit der beim Abschluß des Vertrags vom 4. April d. J. die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffend, unter den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, was folgt:

Vom 1. Januar 1854 an treten, außer den in dem Gesetze vom 29. Oktober d. J. vorgeschriebenen, noch folgende weitere Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

1) Die in der Anmerkung zu Pos. 12 b. der zweiten Abtheilung des Tarifs festgesetzten Zollsätze für Holz werden auch auf die Einfuhren in den Häfen von Hannover und Oldenburg in Anwendung gebracht.

2) Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke unterliegen auch beim Ausgange über hannoversche und oldenburgische Häfen dem in der Anmerkung zu Pos. 24 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs für den Ausgang über preußische Seehäfen angeordneten ermäßigten Ausgangszoll von 10 Sgr. für den Centner.

3) Auf den Grenzlinien von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden, gegen die unter Pos. 39 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebenen Eingangszölle ermäßigten Sätzen eingelassen

	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
a. Füllen unter einem Jahre 1 Stück	—	15	—	52½
b. magere Ochsen, ein Stück . .	2	15	4	22½
c. magere Kühe, ein Stück . .	1	15	2	37½
d. magere Rinder, ein Stück . .	1	—	1	45

zu b., c. und d., wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen.

4) Der unter Pos. 4 a. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebene Ausgangszoll für rohe und gekämmte Schaafwolle, einschließlich der Gerberwolle, wird auf 10 Sgr. oder 35 Xr. für den Centner und der Ausgangszoll für Haidschnuckenwolle bei dem Ausgange über die hannoversche und oldenburgische Grenze auf 2½ Sgr. vom Centner ermäßigt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungssiegel beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 31. Dezember 1853.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

11. Nachtrag
zu den dem hiesigen Schneiderhandwerk unterm 28. Dezember 1807 Landesherrlich verliehenen Innungsartikeln.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

urkunden hiermit:

Nachdem von den Stadt- und Landmeistern der hiesigen Schneiderinnung auf den Grund eines zwischen denselben getroffenen Uebereinkommens mittelst Eingabe vom 24. Oktober und 5. November d. J. bei Unserer Regierung verschiedene Anträge in Bezug auf die Abänderung resp. Erweiterung einiger Bestimmungen der dem gedachten Handwerk unterm 28. Dezember 1807 verliehenen Innungsartikeln gestellt worden sind, dieselben auch zugleich gebeten haben, die hierauf erfolgenden Beschlüsse mit dem Inhalte der ihnen bereits im Laufe dieses Jahres mit Unserer Genehmigung ertheilten Resolutionen, die Regulirung einiger nicht genügend geordneten Innungsangelegenheiten und die Abstellung eingeschlichener Mißbräuche betreffend, — in Form eines besondern Anhangs zu den verliehenen Innungsartikeln zusammenzufassen, Wir auch nach hierüber vernommenem Gutachten Unserer Regierung den gestellten Anträgen unter billiger Anerkennung der hierbei an den Tag gelegten, auf zeitgemäßen Fortschritt gerichteten Bestrebungen, in den wesentlichsten Punkten zu fügen Uns bewogen gefunden haben, so bestimmen Wir unter gleichzeitiger Einschaltung das eine Abänderung oder Modifikation artikelmäßiger Vorschriften bestimmenden Inhaltes der der Innung unterm 28. Februar und 25. Mai d. J. ertheilten Resolutionen hierdurch Folgendes:

1.

Zu Art. I. § 7.

Anlangend

a) Die Kosten des Aufdingens und Lossprechens bei Meisterssöhnen, welche bisher in

1	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.	in fürstliche Rentkasse,
1	„	15	„	—	„	in die Innungslade,
—	„	22	„	6	„	in die Cämmereikasse,
—	„	11	„	3	„	in den Kirchkasten,
—	„	7	„	6	„	dem Rathsdeputirten,
—	„	5	„	—	„	dem Innungsschreiber,
—	„	2	„	6	„	dem Jungmeister,

ausschließlich der Forder- und Schließgebühren, bestanden haben, so würden die betheiligten Kassen durch den unter irriger Bezugnahme auf eine bei dem Leinweberhandwerk angeblich bestehende gleiche Einrichtung beantragten gänzlichen Wegfall der denselben zu gewährenden Beträge zu sehr benachtheiligt werden; die obigen Sätze werden jedoch hiermit folgendermaßen abgemindert und resp. festgestellt:

—	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.	in fürstliche Rentkasse,
—	=	10	=	—	=	in die Cämmereikasse,
—	=	5	=	—	=	in den Kirchkasten,
—	=	7	=	6	=	dem Rathsdeputirten,
—	=	5	=	—	=	dem Innungsschreiber,
—	=	2	=	6	=	dem Jungmeister.

b) Zu den von Fremden bei dem Aufdingen so wie bei dem Lossprechen zu entrichtenden Innungsabgaben kommen künftig noch folgende Gebühren:

— Thlr. 10 Sgr. — Pf. für den Obermeister,
— = 10 = — = zu der unter Pos. 4 näher bezeichneten Schuldentilgungskasse.

2.

Zu Art. I. § 8.

Jeder Lehrling hat, bevor er zum Gesellen gesprochen werden kann,

a) ein Paar Beinkleider und eine Weste als Probestück anzufertigen,
b) ein Zeugniß über den fleißigen Besuch der Sonntagsschule aufzuweisen, sofern er während seiner Lehrzeit zu dem hiesigen Kirchspiele gehört hat, wenn solches aber nicht der Fall gewesen, ein von der bezüglichen Lokalinspektion beglaubigtes Attestat beizubringen, daß er im Lesen, Schreiben und Rechnen zur Genüge geübt sei.

3.

Zu Art. III. § 7.

Das zu liefernde Meisterstück ist von vier Schnittmeistern zu prüfen. Von diesen werden je zwei aus der Mitte der Landmeisterschaft und je zwei aus der Zahl der Stadtmeister durch Wahl innerhalb der beiden Innungsgremien bestimmt. Für diese Prüfung ist von jedem Meisterrechtsbewerber — mithin auch von Meisterssöhnen — außer den für die Innungskasse bestimmten, unter Pos. 4 erwähnten Sechs Thalern, jedem Schnittmeister eine Vergütung vom 10 Sgr. zu gewähren. Eine Gebühr von gleichem Betrage ist bei Erlangung des Meisterrechts — und zwar ebenso von Fremden wie von Meisterssöhnen — an jeden der nach Pos. 7 künftig eintretenden vier Beisitzer und an den Obermeister zu entrichten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die für die Schnittmeister bestimmte Vergütung nur bei wirklich erfolgender Fertigung eines Meisterstücks in Rechnung zu bringen ist, mithin bei ausnahmsweise erlangter desfallsiger Dispensation oder bei

Ertheilung des Meisterrechts an einen in die Innung eintretenden fremden Meister in Wegfall kommt.

4.

Zu Art. III. § 9, 10, 11 und 12.

Jeder Neumeister hat anstatt der bisher üblich gewesenen, nach Maaßgabe der fortdauernd gestiegenen Meisterzahl berechneten Mahlzeitgelder eine fixirte Abgabe von

S e c h s T h a l e r n

in die Innungskasse einzuzahlen.

Der bei Ertheilung des Meisterrechts vorgekommene — artikelwidrige — Ansatz von 1 Sgr. 8 Pf. „für Frühstück an jeden Stadtmeister", wird hiermit ausdrücklich untersagt.

Dagegen sind in jedem der in den §§ 9, 10, 11 und 12 anher bezeichneten Fälle außer den dort bestimmten Gebühren künftig noch zu entrichten:

2 Rthlr. zur Bildung eines besonders zu verwaltenden Schuldentilgungsfonds,

2 Rthlr. zur Dotirung einer besondern, zur Bestreitung der Almosen an durchreisende Gesellen bestimmte Casse.

5.

Zu Art. V. § 1.

Für die dem Obermeister oder dessen Stellvertreter durch Untersuchung angezeigter Pfuschereien erwachsenden Bemühungen ist in jedem einzelnen Falle eine Vergütung aus der Innungskasse zu gewähren. Dieselbe wird hiermit auf 10 Sgr. und resp. 5 Sgr. bestimmt. Der erstere Ansatz findet statt, wenn die desfallsige Untersuchung auf dem Lande, — der letztere, wenn dieselbe in der Stadt vorzunehmen ist. Dagegen sollen diejenigen Meister, durch deren Anzeige die Untersuchung einer angeblichen Pfuscherei verursacht worden, i m F a l l s i e d e n N a c h w e i s d e r s e l b e n n i c h t a u s r e i c h e n d z u f ü h r e n v e r m ö g e n, und somit der Innungskasse Kosten zuziehen — künftig verbunden sein, den betreffenden Aufwand durchweg zu erstatten.

6.

Zu Art. VI. § 6.

Sollte der Fall eintreten, daß von der Innung ein Lokal für regelmäßige und außerordentliche Innungszusammenkünfte entweder käuflich acquirirt oder ermiethet würde, so wird der Vorschrift des § 6 Art. VI, wornach alle Innungsversammlungen in dem Hause, in welchem die Lade steht, mithin bei dem Obermeister abgehalten werden sollen, keine weitere Folge gegeben werden.

7.

Zu Art. III. § 1.

In Zukunft sind dem jedesmaligen städtischen Obermeister zwei Beisitzer aus der städtschen und zwei Beisitzmeister aus der ländlichen Meisterschaft beizugeben.

Die ersteren sind aus der Gesammtheit der Stadtmeister für je ein Innungsjahr durch die Wahl zu bestimmen.

Der im jährlichen Wechsel zu erfolgende Eintritt der letztern wird nach der durch die Zeit der Meisterrechtsacquisition an die Hand gegebene Reihefolge bestimmt, — dergestalt daß je einer aus dem Beginn der Reihe und je einer aus deren Mitte in abwärts steigender Folge einzurücken hat.

8.

Zu Art. VII. § 6.

Jeder Meister, welcher mit den in dem genannten Paragraphen angeordneten Auflagen — unter denen vorzugsweise die ohne Abzug in die Handwerkscasse einzuzahlenden Quartalgelder zu verstehen sind — zwei Jahre in Rückstand verblieben ist, wird auf so lange, als der letztere nicht völlig berichtiget worden, von der Theilnahme an den Innungswahlen gänzlich ausgeschlossen, darf also während dieser Zeit weder selbst eine Funktion bei der Innung bekleiden, noch als Mitwähler zugelassen werden.

9.

Zu Art. VIII.

Die den Landmeistern bisher mißbräuchlich angesonnene Entrichtung von Abgaben zur Leichenkasse wird hiermit ausdrücklich als unstatthaft bezeichnet. Die zu zahlenden Bußen für Schnittfehler sind in Zukunft nicht in die Leichenkasse, sondern zur Innungskasse zu entrichten.

10.

Diejenigen Individuen, welche, nach Erlangung der durch Unsere Regierung ertheilten Erlaubniß zur Bewerbung um das Meisterrecht, mit den zu diesem Zwecke erforderlichen vorschriftsmäßigen Schritten länger als zwei Monate Anstand nehmen, — werden der ertheilten Erlaubniß hiermit für verlustig erklärt, ohne daß es in den vorkommenden einzelnen Fällen einer besonderen Zurücknahme derselben bedarf.

Es bleibt der Innung überlassen, für die nöthige Veröffentlichung dieser Bestimmung gehörige Sorge zu tragen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen Nachtrag zu den Innungsartikeln des hiesigen Schneiderhandwerks unter Verdruckung Unsers größern Regierungssiegels ausfertigen lassen und solchen eigenhändig vollzogen.

Gegeben, Greiz, den 31. December 1853.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

12. Bekanntmachung,

den Beitritt der Königlich Bayerischen Regierung zu dem Vertrag d. d. Eisenach den 11. Juli 1853 betreffend.

In weiterem Verfolg der Bekanntmachung Fürstl. Regierung vom 14. November v. J. (Gesetz-Sammlung 27, No. 60), die mit mehreren deutschen Staaten geschlossene Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut anher gelangter Mittheilung auch die Königlich Bayerische Regierung, und zwar durch Erklärung vom 21. December v. Jahres, dem obengedachten Vertrage d. d. Eisenach den 11. Juli 1853 nachträglich beigetreten ist.

Greiz, den 14. Januar 1854.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

---

13. Bekanntmachung,

die Aufhebung des unterm 1. September 1844 mit Belgien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags, sowie der hierauf bezüglichen Conventionen

betreffend.

Da durch die zeither deshalb stattgefundenen Verhandlungen eine weitere Fortsetzung des unter dem 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages nicht erzielt worden ist: so treten die Bestimmungen dieses Vertrages und der dazu gehörigen Additional-Convention vom 18. Februar 1852 (Gesetzsammlung vom Jahr 1852, Nr. 4), sowie der darauf bezüglichen Uebereinkunft vom 26. Juni 1846 zur Unterdrückung des Schleichhandels und vom Jahr 1847 hinsichtlich der Steuerbefreiung der beiderseitigen Handelsreisenden (Amts- und Verordnungsblatt vom Jahr 1847, No. 19) vom **1. Januar 1854** ab außer Anwendung.

Solches wird zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 18. Januar 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 4.

(Ausgegeben den 31. Januar 1854.)

14. Firmen- und Procura-Ordnung.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein rc. rc. rc.

fügen hiermit zu wissen:

Da bei dem steigenden Handelsverkehr das Bedürfniß einer Regelung des Firmen- und Procurawesens sich geltend gemacht und namentlich in einem Antrag des hiesigen Handelsstandes auf Erlaß desfallsiger Bestimmungen seinen Ausdruck erhalten hat, so haben Wir auf Vortrag Unserer Landesregierung und auf Grund der in benachbarten Staaten desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften Folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden:

§. 1.

Die Begründung eines kaufmännischen Wechsel- Waaren- Speditions- Commissions- Fabrik- oder Agenturgeschäfts mit Einschluß des Buch- und Kunsthandels verpflichtet zur Anzeige der Firma, unter welcher, und der Personen, von welchen und für deren Rechnung das Geschäft geführt wird.

Eine gleiche Verpflichtung trifft diejenigen Handwerksmeister, welche ihre Geschäfte fabrikmäßig betreiben oder mit ihrer Waare die Messe beziehn — die sogenannten Meßmeister — ferner die Wollkämmer, deren Betrieb in dem Ankaufe roher und dem Verkaufe der durch Andere in ihrem Auftrage gekämmten Wolle auf eigne Rechnung besteht, ingleichen solche Gewerbtreibende, welche Fabrikate für Andere um Lohn in geschlossenen Etablissements durch eine größere Anzahl von Arbeitern herstellen lassen; als z. B. die Inhaber von Lohndruckereien, Färbereien, Appreturgeschäften und dergleichen mehr.

Dieselbe Verpflichtung findet statt, wenn Geschäfte nach ihrer Einrichtung in ein Geschäft der gedachten Art übergehen oder wenn in Bezug auf bestehende Firmen oder deren Inhaber Veränderungen vorgehen.

Die Anzeige hat in allen Fällen, wo die Verpflichtung dazu eintritt, bei Unserer Landesregierung zu geschehen.

Ueber das Verhältniß, welches zwischen Theilhabern einer Geschäftsfirma wegen des Antheils jedes Einzelnen am Betriebskapital und am gemeinschaftlichen Gewinne so wie in Betreff der Verbindlichkeit zur Uebertragung vorkommender Verluste besteht, bedarf es zwar keiner Angabe; doch haben jedenfalls Geschäftstheilhaber, welche es unterlassen, etwaige abweichende Vertragsbestimmungen zur Anzeige zu bringen, Geschäftsgläubigern gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen ohne Ausnahme und unter Ausschluß der Rechtswohlthat der Theilung solidarisch zu haften.

§. 2.

Als Firma ist jede Art der Unterschrift und Bezeichnung des Geschäfts, deren sich der Inhaber desselben als solcher bedient, zu betrachten und somit auch die, welche die wirklichen Vor- und Zunamen des Inhabers oder der Inhaber enthält. Es ist aber nicht erlaubt, eine Firma anzunehmen, welche zu Mißverständnissen, Verwechselungen oder Täuschungen Anlaß geben könnte.

Insbesondere ist daher nicht gestattet:

1) eine am Ort schon bestehende Firma, sei es auch in der Uebertragung in eine andere Sprache, ohne Beifügung einer unterscheidenden Bezeichnung zu wählen. Dieß gilt namentlich in Fällen, wo Geschäftsinhaber von gleichem Vor- und Zunamen diese als Firma gebrauchen;

2) dem Namen der Geschäftsinhaber eine andere Firma mit dem Zusatz „jetzt“ oder „sonst“ oder einem ähnlichen vorausgehn zu lassen oder beizufügen, ohne daß die Betheiligten sich als Uebernehmer oder Erben des Geschäfts ausgewiesen haben;

3) der Zusatz „& Comp.“ oder einen anderen, auf mehrere Theilhaber hindeutenden, Zusatz beizufügen, dafern es sich nicht auf gleiche Weise um die Fortführung einer bereits bestandenen solchen Firma handelt, oder wirklich, außer den namentlich aufgeführten Geschäftsinhabern, eine oder mehrere Personen sich als genannte Theilhaber im Geschäfte befinden. Auch ist

4) die Anwendung des Beisatzes „Fürstlich Reußisch“ in der Firma oder der Gebrauch eines Fürstlich Reußischen Wappenstempels ohne Unsere besondere Genehmigung nicht gestattet. Aber auch in dem letzteren Falle darf sich dieses Wappenstempels zum Verschluß bei Versendung von Briefen und Packeten durch die Postanstalt, sowie in allen den Fällen, welche das Fabrik- oder das Handelsgeschäft nicht angehen, nicht bedient werden.

§. 3.

Die §. 1. erwähnte Anzeige ist insbesondere zu bewirken:

1) bei Begründung eines neuen Geschäfts, bei Errichtung eines Zweiggeschäftes am dritten Orte (Commandite), bei Uebernahme einer bereits bestehenden Firma, bei Veränderung der bisherigen Firma und bei dem Eintritte neuer genannter Theilnehmer, von sämmtlichen Theilnehmern der anzunehmenden oder fortzuführenden Firma, beziehentlich mit Einschluß der neu eintretenden Theilhaber, bevor das neue Geschäft eröffnet wird, der neue Gesellschafter eintritt, oder von der neuen Firma Gebrauch gemacht wird, Circulare erlassen werden oder sonst eine Bekanntmachung erfolgt;

2) wenn ein Geschäft aufgegeben wird, Gesellschaften sich trennen, oder einzelne Theilhaber austreten, von sämmtlichen bisherigen Theilnehmern sofort, nachdem dieß geschehen ist, und ehe die Veränderung durch Circulare oder auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht wird;

3) wenn der Inhaber einer Firma oder einer der mehreren Inhaber derselben stirbt, ersteren Falls von den Erben, und wenn Procuristen im Geschäft vorhanden sind oder für dasselbe angenommen worden, auch von diesen spätestens sechs Wochen nach dem Tode, letzteren Falls von den verbleibenden Inhabern spätestens vierzehn Tagen nach dem Tode.

Wird beabsichtigt, einzelnen Theilhabern das Firmiren nicht zu gestatten, so ist Solches bei der Anzeige mit zu bemerken.

Waltet Streit über die Annahme oder Fortführung einer Firma ob, so ist das thatsächlich bestehende Verhältniß anzuzeigen.

Selbst wenn es sich nur um einstweilige Fortführung eines Geschäftes handelt, ist die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige erforderlich.

Wegen der Erlaubniß, deren es zu Begründung neuer Geschäfte und zum Eintritt neuer Theilnehmer bedarf, bewendet es übrigens, der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften unbeschadet, auch ferner bei der zeitherigen Einrichtung.

§. 4.

Die Anzeige haben in der Regel sämmtliche hierzu Verpflichtete (§. 3.) mündlich bei Unserer Regierungskanzlei zu bewirken, worüber bei letzterer ein von den Erschienenen mit zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen ist.

Es bleibt jedoch denen, welche durch Abwesenheit oder Entfernung zu diesem Zwecke persönlich vor Unserer Regierungskanzlei zu erscheinen behindert sind, nachgelassen, die erforderliche Erklärung schriftlich einzureichen; nur müssen sie sich zu derselben vorher vor Gericht oder Notar bekannt haben und sich deshalb durch Recognitionsschein ausweisen.

Auch ist in jedem Falle dann, wenn es sich um Errichtung eines neuen Geschäfts, um Annahme einer neuen Firma oder um den Eintritt eines neuen Theilhabers handelt, die gleichzeitige Beibringung zweier Exemplare des zu erlassenden Circulars nothwendig.

§. 5.

Unsere Landesregierung hat hierauf

1) zu prüfen, ob die Führung der angezeigten Firma nach Maaßgabe dieser Ordnung statthaft sei, und falls ein Bedenken nicht entgegensteht, auch ein Widerspruch dagegen nicht vorliegt, die Genehmigung hierzu mittelst eines Erlaubnißscheins zu ertheilen, außerdem aber

2) jedesmal nach dem Erfolge bezügliche Bekanntmachung im hiesigen Amtsblatte zu erlassen, auch, sofern ein hiesiges Etablissement in Frage steht, der hiesigen Kramerinnung, in allen sonstigen Fällen Unseren betreffenden Justizbehörden, und zwar beziehentlich unter Beifügung des einen Exemplars des überreichten Circulars und unter geeigneter Mittheilung über etwaige von Geschäftstheilhabern bezüglich ihrer Haftung für Geschäftsschulden abgegebene Erklärungen, Nachricht zu ertheilen.

3) Das zweite Exemplar des Circulars ist zu den über das Firmenwesen zu haltenden Akten zu nehmen und ein genaues alphabetisches Register über die bestehenden Firmen zu halten.

§. 6.

Die Justizbehörden und die hiesige Kramerinnung haben über die ihnen in Betreff des Firmenwesens von Unserer Landesregierung zugehenden Mittheilungen gehörige Akten zu halten und solche denjenigen, welche ein Interesse daran haben, auf Ansuchen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Auch bleibt es Unserer Landesregierung vorbehalten, nach Befinden am Schlusse jeden Jahres eine kurze Zusammenstellung über die im Laufe desselben neu entstandenen Firmen und die in Bezug auf bereits entstandene Firmen erfolgten Veränderungen im Amts- und Verordnungsblatte zu veröffentlichen.

§. 7.

Wenn die Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts oder deren Erben einem Dritten den Auftrag, Dispositionen im Geschäft zu machen und die Firmen per procura zu unterzeichnen ertheilen wollen, so ist demselben eine schriftliche zugleich mit dem vollen Namen sämmtlicher Geschäftsinhaber unterzeichnete Vollmacht (Procura) auszustellen und darin insbesondere der Auftrag, die Firma zu unterzeichnen, auszudrücken. Diese Vollmacht haben die Unterzeichneten binnen 8 Tagen in der §. 4. vorgeschriebenen Weise und somit entweder persönlich oder gerichtlich anerkannt bei Unserer Landesregierung zu überreichen. Letztere hat sodann über die erfolgte Ueberreichung in der §. 5. gedachten Art ein Protokoll aufnehmen und eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht zu den Akten bringen zu lassen.

Das Nämliche gilt, wenn Miterben Einen oder Einige unter sich in der vorgedachten Maaße zu Betreibung der Geschäfte bevollmächtigen, oder wenn eine ertheilte Vollmacht zurückgenommen, oder eine nur auf bestimmte Zeit ertheilte Vollmacht verlängert wird.

Für die Procura gelten die in §. 5. unter 4. und 5. rücksichtlich der Firmen getroffenen Bestimmungen ebenfalls.

§. 8.

An Gebühren ist für die nach Maaßgabe der §§. 5. und 7. erforderlichen obrigkeitlichen Verhandlungen und Schriften überhaupt und mit Einschluß der Copialien außer den Insertionsgebühren (§. 5. Nr. 2.) und etwaigen sonstigen Verläge nicht mehr als 1 Thaler zu liquidiren. Es sind jedoch, wenn durch unvollständige oder sonst nicht genügende Anzeigen besondere Verhandlungen nöthig werden, diese besonders zu liquidiren.

§. 9.

Wer die im §. 1. zur Pflicht gemachte Anzeige der beabsichtigten Begründung oder Veränderung eines Geschäftes zu bewirken oder sonst den in §§. 2. 3. 4. und 7. dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften pünktlich nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Individualstrafe von

Zehn Thalern

und diese Strafe steigt, so lange die desfallsige Verpflichtung unerfüllt bleibt, mit jedem Monat um fünf Thaler.

§. 10.

Gegenwärtige Firmen- und Procura-Ordnung leidet auch auf die zur Zeit der Bekanntmachung derselben bereits bestehenden, und mit oder ohne Firmen betriebe-

nen Geschäfte der §. 1. bezeichneten Art und auf die zu dieser Zeit bereits ertheilten Vollmachten Anwendung, dergestalt, daß die Anzeige der ersteren und die Ueberreichung der letzteren binnen zwei Monaten von der gedachten Zeit an gerechnet, bei Vermeidung der im vorigen §. angedrohten Strafe nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu bewirken ist. Es bleibt jedoch denjenigen, welche bereits vor Erlassung dieser Ordnung eine Firma der in §. 2. unter 2. und 3. gedachten Art angenommen hatten, dieselbe beizubehalten gestattet.

So geschehen Greiz, den 25. Januar 1854.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

---

14. Bekanntmachung,
den Verkauf des Salzes betreffend.

Da der im hiesigen Lande bisher bestandenen Einrichtung, wornach die Bewohner gewisser Ortschaften bezüglich der Erholung ihres Salzbedarfs an bestimmte deßfallsige Konzessionisten gewiesen waren -- ursprünglich die besondere Rücksicht auf möglichste Verhütung von Defraudationen durch Salzankauf im Auslande, zu Grunde lag, — inzwischen aber die Verhältnisse sich insofern wesentlich geändert haben, als gegenwärtig der in den Nachbarstaaten angenommene Salzpreiß nicht geringer bemessen ist, als in dem hiesigen Fürstenthum, so wird zur Erleichterung des betreffenden Verkehrs den Landesangehörigen hierdurch mit Höchster Genehmigung bis auf weitere Anordnung nachgelassen, ihren Salzbedarf in Zukunft bei denjenigen inländischen Konzessionisten zu entnehmen, welchen sie wegen der Oertlichkeit oder aus andern Gründen den Vorzug geben.

In Folge dessen werden die betreffenden Konzessionisten ihrer zeitherigen Verpflichtung, das Salz nur an die Bewohner bestimmter ihnen zugewiesener Ortschaften oder Distrikte zu verkaufen, hiermit entbunden. Uebrigens aber versteht es sich von selbst, daß denselben der Verkauf von Salz an Ausländer nach wie vor *untersagt* bleibt.

Greiz, den 28. Januar 1854.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 5.
(Ausgegeben den 7. Februar 1854.)

16. Gesetzliche Verordnung,

die Ortsangehörigkeit der Inländer und die darauf beruhende Verpflichtung zu Unterbringung Obdachloser und Versorgung Hülfsbedürftiger betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch die am 15. Juli 1851 zu Gotha mit der Mehrzahl der deutschen Staaten abgeschlossenen Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden die früher öfters zwischen einzelnen deutschen Staatsregierungen angeregten Zweifel über vorgekommene Fragen rücksichtlich der Staatsangehörigkeit möglichst beseitigt, und durch Unsere Verordnung vom 7. November 1851 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines Landesangehörigen und Unterthanen Unseres Fürstenthums bestimmte Vorschriften aufgestellt worden, ist es nöthig erschienen, auch über die Ortsangehörigkeit der Inländer und die damit in Verbindung stehende Verpflichtung des Wohnorts zu Unterbringung Obdachloser und Versorgung Hülfsbedürftiger gesetzliche Anordnungen zu treffen; in Folge der dieserhalb auf dem jüngst abgehaltenen Deputationstag Statt gehabten einleitenden Besprechungen verordnen Wir nach vorgehabtem Beirath Unserer getreuen Landstände, was folgt:

§. 1.

Erwerbung der Ortsangehörigkeit.

Die Ortsangehörigkeit wird erworben

I. durch Abstammung (§. 2.)
II. durch Verheirathung (§. 3.)
III. durch Aufnahme (§. 4. 5. und 6.)
IV. durch Anstellung (§. 7.)
V. durch Zuweisung (§. 8.)

§. 2.

Erwerbung durch Abstammung.

Eheliche Kinder, deren Vater, und uneheliche Kinder, deren Mutter zur Zeit der Geburt in einer Ortschaft Unseres Fürstenthums heimathsberechtigt ist, erwerben durch ihre Geburt die Ortsangehörigkeit.

Dieß tritt auch dann ein, wenn die Geburt außerhalb des Wohnorts der Eltern, oder auch im Auslande erfolgt; dahingegen erlangen Kinder, deren Eltern im Orte ihrer Geburt nicht heimathsberechtigt sind, durch ihre Geburt keine Ortsangehörigkeit.

Aus diesem Grunde darf auch einer Inländerin, welche außerhalb ihres Wohnorts ihre Niederkunft abwarten will, wegen der bloßen Besorgniß, daß dadurch dem Orte eine Versorgungslast zuwachsen könne, wenn nicht andere Bedenken obwalten, kein Hinderniß entgegengesetzt werden.

Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder erlangen die Ortsangehörigkeit an dem Wohnorte ihres Vaters; dagegen giebt Adoption oder Legitimation durch landesherrliches Decret keine Ortsangehörigkeit, vielmehr ist zu Erlangung derselben in diesen Fällen die förmliche Aufnahme des Adoptirten oder Legitimirten erforderlich; außerdem behält derselbe seine frühere Ortsangehörigkeit bei.

§. 3.

Erwerbung durch Heirath.

Frauenspersonen erlangen durch die Verheirathung die Ortsangehörigkeit in dem Wohnorte ihrer Ehemänner.

Auf die Ortsangehörigkeit ehelicher oder uneheliche Kinder hat die Verheirathung der Mutter außerhalb ihres bisherigen Wohnorts keinen Einfluß, vielmehr behalten dieselben das Heimathsrecht an dem Orte, wo sie dasselbe bis dahin gehabt.

Diese Bestimmung findet auf Kinder, deren Mutter bereits vor Erlaß der gegenwärtigen Verordnung durch Verheirathung Heimathsrecht an einem andern Orte erworben hat, keine Anwendung, insofern nicht die Gemeinde ihres frühern Wohnorts die fortdauernde Ortsangehörigkeit ausdrücklich anerkannt hat.

Rücksichtlich des Widerspruchsrechts der Ortsgemeinden gegen die Verheirathung solcher Mannspersonen, welche nicht vermögend sind, für sich und ihre künftige Familie ein Unterkommen zu beschaffen, bewendet es bei Unserer Verordnung vom 11. April 1850; auch sind die Ortsgemeinden befugt, von einheirathenden auswärtigen Frauenspersonen die Beibringung eines Sittenzeugnisses zu verlangen, und im Fall diesem Erforderniß nicht oder nicht gehörig genügt wird, der Heirath zu widersprechen. Ueber die Zulässigkeit des Widerspruchs entscheidet in erster Instanz die Gerichtsbehörde der widersprechenden Ortsgemeinde, in zweiter Instanz Unsere Landesregierung.

Das Aufgebot eines Ortsangehörigen mit einer, im Orte nicht bereits heimathberechtigten Frauensperson darf nicht eher erfolgen, als bis in den Städten von dem Stadtrathe, in den Landgemeinden von dem Ortsvorstande bei dem betreffenden Pfarramte die ausdrückliche Erklärung abgegeben worden, daß von Seiten der Gemeinde gegen die Aufnahme der Braut kein Widerspruch erregt werde. Keine

Gemeinde ist befugt, von einer einheirathenden inländischen Frauensperson einen Vermögensausweis zu verlangen.

§. 4.

Zur Aufnahme eines Inländers in einem anderen, als seinem bisherigen Heimathsorte ist erforderlich, daß derselbe Erwerbung durch Aufnahme.

1) sich wegen seines bisherigen Wohlverhaltens und unbescholtenen Lebenswandels durch ein Zeugniß seiner bisherigen Obrigkeit ausweise;

2) an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde;

3) an diesem Orte, nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Die Aufnahme erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder des Aufzunehmenden; hat derselbe volljährige Kinder und wünscht er, daß dieselbe das Heimathsrecht in seinem neuen Wohnort erwerben sollen, so hat er dies bei Anbringung des Aufnahmegesuchs ausdrücklich anzuzeigen.

§. 5.

Rücksichtlich des Verfahrens bei Aufnahmen von Inländern bewendet es, soviel Verfahren bei Aufnahmen. die Städte anlangt, bei den Vorschriften der bezüglichen Stadtordnung und den sonst dieserhalb besonders gegebenen Bestimmungen; bei den Aufnahmen in Ortschaften des platten Landes ist Folgendes zu beobachten.

1) Wer sich um die Aufnahme bewerben will, hat sich bei der Gerichtsobrigkeit des Ortes, wo er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und zwar in solchen Orten, wo gemischte Jurisdiction Statt findet, bei derjenigen Behörde, welcher die Jurisdiction in Gemeindesachen zusteht, zu melden, und die nöthigen Nachweise darüber beizubringen, daß er die zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Hat der Aufzunehmende Kinder, so hat er deren Namen und Alter anzugeben, und ausdrücklich anzuzeigen, für welche derselben er die Mitaufnahme sucht.

Die Gerichtsobrigkeit hat die betheiligte Ortsgemeinde von jedem angebrachten Aufnahmegesuch mittelst öffentlichen Anschlags in Kenntniß zu setzen und sie dabei zu bedeuten, ihre etwaigen Einwendungen gegen die Aufnahme binnen vierzehntägiger Präclusivfrist anzubringen.

2) Hinsichtlich des Nachweises darüber, daß der Aufzunehmende an dem Orte, wo er sich niederzulassen gedenkt, nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei, greifen folgende Bestimmungen Platz:

a) Will sich der Aufzunehmende mit einem Gute oder einem Hause ansässig machen, so hat er nachzuweisen, daß er wenigstens die Hälfte des Kaufpreises an eignen verfügbaren Vermögen besitzt; dabei kann jedoch das eingebrachte Vermögen der Ehefrau mit in Anrechnung gebracht werden.

Die Ortsgemeinde ist befugt, Inländern, welche sich zur Aufnahme melden, diese Bedingung ganz oder theilweis zu erlassen und kann in diesem Fall die Ortsobrigkeit von Beibringung des Nachweises absehen; sollte ihr jedoch dabei aus besonderen Gründen ein Bedenken beigehen, so hat sie desfalls bei Unserer Landesregierung anzufragen, welche darüber Beschluß zu fassen hat, ob der in Rede stehende Nachweis noch zu fordern ist, oder nicht.

b) Will der Aufzunehmende sich bloß als Einmiether niederlassen, so ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß er fähig ist, seinen und der Seinigen Unterhalt durch Arbeit zu verdienen, und, wenn er ein Gewerbe betreibt, zu welchem eine Anlage erforderlich ist, sich in dem Besitze der nöthigen Mittel befindet. Ueber den erforderlichen Betrag hat die Gerichtsbehörde nach Befund der Umstände Bestimmung zu treffen; auch ist zu Aufnahme eines Einmiethers stets die ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde erforderlich, welche auch versagt werden kann, selbst wenn der Bewerber die zur Aufnahme erforderlichen Nachweise vollständig zu liefern vermag.

Uebrigens hängt, auch bei erfolgter Zustimmung der Gemeinde, die wirkliche Aufnahme stets vom Ermessen der Ortsobrigkeit ab.

§. 6.

Aufnahmeschein. Werden die beigebrachten Ausweise genügend befunden, und findet die Aufnahme auch sonst keinen Anstand, so hat die Ortsbehörde einen Aufnahmeschein auszufertigen.

§. 7.

Erwerbung durch Anstellung. Landesherrliche und Communal-Beamtete, Geistliche und Schullehrer erlangen, wenn sie auf Lebenszeit angestellt werden, durch die Anstellung die Ortsangehörigkeit.

Gehören zu einem Kirchspiel mehrere Ortschaften, oder sind mehrere Ortschaften in eine Schule gewiesen, so haben die Geistlichen und Schullehrer die Ortsangehörigkeit in diesen sämmtlichen Ortschaften gleichmäßig.

§. 8.

Erwerbung durch Zuweisung. Ausnahmsweis kann die Ortsangehörigkeit auch durch Zuweisung begründet werden; diese tritt jedoch nur bei solchen Individuen ein, welche in keinem Orte des Inlandes die Ortsangehörigkeit gesetzlich erworben haben (vergl. §. 1—7) und gleichwohl nicht dem Auslande zugewiesen werden können.

In dergleichen, der Natur der Sache nach ohnehin selten vorkommenden Fällen, hat Unsere Landesregierung zu bestimmen, welchem Orte des Inlandes ein solches Individuum angehören soll; die Bestimmung bleibt nur so lange in Kraft, bis ein zur Aufnahme desselben verpflichteter Ort des In- oder Auslandes ausgemittelt und diese Verpflichtung gegen denselben geltend gemacht worden ist.

Tritt der Fall ein, daß ein auf diese Weise Zugewiesener mit Unterkommen oder Unterhalt versorgt werden muß, so hat zwar die Ortsgemeinde zunächst dafür zu sorgen; es kann jedoch auf deren Ansuchen nach Ermessen Unserer Landesregierung eine Unterstützung aus Landesmitteln bewilligt werden.

§. 9.

Personen ohne Wohnortsrecht.

Inländer, welche nur zeitweis wegen ihres Erwerbes oder aus anderen Gründen ihren Aufenthalt außerhalb ihres eigentlichen Wohnorts nehmen, z. B. Handwerksgesellen, Lehrlinge, Handlungsdiener, Fabrikarbeiter u. s. w., Dienstboten aller Art, wohin auch Hof- und Schirrmeister, Wirthschaftsvoigte, Käsemütter, Gemeindehirten, Schäfer und Schafknechte mit ihren Familien zu rechnen sind, ferner bloße Zeitpachter, Soldaten und Gensdarmen, welche außerhalb ihres Wohnorts stationirt sind u. s. w., bedürfen zwar nicht der Aufnahme, erlangen aber auch durch ihren Aufenthalt, selbst bei noch so langer Dauer, keine Ortsangehörigkeit.

Kinder, von dergleichen Personen, welche an dem jeweiligen Aufenthaltsort ihrer Eltern, bezüglich ihrer Mutter geboren sind, erlangen durch die Geburt daselbst kein Wohnortsrecht, sondern gehören dem eigentlichen Wohnorte ihrer Eltern, bezüglich ihrer Mutter an. (§. 2.)

§. 10.

Präsumtion für das Wohnortsrecht und gegenwärtiger Aufenthalt.

Jeder Inländer, welcher beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes seinen festen Aufenthalt an einem Orte hat, ohne zu den §. 9. bezeichneten Personen zu gehören, oder einen Revers wegen seiner anderweiten Ortsangehörigkeit beigebracht zu haben, ist so lange als seinem dermaligen Aufenthaltsorte angehörig zu betrachten, bis seine anderweite Ortsangehörigkeit nachgewiesen wird.

§. 11.

Bildung der Ortsgemeinden. Zuweisung einzelner Gehöfte an bestimmmte Gemeinden.

Jeder Ort bildet, auch wenn dies bisher noch nicht der Fall war, in Beziehung auf Ortsangehörigkeit und Versorgungspflicht eine Gemeinde.

Gemeindeglieder sind alle selbstständige Personen eines Ortes, die in demselben ihren bleibenden Wohnsitz haben, oder bewohnbares Grundeigenthum besitzen; stimmfähig bei Gemeindeangelegenheiten sind aber nur die im Orte mit Wohnhäusern Angesessenen.

Alle einzeln gelegenen Mühlen, Gasthäuser und sonstigen Wohnungen sollen, sofern sie nicht schon zu bestimmten Gemeinden gehören, in obiger Hinsicht von Unsern Aemtern an bestimmte, nahe gelegene Gemeinden gewiesen werden; insofern nicht besondere Umstände eine andere Bestimmung nöthig machen, sind sie der Ortschaft zuzuweisen, zu welcher sie bisher rücksichtlich der öffentlichen Abgaben gerechnet worden.

Sollten hiervon solche Besitzungen betroffen werden, welche zu Unseren Domanial- und Kammer- oder Chatoullvermögen gehören, so kann die Zuweisung nur mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung geschehen und behalten wir Uns die besondere Entschließung für jeden einzelnen Fall bevor.

§. 12.

Gleichstellung der verschiedener Gerichtsbarkeit unterworfenen Einwohner, desgleichen der Ritter-

Verschiedenheit der inländischen Gerichtsbarkeit und der sonstigen rechtlichen Verhältnisse der Grundstücke soll in Beziehung auf die Ortsangehörigkeit und die Versorgungspflicht keinen Unterschied begründen; demnach sind auch diejenigen Ortsangehörigen, welche von Rittergutsboden abgebaute Häuser bewohnen (Ritterguts-

gutshäusler und Pfarrdotalen hinsichtlich der Ortsangehörigkeit.

häusler) ingleichen Pfarrdotalen Angehörige der Ortsgemeinde und haben in dieser Beziehung mit den übrigen Einwohnern gleiche Rechte und Pflichten.

In dessen Folge treten hinsichtlich der Rittergutshäusler und Pfarrdotalen bei Verheirathungen, Aufnahmen und Neubauten dieselben Vorschriften ein, wie bei andern Einwohnern (§. 3. und 5.) und es steht dabei den Gemeinden ein gleiches Widerspruchsrecht zu.

§. 13.

Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden.

Verschiedene Ortsgemeinden können sich, falls die Umstände dies räthlich machen, Behufs der Armenversorgung mit Genehmigung Unserer Landesregierung zu einem Gemeindeverbande vereinigen.

§. 14.

Ortschaften wo bisher keine Gemeinde bestand.

In Ortschaften, wo bisher keine eigentliche Gemeinde bestand, ist sofort eine solche durch die zuständige Gerichtsbehörde mit Genehmigung Unserer Landesregierung zu bilden. Wenn dergleichen Ortschaften nur aus so wenigen Häusern bestehen, daß die Bildung einer eigenen Gemeinde nach dem Ermessen Unserer Landesregierung nicht thunlich erscheint, so sind sie einer benachbarten Gemeinde zuzuweisen und dabei die Vorschriften §. 11. in Anwendung zu bringen.

§. 15.

Ortschaften, welche blos aus Rittergütern u. Rittergutshäusler bestehen.

In solchen Ortschaften, welche blos aus Rittergütern und Rittergutshäuslern bestehen und wo daher eine eigentliche Gemeinde nicht bestand, vielmehr die Bewilligung der Aufnahme und die Verpflichtung zur Versorgung Hülfsbedürftiger allein dem Rittergutsbesitzer zukam, ist zu Bildung einer förmlichen Gemeinde dann zu schreiten, wenn von der einen oder der andern Seite ausdrücklich darauf angetragen wird, oder besondere Umstände ein Einschreiten von Seiten der Landesregierung nöthig machen; bis dahin bleiben die bisher bestandenen Verhältnisse in rechtlicher Wirksamkeit.

Kommt es nun in solchen Ortschaften zu Bildung einer eigenen Ortsgemeinde, so treten folgende Bestimmungen ein:

1) die etwaigen Anträge auf Bildung einer solchen Gemeinde sind bei Unserer Landesregierung zu stellen, welche die Verhandlung zu leiten hat, insofern sie es nicht passend findet, damit eins Unserer Justizämter unter ihrer Oberaufsicht zu beauftragen;

2) es ist zuförderst sorgsam zu erörtern, ob nicht die Vereinigung der betreffenden Ortschaften mit einem benachbarten zu Einem Gemeindeverbande zweckmäßig sein dürfte.

Eine solche Vereinigung kann aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden Gemeinde und unter der Bedingung geschehen, daß

a) das Rittergut selbst sich dem Gemeindeverbande mit anschließt und alle Obliegenheiten anderer Gemeindeglieder hinsichtlich der Versorgungspflicht übernimmt;

b) die Rittergutshäusler in dieser Beziehung dieselben Beiträge leisten, wie die Häusler in der betreffenden Gemeinde;

c) das Rittergut außerdem, hinsichtlich der durch die Kleinhäusler der betreffenden Gemeinde zuwachsenden Last, noch einen besonders festzusetzenden Zuschuß zur Gemeindearmencasse übernimmt.

3) Stellen sich dem Anschlusse der betreffenden Ortschaften an eine benachbarte Gemeinde wesentliche Hindernisse entgegen, so ist zu erörtern, ob die Bildung einer selbstständigen Gemeinde ausführbar ist; dabei dient Folgendes als Regel:

a) das Rittergut hat jeden Falles in den Gemeindeverband zu treten und alle Obliegenheiten anderer Gemeindeglieder hinsichtlich der Versorgungspflicht zu übernehmen.

b) Die zu einer Gemeinde zu bildenden Rittergutshäusler erwerben dadurch hinsichtlich der Verheirathung Ortsangehöriger, der Aufnahme Fremder und der etwaigen Neubauten die §. 3. und 5. der Gemeinde dieserhalb zugesicherten Befugnisse.

c) Die Beiträge, welche das Rittergut einerseits und die übrigen Gemeindeglieder zu dem Aufwand auf Armenverpflegung zu leisten haben, werden Regierungswegen festgesetzt, und dabei nach Befinden der, in benachbarten Gemeinden für dergleichen Leistungen übliche Maßstab zu Grunde gelegt.

4) Stellt sich im Laufe der Verhandlungen heraus, daß nach den bestehenden Verhältnissen sich der Bildung einer Gemeinde zu große Schwierigkeiten entgegenstellen, so ist mit derselben bis auf erfolgende weitere gesetzliche Bestimmungen einstweilen Anstand zu nehmen.

§. 16.

Beiträge zur Armenversorgung.

Das Verhältniß, nach welchem die Beisteuern zur Armenversorgung von den Gemeindegliedern zu erheben sind, wird durch ein Gesetz über Vertheilung der Gemeindelasten fest geregelt werden. Bis dahin ist für jede Ortschaft die daselbst bei Ausbringung der Gemeindeleistungen befolgte Norm maßgebend, sofern es nicht die Gemeindeglieder vorziehen, bezüglich des Aufwands auf Armenversorgung eine besondere Vereinbarung zu treffen.

§. 17.

Besondere Bestimmungen wegen der Rittergutshäusler und Pfarrdotalen.

Wo Rittergutshäusler oder Pfarrdotalen mit andern, bisher schon im Gemeindeverbande befindlich gewesenen Ortsangehörigen zusammentreffen, kommt rücksichtlich der Beiträge zur Armenversorgung für die erstern beiden durchgehends der bei den Gemeindegliedern bestandene Beitragefuß in Anwendung und es sind demnach z. B. Kleinhäusler, Feldhäusler u. s. w deren Besitzungen vom Rittergutsboden abgetrennt worden sind, der entsprechenden Besitzklasse der Gemeindeglieder völlig gleich zu stellen.

Eine Befreiung dieser Classe Ortsangehöriger von der Mitleidenheit bei den, auf Armenversorgung Bezug habenden Gemeindeleistungen kann künftig aus keinerlei Rechtsgrunde beansprucht oder erworben werden.

§. 18.

Beiträge der Rittergüter.

In Ortschaften, wo die Rittergüter bereits gegenwärtig, in Folge bestehender Verträge oder des Herkommens zu der Versorgungslast der Gemeinde einen fest bestimmten Beitrag geben, hat es bei dieser Einrichtung auch für die Folge sein Bewenden.

Wo eine solche Einrichtung bisher nicht bestand, haben die Rittergutsbesitzer künftig zu den Versorgungslasten der Gemeinde einen angemessenen Beitrag zu leisten, welcher, wenn über das Maaß derselben zwischen dem Rittergutsbesitzer und der Gemeinde eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommt, von Unserer Landesregierung in billiger Berücksichtigung der Verhältnisse festzusetzen ist, in keinem Falle aber den achten Theil des Gesammtbetrags übersteigen darf.

Bei der auf diese Weise von Unserer Landesregierung getroffenen Bestimmung bewendet es dann so lange, als die Rittergutsherrschaft und die Gemeinde sich nicht vielleicht eines Andern vereinigen, oder im Wege der Gesetzgebung andere Vorschriften für dieses Verhältniß gegeben worden.

Auf Rittergüter, welche blos aus Censiten und Gerechtsamen bestehen, und keinen Grundbesitz haben, finden obige Bestimmungen überhaupt keine Anwendung.

Rücksichtlich Unserer Kammergüter behalten Wir Uns vor, im Sinne der obigen Vorschriften angemessene Bestimmungen zu treffen.

§. 19.

Armenhäuser.

In jedem Gemeindebezirke ist dafür zu sorgen, daß ein zu Aufnahme obdachlos gewordener Hülfsbedürftiger geeignetes Gemeindehaus vorhanden sei.

Wo es an einem solchen Gemeindehause noch fehlt, oder dasselbe überfüllt ist, auch die für die unterzubringenden Armen erforderlichen Wohnungen nicht zu vermiethen sind, tritt der Reihezug ein.

Die Herbergslast haben die Gemeindeglieder nach dem nämlichen Verhältnisse zu tragen, welches bei Erhebung der Beisteuer zur Armenversorgung überhaupt zu Grunde zu legen ist (§. 16. und 17.).

§. 20.

Fortsetzung.

Die Verbindlichkeit zu Erbauung und Unterhaltung der Armenhäuser ist ein Theil der Versorgungslast und es sind daher in Ansehung derselben auch die, bezüglich letzterer im Allgemeinen geltenden Grundsätze zu befolgen.

Besteht aber in einem Orte gemischter Gerichtsbarkeit nur ein Armenhaus, welches bisher blos dem einen, in gleichem Gerichtsverbande stehenden Theile der Ortsangehörigen zur Benutzung diente, so ist zwar nunmehr auch dem bis jetzt unberechtigten Theile die Mitbenutzung zuzugestehen; es hat jedoch letzterer deshalb eine besondere, durch Vereinbarung, und da nöthig, durch richterliche Anordnung zu bestimmende jährliche Abgabe an die Ortsarmenkasse (§. 22.) zu entrichten und übrigens

zu dem Aufwande auf Unterhaltungund etwa nöthige Erweiterung des Hauses nach dem im Orte festgesetzten Anlagefuß (§. 16. und 17.) beizutragen.

Die obige Abgabe für die Mitbenutzung des Armenhauses kann von Seiten des pflichtigen Theils, noch vorgängiger einvierteljähriger Aufkündigung durch Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrags zur Ortsarmenkasse abgelöst werden; auch kann nach Ermessen und Bestimmung Unserer Landesregierung an die Stelle jener Abgabe eine, auf alleinige Kosten des zu letzterer verpflichteten Theils herzustellende Vergrößerung des vorhandenen Gemeindehauses treten.

Wäre dagegen in einem Orte gemischter Gerichtsbarkeit für jeden Gerichtsbezirk ein besonderes Armenhaus unterhalten worden, so soll ferner sowohl der Anspruch auf die Benutzung als die Verbindlichkeit zu Unterhaltung dieser verschiedenen Häuser wechselseitig und für alle Ortsangehörigen gemeinschaftlich sein.

§. 21.

Unterstützung der Gemeinden aus Landesmitteln.

Treten Fälle ein, in welchen die Kräfte einer Gemeinde offenbar unzureichend sind, um ihrer Verbindlichkeit zur Versorgung Hülfsbedürftiger genügend zu entsprechen, so kann derselben nach Befinden ein Beitrag aus Landesmitteln bewilligt werden.

Glaubt eine Gemeinde, ein solches Gesuch stellen zu können, so hat sie sich bei der Gerichtsbehörde, welcher die Jurisdiction in Gemeindesachen zusteht, zu wenden. Die Behörde hat den Antrag zu prüfen, die dazu nöthigen Erörterungen vorzunehmen und sodann gutachtlichen Bericht an Unsere Landesregierung zu erstatten, welche darüber, ob und in welcher Weise dem Gesuche der Gemeinde zu entsprechen sei, Beschluß faßt und Anordnung ertheilt.

§. 22.

Errichtung von Ortarmencassen.

Jede Gemeinde hat eine Armenkasse zu errichten und einen Kassenführer aus ihrer Mitte zu wählen. Letzterer muß ein ansässiger oder sonst cautionsfähiger Mann sein. Er hat das Kassengeschäft in seinem ganzen Umfange zu verwalten, namentlich auch für gehörige Erhebung der Beiträge zu sorgen und zur bestimmten Zeit Rechnung abzulegen. Bei Dienstleistungen von größerem Belange ist demselben auf sein Verlangen eine billige Vergütung zu gewähren.

§. 23.

Zuständige Behörden.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Armenwesens steht der Gemeindebehörde — d. h. derjenigen Gerichtsbehörde, welche die Jurisdiction in Gemeindesachen auszuüben hat (vergl. §. 5. No. 1.) — zu. Namentlich liegt es ihr ob, die für die Ausführung dieses Gesetzes überhaupt und insbesondere für die Armenpflege nöthigen Einrichtungen anzuordnen, erforderliche Anlagen zu bestimmen und das Kassengeschäft zu überwachen, zu diesem Behufe aber die Rechnungen der Armencasse in angemessenen Zeiträumen abzunehmen und zu justificiren. Die in dieser Beziehung erforderlichen Arbeiten und Expeditionen sind sportelfrei zu besorgen.

Es kann jedoch die Gemeindebehörde aus der Mitte der Gemeinde eine Armendeputation bilden, welche ihr bei Ausführung der Geschäfte in jeder Weise den erforderlichen Beistand zu leisten hat.

Erscheint die Errichtung einer besondern Ortsarmenordnung nach den Verhältnissen erforderlich, so hat die Gemeindebehörde solche mit Zuziehung der Armendeputation zu entwerfen und solche Unserer Landesregierung zur Bestätigung vorzulegen.

Sollten wegen Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem vorläufig die Beisteuern zur Armenversorgung zu erheben sind, Differenzen und Schwierigkeiten entstehen, welche von der Gemeindebehörde im Wege der Verhandlung nicht beseitigt werden können, so hat Unsere Landesregierung auf berichtliche Anzeige ein Interimisticum anzuordnen.

§. 24.

Rechtsmittel.

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörde in Armensachen steht zwar den Betheiligten Recurs an Unsere Landesregierung zu; es hat jedoch dessen Einwendung keine Suspensivkraft.

Gegen den Ausspruch Unserer Landesregierung findet kein weiteres Rechtsmittel statt; es kann dieselbe aber in geeigneten Fällen die besondere Ausführung geltend gemachter Ansprüche im Rechtswege nachlassen.

§. 25.

Bestimmungen über das Maaß der Versorgungspflicht und die aus derselben entspringenden Rechte.

Um unangemessene Ansprüche auf Versorgung zurückzuhalten, und zugleich den Ortsgemeinden Gelegenheit zu geben, sich gegen dergleichen Ansprüche, soweit thunlich, zu sichern, verordnen Wir Folgendes:

a) Jedermann hat die natürliche Obliegenheit, selbst für sein Unterkommen und seinen Lebensunterhalt zu sorgen und ist verpflichtet, dazu alle seine Kräfte aufzubieten; vernachlässigt er dieß, so kann er dazu durch geeignete Zwangsmaaßregeln angehalten werden.

b) Die Verbindlichkeit zu Unterbringung Obdachloser und Versorgung Hülfsbedürftiger, welche nicht, oder nicht genügend im Stande sind, sich selbst Unterkommen und Unterhalt zu verschaffen, trifft zunächst die dazu gesetzlich verpflichteten Angehörigen derselben, nämlich Eltern, Kinder und Ehegatten; auch sollen vollbürtige Geschwister, soweit sie dazu, unbeschadet der Pflichten gegen ihre eignen Familien vermögend sind, bei nothwendig werdender Versorgung hülfsbedürftiger Brüder oder Schwestern, zu einem besondern Beitrage an die versorgende Gemeinde nach dem Ermessen der Ortsobrigkeit angehalten werden. Entferntere Seitenverwandte und verschwägerte Personen können dieserhalb nicht in rechtlichen Anspruch genommen werden.

c) Hat der Hülfsbedürftige keine, zu seiner Unterstützung rechtlich verbundene Angehörige, oder sind dieselben nicht im Stande, ihm eine ausreichende Unterstützung zu gewähren, so tritt aushülflich die Versorgungspflicht für die Ortsgemeinde ein, welcher der Hülfsbedürftige angehört;

d) Die, in Folge dieser aushülflichen Verbindlichkeit dem Hülfsbedürftigen zu gewährende Unterstützung ist auf das Nothdürftigste zu beschränken und es sind keine, dieses Maaß überschreitende Ansprüche des Hülfsbedürftigen zuzulassen.

e) Jeder zur Versorgung verpflichtete Angehörige, sowie die dazu aushülflich verpflichtete Ortsgemeinde, hat das Recht, gegen solche Individuen, welche durch Arbeitsscheu, Lüderlichkeit, Verschwendungssucht u. ff. w. zu der Besorgniß Anlaß geben, daß sie dereinst ihren Angehörigen oder der Ortsgemeinde zur Last fallen werden, auf geeignete Zwangsmaaßregeln (s. oben unter a.) und insbesondere gegen solche, welche sich der Verschwendung ergeben zeigen, darauf anzutragen, daß von deren Vermögen soviel mit Beschlag belegt werde, als erforderlich ist, um ihnen ein Unterkommen zu gewähren.

f) Die in Folge vorstehender Bestimmungen zu stellenden Anträge sind bei der Gemeindeobrigkeit anzubringen, welche den Sachverhalt summarisch zu erörtern und wegen der zu treffenden Maaßregeln nach ihrem Ermessen Beschluß zu fassen hat; gegen diesen Beschluß steht den Betheiligten der Recurs an Unsere Landesregierung zu (§. 24).

g) Aller auf die Unterbringung Obdachloser und die Unterstützung Hülfsbedürftiger von den Ortsgemeinden zu machende Aufwand, ist als ein Vorschuß zu betrachten, welchen der Unterstützte zu erstatten hat, sobald er in solche Umstände kommt, wo er dessen vermögend ist. Demzufolge sind die Ortsgemeinden auch berechtigt, die Rückerstattung dieses Aufwandes aus dem etwanigen Nachlasse des Unterstützten zu fordern.

h) Ortsangehörige, welche zwar nicht der Unterstützung der Gemeinde anheimfallen, denen aber von letzterer wegen Obdachlosigkeit ein jeweiliges Unterkommen verschafft werden muß, sind verpflichtet, dafür der Gemeinde eine, nöthigen Falles Obrigkeitswegen festzusetzende Vergütung zu leisten.

§. 26.

Beschränkte Anwendung dieser Verordnung auf die Städte Greiz und Zeulenroda.

Auf die Städte Greiz und Zeulenroda findet die gegenwärtige Verordnung nur aushülflich und insoweit Anwendung, als die, bezüglich der Ortsangehörigkeit und daraus entstehenden Versorgungspflicht vorkommenden Fragen nicht bereits durch die betreffenden Stadtordnung oder andere speciell für die Städte erlassenen Vorschriften geregelt und enschieden sind.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 3. Januar 1854.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Inhalt:

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 6.

(Ausgegeben den 10. Februar 1854.)

17. Gesetzliche Verordnung,

die Verhütung sogenannter wilder Ehen und die durch außereheliche Schwängerung bedingten Rechtsverhältnisse betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen.

Leider hat der unsittliche Verkehr zwischen unverheiratheten Personen verschiedenen Geschlechts in neuerer Zeit in einem Grade überhand genommen, daß die dadurch unausbleiblich bedingte verderbliche Einwirkung anf die moralische Entwickelung und die Wohlfahrt des Volks- und Familienlebens überhaupt bereits in äußerst betrübender Maaße fühlbar geworden ist und sich noch ernstere Besorgnisse für die Zukunft aufdringen müssen.

Im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt haben Wir es daher für eine Uns obliegende ernste Sorge erachten müssen, auf möglichste Abstellung der eingerissenen Uebelstände Bedacht zu nehmen und verordnen deshalb und zugleich zu gesetzlicher Feststellung der hierbei in Betracht kommenden durch außereheliche Schwängerung bedingten Rechtsverhältnisse nach vorgehabtem Ritter- und Landschaftlichem Beirathe Folgendes:

I.

Von dem unzüchtigen Zusammenleben unverheiratheter Personen verschiedenen Geschlechts.

§. 1.

Das bereits durch die Eheordnung vom 9. Januar 1771 verbotene Zusammenleben verlobter Personen ist wie zeither auch ferner nicht gestattet.

Es darf aber auch keine Mannsperson mit einer von ihm geschwängerten Frauensperson, bevor er letztere heirathet, eine gemeinschaftliche Wohnung beziehen, und ebensowenig ist es solchen Personen gestattet, bei einander zu übernachten.

Im Falle des Zuwiderhandelns ist jeder Theil mit einer Geldstrafe von drei bis fünf Thalern oder nach Befinden entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 2.

Hauswirthe und Einmiether, welche solche Personen, obgleich sie um das fragliche Verhältniß derselben wissen, bei sich aufnehmen, oder, ohne deshalb bei der Behörde Anzeige zu machen, bei sich dulden, sind mit einer im Widerholungsfalle zu erhöhenden Geldstrafe von Einem Thaler bis zu drei Thalern zu belegen.

Den Behörden liegt es ob, in den zu ihrer Kenntniß kommenden Fällen ordnungswidrigen Zusammenlebens unverheiratheter Personen verschiedenen Geschlechts die Entfernung derjenigen Person aus der gemeinschaftlichen Wohnung, da nöthig, durch geeignete Zwangsmittel unverzüglich zu bewerkstelligen, welcher daran ein Anrecht nicht zusteht, oder nicht zu bewilligen gewesen wäre. Im Zweifelsfalle ist dabei die betheiligte Mannsperson als der berechtigte Wohnungsinhaber anzusehen.

Uebrigens sind die Behörden auch außer dem Falle vorgekommener Schwängerung berechtigt und verpflichtet, unverehelichten Personen verschiedenen Geschlechts die Innehabung einer gemeinschaftlichen Wohnung dann zu untersagen, wenn nur so viel in Ortskunde beruht, daß zwischen Beiden ein unkeuscher Umgang gepflogen werde oder Statt gefunden habe.

§. 3.

Alle zur Handhabung dieser Vorschriften erforderlichen Verhandlungen und Verfügungen gehören vor die Ortspolizeibehörden.

Bei ihnen haben demnach außerehelich Geschwängerte, und zwar bei einer Geldstrafe von drei bis fünf Thalern oder nach Befinden entsprechender Gefängnißstrafe, spätestens im vierten Monat ihrer Schwangerschaft von derselben unter Namhaftmachung ihres Schwängerers Anzeige zu machen, und dagegen einen gerichtlichen Schein über die bewirkte Meldung zu erhalten.

Diejenigen, in deren Hause oder Miethwohnung sich die Geschwängerte aufhält, sind, sobald ihnen deren Schwangerschaft bekannt geworden, verpflichtet, erstere zur Anzeige ihrer Schwangerschaft zu veranlassen, haben sich zur Ueberzeugung dafür, daß die Anzeige bewirkt worden, den darüber auszufertigenden Schein vorlegen zu lassen und sind, falls ihre Aufforderung unbeachtet bleibt, bei Einem bis drei Thalern Strafe zur eignen Meldung verpflichtet.

§. 4.

Weigert sich die Geschwängerte geradezu oder unter dem Vorgeben, ihren Schwängerer nicht gekannt zu haben, denselben namhaft zu machen, so hat sie

zwar die im vorigen §. bestimmte Ungehorsamsstrafe verwirkt; es findet jedoch ein weiteres Verfahren zu Erlangung einer wahrheitsgemäßen Angabe gegen dieselbe nicht Statt. Dagegen kann die Geschwängerte sowohl in diesem Falle, als auch wenn sie eine Mannsperson, welche den ihr beigemessenen fleischlichen Umgang gänzlich in Abrede stellt, oder einen Auswärtigen, zu dessen Vernehmung nicht zu gelangen ist, als ihren Schwängerer bezeichnet hat, von der Behörde bis nach Beseitigung des Anlasses unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden und letztere ist dabei gleichzeitig zu sachgemäßen provisorischen Verfügungen ermächtigt.

§. 5.

Ausländische Handwerksgesellen, welche sich der außerehelichen Schwängerung einer hierländischen Weibsperson schuldig gemacht haben, sind, dafern sie nicht binnen einvierteljähriger ihnen von der Behörde einzuräumender Frist ihre Aufnahme im hiesigen Lande erlangen oder wenigstens die ihnen ertheilte Aufnahmezusicherung bescheinigen, gänzlich auszuweisen. Die bisher für die Städte Greiz und Zeulenroda in beschränkterer Weise bestandene ähnliche Einrichtung findet hierdurch eine erweiterte Anwendung.

§. 6.

Gegen die, die Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen bezweckenden Anordnungen und Verfügungen der Ortspolizeibehörden findet zwar Recurs an Unsere Landesregierung Statt, es hat derselbe jedoch keine Suspensivkraft.

II.

Von den durch Schwängerung außer der Ehe bedingten Rechten und Verpflichtungen.

§. 7.

Durch die Geburt eines außer der Ehe erzeugten Kindes entsteht für den Vater desselben die Verbindlichkeit

a) die Kosten der Entbindung der Mutter des Kindes und der Taufe des letzteren zu bezahlen,

b) den Aufwand des Wochenbettes zu bestreiten,

c) ein jährliches Zuchtgeld zu Unterhaltung des Kindes bis zu dessen erfülltem vierzehnten Lebensjahre zu bezahlen und

d) den Beerdigungsaufwand zu übertragen, falls das Kind vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre mit Tode abgehen sollte.

§. 8.

Die Forderungen unter a und d sind auf die nothwendigen und mit Berücksichtigung des Ortsgebrauchs festzustellenden Auslagen zu beschränken.

Für den Aufwand im Wochenbette ist eine hauptsächlich nach Standes- und Vermögensverhältnissen der Wöchnerin zu bemessende, nicht unter fünf und nicht über fünfzehn Thaler zu setzende Vergütungssumme zuzugestehen. Doch soll ihr der Schwängerer eine gleiche Summe auch dann zu zahlen verbunden sein, wenn sie wegen zu frühzeitiger Niederkunft in Krankheit verfallen ist.

§. 9.

Bei richterlicher Bestimmung der Höhe des jährlichen Zuchtgeldes sind vorzüglich die Vermögensverhältnisse des Vaters des unehelichen Kindes maaßgebend, wogegen dessen Stand gar keine, die Standesverhältnisse der Mutter und die davon abhängige Modalität in der Erziehung des Kindes aber nur eine untergeordnete Berücksichtigung finden können. In keinem Fall jedoch darf bei der richterlichen Festsetzung unter die Summe von Zwölf Thalern herab oder über die Summe von sechszig Thalern hinausgegangen werden.

Auch versteht es sich von selbst, daß bei der Veranschlagung des ungefähren Vermögens und Einkommens des Verpflichteten nur das, wovon ihm bereits der Besitz oder Genuß zusteht, nicht die bloße Aussicht auf Vermögenserwerb in Betracht gezogen werden können; doch ist es jederzeit dem Richter gestattet, auf Antrag eine Erhöhung des bereits von ihm festgestellten Zuchtgeldes durch richterlichen Spruch zu bestimmen, sobald eine immittelst eingetretene nicht blos augenblickliche Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Pflichtigen glaubhaft dargethan wird. Die Rechtskraft einer ergangenen Entscheidung steht hierbei nicht im Wege. Die Entrichtung der jährlichen Zuchtgelder ist in einvierteljährigen Vorauszahlungen der ausfallenden Theilbeträge zu bewirken.

Ist das uneheliche Kind ein Knabe, so ist dessen Vater noch verpflichtet, nach Ablauf der Zuchtjahre einen für Erlernung eines Handwerks oder anderen Gewerbes zu verwendenden Beitrag von acht bis sechszehn Thalern zu zahlen. Bei richterlicher Feststellung dieses Betrags innerhalb dieser Grenzen sind die näm-

lichen Rücksichten maaßgebend, welche bei Bestimmung des jährlichen Zuchtgeldes zum Anhalte dienen.

§. 10.

Vergleiche über erst fällig werdende Zuchtgelder erlangen nur durch ausdrückliche Bestätigung der vormundschaftlichen Behörde des unehelichen Kindes Gültigkeit.

Auch kann, falls sich auf eine bauschweise Abfindung verglichen wird, lediglich an den zu bestellenden Altersvormund rechtsgültig Zahlung geleistet werden, und es ist demselben zugleich wegen verzinslicher Anlegung der in Empfang zu nehmenden Summe und wegen deren successiver Verwendung von der Behörde sachgemäße Weisung zu ertheilen.

§. 11.

Wer mit der Mutter eines unehelichen Kindes innerhalb des Zeitraums vom Anfange des zweihundertzehnten bis zu Ende des zweihundert fünf und achtzigsten Tages, von deren Entbindung zurückgerechnet, den Beischlaf vollzogen hat, kann als Vater dieses Kindes rechtlich belangt werden, ohne daß es eines Beweises der durch die fleischliche Vermischung erfolgten Schwängerung bedarf.

Gegen denjenigen, welcher außerhalb dieses Zeitraums mit des Kindes Mutter den Beischlaf ausgeübt hat, ist ein solcher Anspruch nur dann an sich zulässig, wenn zugleich bei erhobener Klage ärztliche Bescheinigung darüber beigebracht wird, daß eine derartige Verfrühung oder Verspätung der Niederkunft eingetreten sei, welche die Wahrheit der Angabe über den Zeitpunkt der Empfängniß nicht ausschließt.

In keinem Falle ist die Klagerhebung gegen den Schwängerer eher als nach erfolgter Geburt des unehelichen Kindes statthaft.

Der Einwand, daß die Mutter des Kindes in dem Zeitraume, während dessen deren Schwängerung erfolgt sein muß, mit Mehreren den Beischlaf vollzogen habe, ist auch bei Namhaftmachung der Concumbenten nicht zu beachten.

§. 12.

Eine Verbindlichkeit zur Ehelichung oder Ausstattung (Dotation) wird durch unehelichen Beischaf, derselbe möge eine Schwängerung zur Folge gehabt haben oder nicht, künftig nicht mehr begründet.

Nur in folgenden Fällen sollen ledige, verwittwete oder geschiedene Frauenspersonen gegen ihren unehelichen Schwängerer einen Anspruch auf Ausstattung haben.

1) wenn sie von demselben vor Vollziehung des Beischlafs ein Eheversprechen, wenn auch ohne die gesetzliche Förmlichkeit, erhalten haben und kein der Geschwängerten bekanntes gesetzliches Ehebündniß vorhanden ist;

2) wenn die Schwängerung durch Nothzucht oder Benutzung eines vorhandenen unzurechnungsfähigen Zustandes oder in Folge einer Entführung Statt gehabt hat;

3) wenn sie von einem Ehemanne zur Bigamie verleitet worden, ohne den verheiratheten Stand desselben gekannt zu haben.

Die Summe der Ausstattung ist unter ebenmäßiger Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Pflichtigen und der durch den Stand und die sonstigen Verhältnisse der Berechtigten begründeten Ansprüche derselben richterlich festzustellen. Es darf dabei jedoch in dem Falle unter No. 1. der Betrag von Einhundert Thalern und in Fällen der unter No. 2. gedachten Art die Summe von fünf Hundert Thalern nicht überschritten, in keinem Falle aber unter den Betrag von Zwanzig Thalern herabgegangen werden.

§. 13.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes unvermögend oder im Falle seines Ablebens sein Nachlaß unzureichend, so geht, dafern die Mutter ihr Kind nicht aus eignen Mitteln zu erhalten im Stande sein oder ohne Hinterlassung ausreichenden Vermögens mit Tode abgehen sollte, die Verpflichtung zu Gewährung nothdürftiger Zuchtgelder auf deren Eltern und eventuell auf deren Großeltern über. Aushülflich hat endlich die Gemeinde, in welcher das uneheliche Kind heimathberechtigt ist, für Bestreitung des Erziehungsaufwandes einzustehen; wogegen sie auch befugt ist, selbstständig und im eignen Namen die Alimentationsansprüche für das Kind mittelst Klage geltend zu machen, sobald sie dieß wegen der Persönlichkeit der Mutter desselben oder aus andern Gründen für räthlich und zweckmäßig achtet.

Für die Eltern und Voreltern des Vaters eines unehelichen Kindes tritt in keinem Falle eine Verpflichtung zu Ernährung des letztern ein.

§. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach dessen Erlaß, jedoch rücksichtlich der Abtheilung II. mit der Beschränkung in Kraft, daß auf bereits anhängig gemachte Rechtssachen die §§. 12. und 13. gar keine, die §§. 7. 8. 9. 10. 11. aber nur

insoweit Anwendung leiden sollen, als nicht schon rechtskräftige Entscheidungen oder gültige Vergleiche vorliegen.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Regierungsinsiegel versehen lassen.

Gegeben Greiz, den 4. Januar 1854.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 7.

(Ausgegeben den 14. Februar 1854.)

18. Gesetz
über Gemeindeeigenthum und Gemeindelasten auf dem platten Lande.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst **Reuß,** Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Mannigfache Irrungen, welche in den Landgemeinden Unsers Fürstenthums über die Gemeindelasten vorgekommen sind, haben die Nothwendigkeit allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über diese Frage fühlbar gemacht; nachdem nun von Unserer Landesregierung die erforderlichen Erörterungen hierüber angestellt, auch mit der getreuen Ritter- und Landschaft Unseres Fürstenthums Communicationen gepflogen worden, so haben Wir dem gegenwärtigen

Gesetz über Gemeindeeigenthum und Gemeindelasten auf dem platten Lande

Unsere landesherrliche Sanction ertheilt und verkünden dasselbe hiermit zu Jedermanns Nachachtung, wie folgt:

§. 1.

Befugniß der Gemeinden zu Feststellung der Verhältnisse durch freie Uebereinkunft.

Jede Gemeinde ist berechtigt, die Verhältnisse, welche den Gegenstand dieses Gesetzes ausmachen, unter sich durch freie Uebereinkunft festzustellen; zur Verbindlichkeit einer solchen Uebereinkunft für die sämmtlichen Gemeindeglieder ist eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittheilen in jeder Classe der Ortseinwohner nach der bisherigen Einrichtung — Bauer, Feldhäusler und Kleinhäusler — nöthig.

Jede solche Uebereinkunft ist der Gerichtsbehörde des Ortes, und wenn im Orte die Gerichtsbarkeit zwischen verschiedenen Behörden getheilt ist, demjenigen

von ihnen, welcher die Jurisdiction in Gemeindesachen zusteht — der Gemeindeobrigkeit — zur Prüfung und Bestätigung vorzutragen. Findet die Gemeindeobrigkeit gegen den einen oder den andern Punkt einer solchen Uebereinkunft gegründetes Bedenken, so hat sie die Gemeinde davon zu verständigen und eine Aenderung zu veranlassen; will sich die Gemeinde hierbei nicht beruhigen, so tritt die Entscheidung Unserer Landesregierung ein.

§. 2.

Anwendung des Gesetzes im Allgemeinen.

Das gegenwärtige Gesetz kommt nur auf ausdrücklichen Antrag von Seiten der betheiligten Gemeinde in Anwendung; zu Stellung eines solchen Antrags ist aber die Stimmenmehrheit von wenigstens Einer Classe der Ortsbewohner nach der bisher üblichen Eintheilung — Bauern, Feldhäusler und Kleinhäusler — erforderlich.

§. 3.

Gemeindeeigenthum.

Unter Gemeindeeigenthum ist nicht allein der, der Gemeinde gehörige Grund und Boden zu verstehen, sondern es sind dazu auch alle Einkünfte, welche die Gemeinde als solche bezieht, und alle nutzbaren Rechte, welche sie als solche ausübt, zu rechnen.

§. 4.

Gemeindelasten.

Als Gemeindelasten im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sind nur diejenigen Abgaben und Leistungen zu betrachten, welche für eigentliche Gemeindezwecke z. B. Wegebau, Erhaltung der Brunnen und Wasserleitungen, erforderlich sind.

Dagegen unterliegen solche Leistungen, welche von der Staatsregierung zu Staatszwecken den Gemeinden auferlegt werden, z. B. Einquartirung, Lieferung, Spannung in Kriegs- und Friedenszeiten ꝛc. den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht, vielmehr bewendet es, rücksichtlich der Aufbringung derselben, so lange darüber nicht besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, bei den bisher bestandenen Einrichtungen.

Ebenso findet das Gesetz keine Anwendung auf die aus dem Kirchen- und Schulverband entspringenden Lasten, rücksichtlich deren demnächst eine besondere gesetzliche Verordnung ergehen wird.

§. 5.

Besitz und Genuß des Gemeindeeigenthums und daraus entspringende Pflichten.

Aus den dieserhalb angestellten Ermittelungen hat sich ergeben, daß in der Mehrzahl der Ortschaften des platten Landes nur die Besitzer derjenigen Güter, welche ursprünglich die Gemeinde ausgemacht haben — die Altgemeinde — sich bisher in den ausschließlichen Besitz und Genuß des Gemeindeeigenthums befunden, die Besitzer der später angebauten Häuser aber daran keinen Antheil gehabt haben, daß aber auch dagegen die Gemeindelasten von Erstern entweder ganz ausschließlich oder nur unter beschränkter Mitleidenheit der übrigen Hausbesitzer bei gewissen Arten von Gemeindelasten getragen worden sind.

In Rücksicht hierauf bestimmen Wir hiermit, daß in den Ortschaften, wo die Altgemeinde sich im ausschließlichen Besitz und Genuß des Gemeindeguts befindet, dieselbe dabei auf Verlangen geschützt werden, dagegen in diesem Falle auch verbunden sein soll, alle Gemeindelasten allein zu tragen, zu welchen nicht die übrigen Ortseinwohner erweislich bisher zur Mitleidenheit gezogen worden sind.

§. 6.

Ueberweisung des Gemeindevermögens von der Altgemeinde an die allgemeine Ortsgemeinde.

Der Altgemeinde steht jedoch in jedem Falle frei, sich der Verbindlichkeit zur alleinigen Tragung der Gemeindelasten dadurch zu entledigen, daß sie den Besitz und Genuß des Gemeindevermögens an die gesammte Ortsgemeinde überweist; die Gemeindelasten sind alsdann, soweit sie nicht aus den Nutzungen des Gemeindevermögens bestritten werden können, durch Anlagen der gesammten Ortsgemende mit Einschluß der Altgemeinde aufzubringen.

Besitzt die Altgemeinde Grundstücke, welche erweislich aus den eignen Mitteln der Gemeindeglieder erworben sind, so bleiben dieselben von der Ueberweisung an die gesammte Ortsgemeinde ausgenommen, insofern die Altgemeinde sich solche vorbehalten will.

§. 7.

Beschränkte Anwendung des §. 6. in Orten, wo die Gemeindegrundstücke bereits früher vertheilt worden.

In Ortschaften, wo das Gemeindegut schon früher unter die Gemeindeberechtigten vertheilt worden ist, leidet die Vorschrift §. 6. nur dann Anwendung, wenn der Betrag des getheilten Gemeindevermögens sich noch mit Sicherheit er-

mitteln läßt und somit der gesammten Ortsgemeinde noch vollständig überwiesen werden kann.

Von der freien Uebereinkunft der Betheiligten hängt es ab, ob vielleicht in diesem Falle an die Stelle der wirklichen Abtretung des Gemeindegutes eine von der Altgemeinde in die allgemeine Ortsgemeindekasse zu zahlende jährliche Rente treten soll.

§. 8.

Auseinandersetzung der Altgemeinde mit der gesammten Ortsgemeinde über die Gemeindelasten.

Wenn sich die Altgemeinde zwar im alleinigen Besitze und Genusse des Gemeindeeigenthums befindet, der Umfang ihrer Verbindlichkeit zu Tragung der Gemeindelasten aber zweifelhaft ist, so hat sie die Wahl,

entweder

die Hälfte des Reinertrags der allgemeinen Ortscasse zuzuweisen — wobei jedoch der Ertrag der aus den Mitteln der Altgemeinde neu erworbenen Grundstücke außer Ansatz zu lassen ist —

oder

den dritten Theil der allgemeinen Ortslasten zur alleinigen Tragung voraus zu übernehmen.

In beiden Fällen sind dann die Gemeindebedürfnisse, soweit sie durch obige Leistung nicht gedeckt werden, von der gesammten Ortsgemeinde aufzubringen.

§. 9.

Fortdauernde Verbindlichkeit der Altgemeinde hinsichtlich des Gemeinde-Grund und Bodens.

Bleibt die Altgemeinde in dem alleinigen Besitz und Genuß des Gemeindevermögens, so hat sie doch in allen obigen Fällen fortdauernd die Verbindlichkeit, den etwa zu Gemeindezwecken nöthig werdenden Grund und Boden unentgeldlich abzugeben; auch bleiben in allen obigen Fällen sowohl, als auch dann, wenn das Gemeindevermögen von der Altgemeinde an die gesammte Ortsgemeinde abgetreten wird, die der Landesherrschaft, sowie den Gerichtsherrschaften an dem Gemeinde-Grund und Boden zustehenden Rechte in unveränderter Geltung.

§. 10.

Gemeinheitstheilung.

Der Altgemeinde bleibt, so lange sie den Besitz und Genuß des Gemeindevermögens nicht der gesammten Ortsgemeinde überweist, auch die Befugniß, die Gemeinde-Lehden und Anger nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 25. Juli

1839 unter sich zu theilen; jedoch sollen für die Zukunft hierinnen folgende abgeänderte Bestimmungen Platz greifen

1) von der Theilung ist aller derjenige Grund und Boden auszunehmen, welcher innerhalb der Ortschaften gelegen, oder der in irgend einer Weise zu Gemeindezwecken, z. B. zu Wegen erforderlich ist.

2) Die Theilstücke sollen künftig nicht als walzende Grundstücke behandelt, sondern stets als Pertinenzstücke zu den betreffenden Gütern geschlagen und können nur nach ausgewirkter Abspaltungserlaubniß von demselben getrennt werden.

3) Für die Theilstücke ist auf den Theilungsfall kein Lehngeld zu entrichten, sobald sie aber, sei es mit dem Gute, oder ohne dasselbe in andere Hände komme, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Lehngeldes ein.

4) Auf die Theilstücke als solche sind zwar keine besondern Abgaben zu legen; werden sie aber künftig durch Abspaltung von dem Gute getrennt, so ist darauf ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den sämmtlichen Gutslasten zu übernehmen.

5) Jede Gemeinheitstheilung bedarf zu ihrer Gültigkeit der obrigkeitlichen Bestätigung.

§. 11.

Gemeindeschulden.

Ueber die Gemeindeschulden gelten folgende Grundsätze:

1) Die Gemeindeschulden haften in der Regel auf dem Gemeindevermögen; demzufolge hat die Altgemeinde da, wo dieselbe sich in dem alleinigen Besitze und Genusse des Gemeindevermögens befindet, auch die Gemeindeschulden allein zu vertreten.

2) Dieß leidet jedoch eine Ausnahme, wenn die Schuld im Interesse und mit Zustimmung der gesammten Ortsgemeinde aufgenommen worden ist.

3) Diejenigen, welche bisher nicht zur Mitleidenheit bei den Gemeindelasten verpflichtet waren, trifft auch keine Mithaftung für die jetzt vorhandenen Gemeindeschulden.

4) Von den Gemeinden künftig aufzunehmende Darlehen bedürfen der Bestätigung von Seiten der Gemeindeobrigkeit, welche auch die wirkliche Verwendung derselben in den Nutzen der Gemeinde zu überwachen hat.

§. 12.

Mitleidenheit bei Gemeindelasten.

Wo die Altgemeinde sich im Besitz und Genuß des Gemeindevermögens befindet, ist die Vermuthung dafür, daß dieselbe die Gemeindelasten in der Regel allein zu tragen hat. (§. 5.)

Eine allgemeine Ausnahme hiervon machen die persönlichen Dienste im Interesse der gesammten Ortsgemeinde, namentlich die Wache und der Feuerpolizeidienst. Von diesen wird angenommen, daß sie der gesammten Ortsgemeinde obliegen, insofern nicht nachgewiesen werden kann, daß sie bisher ausschließlich von der Altgemeinde geleistet worden sind.

Soweit nach Obigen die übrigen Gemeindelasten nicht von der Altgemeinde zu übernehmen sind, werden sie von der gesammten Ortsgemeinde, nämlich von sämmtlichen Hausbesitzern mit Einschluß der Rittergutshäusler, aufgebracht.

Bloße Hausgenossen können, so lange nicht die durchgängige Regulirung der Gemeindelasten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt (s. unten §. 16, 17 und 18) zu Gemeindelasten nur in soweit zugezogen werden, als sie bisher nach den Herkommen jeder einzelnen Ortschaft dabei concurrirt haben; doch bleiben auch hirüber allenfallsige weitere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.

§. 13.

Verhältniß der Rittergüter.

Wo über die Betheiligung der Rittergüter bei gewissen Gemeindelasten Verträge zwischen den Rittergutsherrschaften und den Gemeinden bestehen, oder wo eine solche Betheiligung durch ein rechtsbeständiges Herkommen gegründet und geregelt ist, bewendet es dabei, so lange nicht im Wege der Gesetzgebung für dieses Verhältniß andere Vorschriften gegeben werden.

Wo solche Verträge oder ein solches Herkommen nicht vorliegen, kann den Rittergütern zu solchen Gemeindelasten, welche ausschließlich im Interesse der Ortsgemeinde aufzubringen sind, kein Beitrag angesonnen werden; werden dagegen Gemeindelasten durch solche Zwecke verursacht, die zugleich auch im Interesse des Ritterguts liegen, z. B. Weg- und Brückenbau, Löschanstalten, Dorfwachen und dergleichen mehr, so haben auch die Rittergüter dazu einen billigmäßigen Beitrag zu leisten.

Findet über das Maaß desselben zwischen der Rittergutsherrschaft und der Gemeinde keine freiwillige Uebereinkunft statt, so tritt die Vermittelung Unserer Landesregierung ein; führt auch diese nicht zum Ziele; so hat Unsere Landesregierung den Beitrag des Ritterguts zu derartigen Gemeindelasten nach ihrem Ermessen festzusetzen. Diese Bestimmung bleibt dann so lange in Kraft, als die Rittergutsherrschaft und die Gemeinde sich nicht eines Andern vereinigen oder im Wege der Gesetzgebung andere Vorschriften für dieses Verhältniß gegeben werden.

Rücksichtlich Unserer Kammergüter behalten Wir Uns vor, im Sinne der obigen Vorschriften angemessene Bestimmungen zu treffen.

§. 14.

Ausgelassene Ritterguts-Grundstücken.

Soweit ausgelassene Rittergutsgrundstücke bisher nicht zu Gemeindelasten beigezogen wurden, behält es dabei auch ferner sein Bewenden, so lange die Gemeinde den gegenwärtig bestehenden Beitragsfuß zu Gemeindeanlagen beibehält. Tritt aber in der Gemeinde eine neue Regulirung der Anlagen nach Maaßgabe des §. 16. ein, so sind auch jene Grundstücke beizuziehen.

§. 15.

Forenser.

Dasselbe gilt von denjenigen bäuerlichen Grundstücken, welche sich im Besitz solcher Personen befinden, die nicht Mitglieder der Ortsgemeinde sind (Forenser).

Werden diese bei Regulirung der Gemeindeanlagen nach §. 14. und 16. mit Beiträgen belegt, so fallen dagegen diejenigen Beiträge weg, welche sie bis dahin zu den Gemeindeanlagen des Hauptguts zu entrichten hatten.

Zu persönlichen Gemeindediensten können jedoch weder die Besitzer ausgelassener Rittergutsgrundstücke als solche, noch die Forenser in Anspruch genommen werden.

§. 16.

Vertheilung der Gemeindelasten.

Wird in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes auf Regulirung der Mitleidenheit bei Gemeindelasten angetragen, so kommen dabei folgende Grundsätze zur Anwendung:

I.

Naturaldienste.

1) Solche Dienste, welche im Interesse aller Mitglieder der Ortsgemeinde ohne Unterschied liegen, namentlich die Dorfwachen, der Dienst bei der Löschanstalt und ähnliche Leistungen, sind von allen Hausbesitzern gleichmäßig zu leisten; und sind rücksichtlich der Spritzenbedienung, die Anspänner von dem Handdienste auszunehmen, und dagegen zu den Spritzenfuhren zu verpflichten.

Wird für die Wache ein besonderer Wächter angestellt, und kann sich die Gemeinde über den Fuß, nach welchem der Lohn desselben aufgebracht werden soll, nicht vereinigen, so hat die Gerichtsobrigkeit darüber Bestimmung zu treffen, und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gewisse Classen festzusetzen.

2) Anlangend den Wegebau und andere Gemeindebauten, so soll es in jedem einzelnen Fall von dem Beschluß der Mehrheit der Betheiligten abhängen, ob die dabei nöthigen Spann- und Handdienste in Natur geleistet oder durch Lohnarbeiter verrichtet, bezüglich in Accord gegeben werden sollen; im letztern Falle sind die Kosten durch Anlagen nach dem allgemeinen Anlagefuße (s. II.) aufzubringen, im erstern Falle aber ist bei Vertheilung der Arbeit zwar der Anlagefuß auch zu Grunde zu legen, jedoch kann, soweit die ganz genaue Anwendung des Fußes sich unthunlich zeigt, dabei unter Zugrundelegung des letztern ein besonderes Regulativ (z. B. nach Classen) aufgestellt werden.

II.

Geldleistungen (Gemeindeanlagen).

Als Grundlage der Vertheilung derselben ist die Einheit anzunehmen, und dabei folgendermaaßen zu verfahren:

1) Als Einheit gilt
Ein halber Scheffel Feld nach dem hier üblichen Maaß, den Scheffel zu 160 8elligen □R. gerechnet.

Beträge unter ½ Scheffel Feld bleiben außer Ansatz.

2) Feld, Wiese und Garten werden gleichmäßig, Holzboden aber nur mit der Hälfte angesetzt; bloßer Lehdeboden bleibt außer Ansatz.

3) Gutsgebäude und Häuser sind nach sechs Classen abzuschätzen, so daß

die erste mit	24	Einheiten
= zweite =	20	
= dritte =	16	
= vierte =	12	
= fünfte =	8	
= sechste =	4	

in Ansatz zu bringen ist.

4) Mühlen, Schmieden, Fabrikanten und andere gewerbliche Anstalten sind nach Verhältniß ihres Werthes gegen den des Feldbodens billigmäßig in Anschlag zu bringen.

5) Bei Auswerfung der Beträge zu einer einfachen Anlage ist jede Einheit zu einem Pfennig zu rechnen.

Die Register über die Gemeindeanlagen sind nach dem unter A. beigefügten Schema einzurichten.

§. 17.

Fortsetzung. Mitleidenheit der Hausgenossen.

Wenn die Regulirung der Gemeindelasten nach obigen Vorschriften eintritt, sind auch die Hausgenossen zur Mitleidenheit zu ziehen.

Zu diesem Behufe sind dieselben in drei Classen einzutheilen, und dabei
die erste Classe mit 6 Einheiten,
= zweite = = 4 =
= dritte = = 2 =
in Ansatz zu bringen, ganz mittellose Hausgenossen aber, und namentlich solche, welche selbst der Unterstützung bedürfen, ganz außer Ansatz zu lassen.

§. 18.

Verfahren bei Regulirung der Gemeindeverhältnisse.

Bei Regulirung der Gemeindeverhältnisse ist in folgender Weise zu verfahren:

1) Der Antrag auf Regulirung ist bei dem Amt oder Gericht, welchem die Gerichtsbarkeit in Gemeindesachen zusteht — in dem Falle aber, daß bisher mehrere, verschiedener Gerichtsbarkeit unterworfene Gemeinden in demselben Orte bestanden haben, bei Unserer Landesregierung und zwar in jedem Falle schriftlich anzubringen, welche dann nach ihrem Ermessen einer Unterbehörde Auftrag zu ertheilen hat.

2) Bei Anbringung des Gesuchs ist zugleich
a) ein Verzeichniß der sämmtlichen Orts-Gemeindeglieder und der in der Flur etwa vorhandenen ausgelassenen Kammer- oder Ritterguts-grundstücke (§. 14.), ingleichen der Forenser (§. 14.) und Hausgenossen (§. 17.) zu überreichen, worinnen jedoch die Glieder der Altgemeinde und die übrigen Ortseingesessenen, getrennt aufzuführen sind.

Ferner ist
b) der Betrag des Gemeindeguts an Liegenschaften, Einkünften, nutzbaren Gerechtsamen u. s. w. möglichst genau anzugeben und dabei zu bemerken, wie es mit der Benutzung desselben, sowie
c) mit der Aufbringung der Gemeindelasten zeither gehalten worden ist.

Wo es sich blos um die Regulirung der Gemeindeanlagen und nicht zugleich um Feststellung der Verhältnisse zwischen der Altgemeinde und übrigen Ortsinsassen rücksichtlich des Gemeindevermögens

handelt, bedarf es weder der Angaben unter b. noch der getrennten Aufführung der Mitglieder der Altgemeinde.

3) Die Behörde hat nun zuvörderst zu prüfen, ob die zu Stellung des fraglichen Antrags nöthigen Erfordernisse (§. 2.) vorhanden sind, und wenn dies nicht der Fall ist, die Antragsteller demgemäß zu bescheiden; findet aber die Behörde in dieser Beziehung nichts zu erinnern, so hat sie Termin zur Gütepflege und Sacherörterung anzuberaumen und den Betheiligten dabei die Beibringung alles desjenigen aufzugeben, was zur Aufklärung der Sache dienen kann; dahin gehören z. B. die Gemeinderechnungen, die etwa vorhandenen älteren Verträge, die Flurkarten und Vermessungsregister, insofern sie sich in den Händen der Gemeinde befinden u. s. w.

Von dem Ermessen der Behördn hängt es ab, die Betheiligten zum Erscheinen Mann für Mann oder durch gehörig legitimirte und genügend instruirte Bevollmächtigte vorzuladen; doch müssen im letztern Fall die verschiedenen Einwohnerclassen — Bauern, Feldhäusler, Kleinhäusler und Hausgenossen — genügend vertreten sein.

4) Bei den Verhandlungen selbst hat die Behörde — vorausgesetzt, daß der Antrag nicht ausschließlich nur auf die Regulirung der Gemeindelasten gerichtet ist — zuvörderst an die Altgemeinde die Frage zu richten, ob sie das Gemeindevermögen als ihr alleinig zugehörig in Anspruch nehme, oder der ganzen Ortsgemeinde den Mitbesitz und Mitgenuß zugestehen wolle. Behauptet die Altgemeinde den alleinigen Besitz und Genuß des Gemeindevermögens, und wird dieser Behauptung von Seiten der übrigen Ortsinsassen widersprochen, so hat die Behörde vor allem möglichsten Fleißes die Güte zu pflegen. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist die bisherige Observanz, jedoch nur im Administrativwege, summarisch zu erörtern und auf Grund derselben die Streitfrage zu entscheiden: es sei denn, daß der eine oder der andere Theil seinen Anspruch auf einen ausdrücklichen Vertrag gründete und solchen durch glaubhafte Urkunden zu erweisen vermöchte, in welchem Falle der Inhalt des Vertrags, die Grundlage der Entscheidung abzugeben hat.

5) Ist die Frage über den Besitz und Genuß des Gemeindevermögens erlediget, so hat die Behörde zu Regulirung des Vertheilungsfußes der Gemeindelasten zu schreiten und zuvörderst auch hinsichtlich dieser Frage die Vermittelung eines Vergleichs zu versuchen. Bei solchen Vergleichen sind die Gemeinden keineswegs an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden; doch ist zu Verbindlichkeit des Vergleichs für sämmtliche Gemeindeglieder, eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittheil in

jeder Classe der Ortseinwohner (s. No. 4.) erforderlich. Nur durch eine ebenmäßige Stimmenmehrheit kann der Vergleich von der Gemeinde wieder aufgehoben werden.

Es ist auch nachgelassen, einen solchen Vergleich vorläufig nur auf eine bestimmte Zeit abzuschließen, um nach deren Ablauf denselben mit Benutzung der inmittelst gemachten Erfahrungen eine Revision vornehmen zu können.

6) Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist zur obrigkeitlichen Feststellung des Vertheilungsfußes zu schreiten und zu diesem Behuf ein vollständiges Verzeichniß der im Gemeindebezirk befindlichen beitragspflichtigen Häuser und Grundstücke — was letztere betrifft, mit Angabe ihres Flächengehalts und ihrer Culturart — ferner der etwa vorhandenen gewerblichen Anstalten (§. 16. II. 4.) aufzunehmen und dann die Einschätzung zu bewirken; auf Grund der letztern ist schließlich der Vertheilungsfuß festzustellen.

Von dem Ermessen der Behörde hängt es ab, ob sie die Aufnahme dieses Verzeichnisses den Ortsgerichtspersonen allein auftragen oder denselben dazu noch einige andere, als rechtliche, ortskundige und erfahrene Männer bekannte Gemeindeglieder aus den verschiedenen Classen der Ortseinwohner beigeben will. Das Letztere hat jedenfalls dann zu geschehen, wenn die Gemeinde ihrerseits darauf anträgt; auch ist der Gemeinde stets nachgelassen, geeignete Personen zu diesem Geschäft in Vorschlag zu bringen.

Wo eine zu diesem Zweck geeignete Flurvermessung vorliegt, ist der Flächengehalt der einzelnen Grundstücke auf Grund derselben in das Verzeichniß einzutragen. Ist keine oder keine genügende Flurvermessung vorhanden, so ist die Abschätzung des Flächeninhalts unter Leitung der Ortsgerichtspersonen durch eine aus und von den verschiedenen Classen der Ortseinwohner zu wählende Deputation zu bewirken. Findet später eine förmliche Vermessung der Flur statt, so ist auf Antrag der Betheiligten die Abschätzung und der darauf gegründete Vertheilungsfuß nach derselben zu berichtigen.

Sollte in einem oder dem andern Falle die Abschätzung des Flächengehaltes durch die Ortsgerichtspersonen, oder durch eine dazu niederzusetzende Deputation solche Schwierigkeiten finden, daß damit nicht zum Ziele zu gelangen wäre, so hat die Behörde an Unsere Landesregierung Bericht zu erstatten, welche dann nach Befinden die sofortige Vermessung auf Kosten der Betheiligten anordnen wird.

7) Das Ergebniß der Abschätzung ist in ein Register nach Maaßgabe des unter **A.** beigefügten Schema's einzutragen und dasselbe mittelst öffent-

lichen Anschlags zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen; wer von den Letzteren dagegen Erinnerungen machen will, hat dieselben binnen vier Wochen bei der Behörde anzuzeigen und gehörig zu begründen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, bezüglich nach Erledigung der Erinnerung ist das Ergebniß der ganzen Verhandlung in eine Urkunde zu bringen und diese dem Gemeindevorstand zuzufertigen.

8) Gegen die Entscheidungen und sonstigen Verfügungen der Behörde steht den Betheiligten, wenn sie sich dadurch für verletzt halten, der Recurs an Unsere Landesregierung zu; für die dießfallsigen Verhandlungen gelten die Vorschriften über den unbestimmten summarischen Prozeß.

9) Das Ergebniß jeder Regulirung der Gemeindeverhältnisse ist, auch wenn dieselbe durch Vergleich zu Stande kommt, Unserer Landesregierung unter Beifügung der Acten berichtlich anzuzeigen.

10) Die Kosten der Regulirung sind nach der Taxordnung für den summarischen Prozeß Klasse **III.** in Ansatz zu bringen und von der Gemeinde — mit Ausschluß der Forenser und Hausgenossen — nach dem neuen Vertheilungsfuß zu tragen.

Kommen aber dabei zwischen den Gemeindegliedern oder einzelnen Klassen derselben Streitfragen zur Verhandlung, so sind die dadurch speciell verursachten Kosten nach den Vorschriften über Tragung gewöhnlicher Prozeßkosten zu beurtheilen.

11) Ist der Antrag auf Gemeinderegulirung erfolgt, und sind während des Laufes der Verhandlung Gemeindeanlagen aufzubringen, so geschieht dies zwar nach dem bisher stattgehabten Vertheilungsfuße; es sind jedoch diese Anlagen nur als Vorschüsse zu betrachten und nach vollendeter Regulirung unter Zugrundlegung des neuen Vertheilungsfußes auszugleichen.

§. 19.

Bestimmung wegen anhängiger Prozesse.

Sollten in einer oder der andern Landgemeinde bei Publication des gegenwärtigen Gesetzes über die durch dasselbe geordneten Gemeindeverhältnisse bereits Prozesse anhängig sein, so sind dieselben sofort zu sistiren und die Streitigkeiten nach Maaßgabe dieses Gesetzes zur Erledigung zu bringen.

§. 20.

Bestimmung rücksichtlich älterer Verträge und früherer Entscheidungen.

Aeltere Verträge, auch wenn sie die gerichtliche, bezüglich die landesherrliche

Bestätigung erhalten hätten, „ingleichen früher ergangene Entscheidungen", sie mögen im Prozeß= oder Administrativwege ertheilt worden sein, stehen der Ausführung dieses Gesetzes nicht entgegen.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen, auch dessen Veröffentlichung durch die Gesetzsammlung anbefohlen.

Gegeben Greiz, den 5. Januar 1854.

(L. S.) Heinrich XX.

Otto.

Inhaltsverzeichniß.

A.

Register

der Gemeindeanlagen in dem Dorfe N. N.

Hausnummer	Namen.	Besitzung.	Schf.	Brt.	Einheiten.		Beitrag zu einer einfachen Anlage. Rt.	Sgr.	Pf.
	A. Ansässige Einwohner.								
1	Andreas Müller.	Gutsgebäude, bestehend in Wohnhaus, Scheunen, zwei Stallgebäuden, Nebengebäude und Schuppe	—	—	24				
		Gärten	3	3	7				
		Feld	63	1	126				
		Wiesen	27	3	55				
		Holz	72	2	72				
						284	—	23	8
2	Johann Fischer.	Gutsgebäude, bestehend in Wohnhaus, Scheune und Stallung	—	—	20				
		Garten	2	1	4				
		Feld	37	—	74				
		Wiese	15	3	31				
		Holz	25	—	25				
						154	—	12	10
3	Friedrich Roßmann.	Gutsgebäude, bestehend in Wohnhaus, zwei Scheunen, zwei Stallgebäuden, Nebengebäude und Thorhaus	—	—	24				
						Seite	1	6	6

Hausnummer	Namen.	Besitzung.	Schf.	Rt.	Einheiten.		Beitrag zu einer einfachen Anlage. Thlr.	Sgr.	Pf.
					Uebertr.		1	6	6
		Gärten	5	—	10				
		Feld	112	—	224				
		Wiese	38	—	76				
		Holz	88	—	88				
						422	1	5	2
4	Michael Franke.	Gutsgebäude, bestehend in Wohnhaus, Scheune und Stallung	—	—	12				
		Garten	—	2	1				
		Feld	18	—	36				
		Wiese	8	—	16				
		Holz	19	—	19				
						84	—	7	8
5	Gottlieb Mittenzwei.	Gutsgebäude, bestehend in Wohnhaus, Scheune und Stallung	—	—	20				
		Garten	—	2	1				
		Feld	9	—	18				
		Wiese	2	—	4				
		Holz	5	—	5				
						48	—	4	—
6	Jakob Fritsche.	Wohnhaus und Stallgebäude	—	—	12				
		Wassermühle mit einem Mahlzwang	—	—	36				
		Garten	—	1	—				
						48	—	4	—
7	Franz Werner.	Wohnhaus und Nebengebäude	—	—	8				
		Schmiede	—	—	30				
		Garten	—	2	1				
		Feld	4	2	9				
						48	—	4	—
8	August Richter.	Wohnhaus mit Stockwerk	—	—	16			1	4
9	Siegmund Lippold.	Wohnhaus nebst Scheune und Stallgebäude	—	—	20				
		Garten	—	2	1				
		Feld	16	—	32				
		Wiese	5	—	10				
		Holz	3	—	3				
						66	—	5	6
10	Heinrich Rodel.	Gutsgebäude, bestehend in Wohnhaus, zwei Scheunen, zwei Stallgebäuden und einem Nebengebäude	—	—	24				
						Seite	3	8	2

Hausnummer	Namen.	Besitzung.	Schf.	Rt.	Einheiten.		Rt.	Sgr.	₰
					Uebertr.		3	8	2
		Gärten	6	—	12				
		Feld	135	—	270				
		Wiese	48	—	96				
		Holz	90	—	90				
						492	1	11	—
11	Hans Bromme.	Wohnhaus und Nebengebäude	—	—	16				
		Garten	—	2	1				
		Feld	6	2	13				
		Wiese	1	—	2				
						32	—	2	8
12	Gottlob Michel.	Wohnhaus, unter Dach gebaut	—	—	12				
						12	—	1	—
13	Ehrenfried Sprengler.	Wohnhaus mit Stockwerk .	—	—	16				
						16	—	1	4
14	Zacharias Weber.	Wohnhaus mit Scheune und Stallgebände	—	—	20				
		Garten	—	2	1				
		Feld	19	—	38				
		Wiese	4	—	8				
		Holz	5	—	5				
						72	—	6	—
15	Joseph Redlich.	Wohnhaus und Nebengebäude	—	—	16				
		Garten	—	1	—				
		Feld	4	2	9				
		Wiese	—	2	1				
						26	—	2	2
16	Wilhelm Beutler.	Wohnhaus mit Stockwerk .	—	—	16				
						16	—	1	4
17	Ludwig Wagner.	Wohnhaus mit Stockwerk .	—	—	16				
						16	—	1	4
18	Karl Färber.	Wohnhaus und Nebengebäude	—	—	16				
		Garten	—	2	1				
		Feld	7	—	14				
		Wiese	1	2	3				
		Holz	2	—	2				
						36	—	3	—
19	Gotthelf Rein.	Wohnhaus, unter Dach gebaut	—	—	12				
						12	—	1	—
						Seite	5	9	—

Hausnummer	Namen.	Besitzung.	Schf.	Brt	Einheiten.		Beitrag zu einer einfachen Anlage. Rl.	Sgr.	D.
					Uebertr.		3	8	2
20	Paul Schwendler.	Wohnhaus und Nebengebäude	—	—	16				
		Garten	—	2	1				
		Feld	6	—	12				
		Wiese	1	2	3				
						32	—	2	8
	B. Flurgenossen.								
1	Simon Gerber in X.	Feld	2	—	—	4	—	—	4
2	Peter Tischendorf in Y.	Wiese	1	—	—	2	—	—	2
3	Ferdinand Schneider in Z.	Holz	16	—	—	16	—	1	4
	C. Hausgenossen.	Gewerbe.							
1	Friedrich Herrmann.	Handelsmann	—	—	—	6	—	—	6
2	Anton Münch.	Schuhmacher	—	—	—	4	—	—	4
3	Wilhelm Kurz.	Handarbeiter	—	—	—	2	—	—	2
						Sa.	5	14	6

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 8.

(Ausgegeben den 17. Februar 1854.)

19. Gesetzliche Verordnung
über die Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Oeftere Irrungen in manchen Kirchen- und Schulgemeinden Unsers Fürstenthums über die Aufbringung des nöthigen Aufwandes für ihre Kirchen und Schulen, und mehrseitige Klagen über die Ungleichheit des hie und da üblichen Vertheilungsfußes, haben die Nothwendigkeit angemessener gesetzlicher Bestimmungen über diese Fragen fühlbar gemacht. Wir haben Uns daher bewogen gefunden, mit Beirath Unserer getreuen Ritter- und Landschaft dieserhalb zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Die Kirchen- und Schulgemeinden sind verbunden, die Mittel anzuschaffen, welche ihre Kirchen und Schulen erfordern.

Ist jedoch ein Kirchenvermögen oder eine Orts-Schulcasse, oder ein anderer für dieselben Schulzwecke bestimmter Fond vorhanden, so wird der nöthige Aufwand zuvörderst aus diesen Cassen und Fonds bestritten; nur darf das Stammvermögen, d. h. das bei Erlassung der gegenwärtigen Verordnung vorhandene Vermögen derselben, an Grundstücken, Kapitalien und nutzbaren Rechten, ohne Genehmigung Unsers Consistoriums nicht angegriffen, und in keinem Fall so weit geschwächt werden, daß die laufende Einnahme unter die darauf gewiesene laufende Ausgabe herabsinke.

Außerordentliche Einnahmen, z. B. durch Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w., wachsen, insoweit nicht andere stiftungs- oder schenkungsmäßige Bestimmungen vorhanden sind, dem Stammvermögen zu.

Die, auf ein Kirchenvermögen bereits gewiesenen festbestimmten Ausgaben für Schulzwecke sollen auch fernerhin aus demselben bestritten werden, so lange Unser Consistorium nicht für nöthig findet, das Kirchenvermögen zu sicherer Erreichung seines eigenthümlichen Zweckes davon zu befreien.

Diejenigen ständigen Zuschüsse, welche für einzelne Schulen bisher aus der allgemeinen Landesschulcasse, aus der doppelten Trankzehntencasse und aus Unserer Generalcasse zu Lehrerbesoldungen und anderen Schulzwecken bisher gezahlt worden, sollen bis auf Weiteres auch künftig gewährt werden. Persönliche Zulagen und zeitweise bewilligte Unterstützungen, welche aus jenen Cassen gezahlt worden, kommen in Wegfall, sobald in der Person des Empfängers eine Veränderung vorgeht, oder die Zeit der Bewilligung abgelaufen ist. In beiden Fällen hängt eine neue Bewilligung, bezüglich eine etwaige Verlängerung lediglich von dem Ermessen Unseres Consistoriums ab.

Sind die Eingangs erwähnten Fonds unzureichend, oder deren gar nicht vorhanden, so haben die Kirchen- und Schulgemeinden den ganzen oder den fehlenden Bedarf unter sich aufzubringen.

§. 2.

Verhältniß zwischen mehreren im Kirchen- und Schulverbande stehenden Gemeinden.

Wenn mehrere Gemeinden im Kirchen- oder Schulverbande stehen, so sind dieselben sämmtlich zur verhältnißmäßigen Mitleidenheit bei Aufbringung dieses Bedarfs verbunden.

Wo das Maaß dieser Mitleidenheit durch Verträge der betheiligten Gemeinden, rechtskräftige Entscheidung oder erwiesenes rechtsbeständiges Herkommen festgestellt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Wo es an einem solchen Maaßstabe mangelt, ist die Feststellung desselben durch Unser Consistorium zu bewirken; dasselbe hat zuvörderst eine gütliche Vereinigung der Betheiligten zu versuchen, im Fall aber eine solche nicht zu Stande zu bringen ist, nach vorgängiger Erörterung und Erwägung aller in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse die nöthige Bestimmung zu treffen, welche so lange in Kraft bleibt, bis die betheiligten Gemeinden sich vielleicht durch einen freien Vertrag eines Andern vereinigen, oder anderweite gesetzliche Vorschriften erfolgen.

Sind in dem obigen Falle ausländische Gemeinden betheiligt, so hat sich Unser Consistorium vor allen Dingen mit den zuständigen Oberbehörden des Staates, welchen jene Gemeinden angehören, in Einvernehmen zu setzen.

§. 3.

Allgemeine Verpflichtung zur Mitleidenheit.

Bei Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen innerhalb der Kirchen- und Schulgemeinden, sind alle Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde und das ganze im Kirchen- und Schulbezirk befindliche unbewegliche Eigenthum, wenn auch dessen Besitzer nicht wesentlich in dem Bezirke sich aufhalten, in der, durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Maaße beizuziehen.

§. 4.

Ausnahme.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung bleiben:

I. rücksichtlich der auf der Person ruhenden Anlagen (siehe unten §. 7. **II.**)

a) die Kirchen- und Schuldiener.

b) die Gemeindeglieder, welche einem der Kirchengemeinde fremden Glauben zugethan sind, oder

c) ihren wesentlichen Wohnort außerhalb der Kirchen- und Schulgemeinde haben.

II. rücksichtlich der auf den Grundbesitz zu legenden Anlagen

a) alles Staats- und Landesherrliche Domanialeigenthum, jedoch unbeschadet der weiter unten (§. 6.) getroffenen Bestimmung wegen der Cammergüter ꝛc.;

b) alle Kirchen-, Schul- und Gemeindegrundstücke;

c) alles Grundeigenthum, welches Gemeindeglieder außerhalb des Kirchen- und Schulbezirks besitzen.

§. 5.

Allgemeine Vorschriften über die Feststellung des Repartitionsfußes.

Was die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen- und Schulen in den einzelnen Gemeinden betrifft, so bewendet es in den Städten lediglich bei demjenigen, was darüber in der bezüglichen Stadtordnung festgesetzt ist; in den Landgemeinden treten dieserhalb nachstehende Bestimmungen ein:

Jede Gemeinde ist befugt, den Fuß, nach welchem der Bedarf für Kirchen und Schulen aufgebracht werden soll, durch freie Uebereinkunft unter sich festzustellen, ohne dabei an die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gebunden zu sein. Als Grundlage ist dabei besonders die Aufstellung eines den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Classenfußes zu empfehlen. Zur Verbindlichkeit einer solchen Uebereinkunft für die sämmtlichen Gemeindeglieder ist eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittheilen in jeder Classe der Ortseinwohner nach der bisherigen Einrichtung — Bauern, Feldhäusler und Kleinhäusler — nöthig.

Von den abgeschlossenen Vergleichen ist jedesmal Unserm Consistorium Anzeige zu machen.

In Folge des obigen Grundsatzes ist auch jeder Gemeinde unbenommen, den bisher bei ihr üblichen Anlagefuß ferner beizubehalten, und es wird so lange angenommen, daß sie dieses thun wolle, als sie nicht entweder durch freie Uebereinkunft einen andern Anlagefuß feststellt, oder auf Regulirung des Anlagefußes nach Maaßgabe der gegenwärtigen Verordnung anträgt. (§. 7.)

Jede Gemeinde ist aber auch dann, wenn sie den bisher bei ihr üblichen Beitragsfuß ferner beibehält, berechtigt, auf Beiziehung des bisher befreiten Grundeigenthums, namentlich der in ihrem Bezirke gelegenen ausgelassenen Cammer- und Rittergutsgrundstücke, ingleichen derjenigen Grundstücke anzutragen, welche sich im Besitz von Forensern befinden, insofern letztere nicht schon Beiträge zu dergleichen Anlagen in die Stammgüter zu entrichten haben.

Dergleichen bisher befreite Grundstücke sind dann in demselben Maaße mit Beiträgen zu den Kirchen- und Schulanlagen zu belegen, in welchen zu Folge des bestehenden Repartitionsfußes von den Grundstücken der Gemeindeglieder dazu beigetragen wird. Da übrigens in manchem Kirchen- und Schulbezirke, zu welchem mehrere Gemeinden gehören, Kraft früherer Verträge oder sonstiger Anordnungen ein für alle betheiligten Gemeinden gleichmäßiger Beitragsfuß bestand, so kann in dem Falle, daß eine oder die andere dieser Gemeinden entweder durch Uebereinkunft unter sich einen andern Beitragsfuß einführen, oder auch auf Feststellung desselben nach gegenwärtiger Verordnung antragen will, dieß keinen Einfluß auf ihr Verhältniß zu den übrigen mit ihr im Kirchen- und Schulverband stehenden Gemeinden haben; sie hat vielmehr nach wie vor im Ganzen denselben Beitrag zu leisten, welcher nach dem bisher bestandenen Repartitionsfuß auf sie kam.

§. 6.
Mitleidenheit der Cammer- und Rittergüter.

Auch die Rittergüter Unseres Fürstenthums sind bei Aufbringung des Bedarfs für Kirchen- und Schulen, und zwar in folgender Weise zur Mitleidenheit zu ziehen:

1) Ihre Beitragspflicht beschränkt sich lediglich auf die Kirchen- und Schullasten derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk der Rittersitz gelegen ist; außerhalb dieses Bezirks gelegene Pertinenzstücke des Ritterguts können mit diesfallsigen Beiträgen nicht belegt werden.
2) Rittergüter ohne Grundbesitz sind von jeder Mitleidenheit ausgenommen.
3) Wo in Folge eines bestehenden Vertrags, oder auf Grund irgend eines andern Rechtstitels das Rittergut zu den gesammten Kirchen- und Schullasten der Gemeinde bereits festgesetzte Beiträge zu entrichten hat, bewendet es auch ferner bei dieser Einrichtung.

4) Wo dieses nicht der Fall ist, und auch nicht vielleicht zwischen dem Rittergutsbesitzer und der Gemeinde eine freie Uebereinkunft zu Stande kommt, tritt die Vermittelung Unseres Consistoriums ein; dasselbe hat zuvörderst eine gütliche Vereinigung der Betheiligten zu versuchen, im Falle aber eine solche nicht zu erwirken ist, den Beitrag des Ritterguts nach billigem Ermessen zu bestimmen.

5) Dieser Bestimmung ist zunächst das Verhältniß der Zahl der Bewohner des Ritterguts zu der gesammten Einwohnerzahl des Orts zu Grunde zu legen, dabei aber auch einerseits auf den Grundbesitz des erstern, andererseits auf den Umstand billige Rücksicht zu nehmen, welche Beiträge das Rittergut zu Kirchen- und Schulzwecken, namentlich zur Besoldung der Geistlichen und Schullehrer vermöge älterer Stiftungen bestehender Verträge oder des Herkommens gegenwärtig zu leisten hat. Die von Unserm Consistorio getroffene Bestimmung bleibt so lange in Kraft, als die Rittergutsherrschaft und die Gemeinde sich nicht eines Anderen vereinigen, oder im Wege der Gesetzgebung andere Vorschriften für dieses Verhältniß, gegeben werden.

Rücksichtlich Unserer Cammergüter behalten Wir Uns vor, im Sinne der obigen Anordnungen auf gutachtlichen Vortrag Unsers Consistoriums geeignete Bestimmungen zu treffen.

§. 7.

Allgemeine Grundsätze über Regulirung des Repartitionsfußes für Kirchen- und Schullasten.

Will eine Gemeinde den herkömmlich bestehenden Repartitionsfuß nicht beibehalten, und kommt auch eine gütliche Vereinigung über einen neuen Repartitionsfuß nicht zu Stande, so tritt die Regulirung desselben auf Grund der gegenwärtigen Verordnung ein, sobald die Mehrzahl der Hausbesitzer — ohne Rücksicht auf die verschiedenen Classen — darauf anträgt.

Bei dieser Regulirung gelten folgende Grundsätze:

I.

Die gesammte Last wird zu einem Viertheil auf die Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde und zwar nach Haushaltungen, die übrigen drei Viertheile werden auf das ganze im Kirchen- und Schulbezirk befindliche unbewegliche Eigenthum (vergl. §. 3.) gelegt.

Rücksichtlich der Cammer- und Rittergüter bewendet es jedoch bei den §. 6. getroffenen Bestimmungen.

II.

Das auf die Personen (Haushaltungen) zu legende Viertheil wird so umgelegt, daß, ohne Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder die Haushaltung

eines Hausbesitzers mit 4,
einer Hausgenossenfamilie mit 2,
eines einzelnen Hausgenossen mit 1
in Ansatz gebracht wird.

III.

Die auf den Grundbesitz zu legenden drei Viertheile sind, insofern darüber nicht in der Gemeinde eine gütliche Vereinigung zu Stande kommt, welche vor allen Dingen zu versuchen ist, nach denjenigen Grundsätzen festzustellen, welche das Gesetz vom 5. Januar 1854 (§. 16. II.) für weltliche Gemeindelasten feststellt.

Ist der betroffenen Gemeinde die Regulirung der weltlichen Gemeindelasten bereits auf Grund des nurerwähnten Gesetzes erfolgt, so findet der auf diese Weise regulirte Beitragsfuß auch auf Kirchen- und Schullasten seine einfache Anwendung; ist dieses aber nicht der Fall, und kommt auch eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Gemeinde anzuweisen, zuvörderst auf Regulirung der weltlichen Gemeindelasten bei der zuständigen Behörde anzutragen und bis nach dessen Erfolg die definitive Regulirung des Repartitionsfußes für Kirchen- und Schullasten auszusetzen.

Unser Consistorium ist ermächtigt, für diesen Fall eine interimistische Bestimmung zu treffen.

§. 8.
Wegfall der bisherigen Naturalleistungen.

Wenn die Regulirung des Beitragsfußes für Kirchen- und Schulbedürfnisse auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, so fallen alle Naturalleistungen zu obigem Zweck an Spann- und Handdiensten hinweg; es sind vielmehr diese Dienste durch Lohngespann und Lohnarbeiter zu verrichten und der Aufwand dafür nach dem festgesetzten Repartitionsfuße aufzubringen. Erfolgt die Regulirung dieses Beitragsfußes durch Vergleich, so ist möglichst darauf zu sehen, daß obige Vorschrift ebenfalls Anwendung finde, wenn jedoch die örtlichen Verhältnisse es rathsam machen, die Naturalleistungen beizubehalten, so kann dies zwar auch nachgelassen werden, es sind jedoch diese Leistungen in dem Vergleich genau festzusetzen, damit jede Ungewißheit und Irrung möglichst vermieden werde.

§. 9.
Verfahren.

Der Antrag auf Regulirung des Beitragsfußes für Kirchen- und Schullasten ist von den Betheiligten stets schriftlich bei Unserm Consistorium zu stellen; dabei ist jedesmal

1) genau anzugeben, nach welchem Fuße bisher die Kirchen- und Schullasten aufgebracht worden sind,

2) ein Verzeichniß der sämmtlichen Hausbesitzer und Hausgenossen der Gemeinde, sowie der in der Flur etwa vorhandenen ausgelassenen Cammer= oder Rittergutsgrundstücke, ingleichen der Forenser, beizufügen.

Unser Consistorium hat zuvörderst die Zulässigkeit des Antrags und die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen, auch nöthigen Falls den Antragstellern deren Vervollständigung aufzugeben.

Von dem Ermessen Unseres Consistoriums hängt es ab, in wieweit es die fernern Verhandlungen selbst leiten, oder dazu eine Deputation aus seiner Mitte ernennen, oder einer Unterbehörde dazu Auftrag ertheilen will.

In beiden letztern Fällen hat die Deputation, bezüglich das beauftragte Untergericht, die Angelegenheit soweit zu verhandeln, bis sie zur definitiven Schlußfassung reif ist, und dann Behufs der letztern die Acten Unserm Consistorium vorzulegen.

Gegen die Beschlüsse des Letzteren findet kein Rechtsmittel, sondern lediglich der Recurs an Uns, jedoch ohne Suspensivkraft, statt. Im Fall sich die Beschwerden gegründet zeigen, werden Wir eine Revision der Verhandlung anordnen.

§. 10.
Kosten.

Die Kosten der in gegenwärtiger Verordnung stattfindenden Verhandlung sind nach der Taxordnung für den summarischen Prozeß Classe **III.** in Ansatz zu bringen; die Verbindlichkeit zu Abstattung derselben ist nach den Vorschriften über Tragung gewöhnlicher Prozeßkosten zu beurtheilen.

§. 11.
Bestimmung wegen der im Laufe der Verhandlung nöthig werdenden Anlagen.

Sind in einer Gemeinde Anträge auf Regulirung der Beiträge zu Kirchen= und Schullasten geschehen und sind während des Laufs der Verhandlung zu Kirchen= und Schulzwecken Anlagen aufzubringen, so geschieht dies zwar nach dem bis dahin stattgehabten Vertheilungsfuße, es sind jedoch diese Anlagen nur als Vorschüsse zu betrachten und nach vollendeter Regulirung unter Zugrundlegung des neuen Vertheilungsfußes auszugleichen.

Diese Vorschrift findet auch in dem Falle Anwendung, daß der Antrag nicht auf durchgängige neue Regulirung des Vertheilungsfußes, sondern nur auf Beiziehung bisher Befreiten (vergl. §. 5.) gerichtet war; die Letztern haben ebenmäßig die im Laufe der Verhandlnng fällig werdenden Anlagebeiträge nachzuzahlen.

§. 12.
Bestimmung rücksichtlich älterer Verträge und früherer Entscheidungen.

Aeltere Verträge. auch wenn sie die gerichtliche, bezüglich die landesherrliche Bestätigung erhalten hätten, ingleichen früher ergangene Entscheidungen, sie mögen im Prozeß- oder Administrativwege ertheilt worden sein, stehen der Ausführung dieser gesetzlichen Verordnung nicht entgegen und finden dabei nur in soweit Anwendung, als die letztere solches ausdrücklich bestimmt. (Vergl. §. 2. u. §. 6. No. 3.)

Urkundlich haben Wir gegenwärtige gesetzliche Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Wappen beidrucken lassen, auch deren Veröffentlichung durch die Gesetzsammlung anbefohlen.

Gegeben Greiz, den 7. Januar 1854.

(L. S.) Heinrich XX.

Otto.

Inhaltsverzeichniß.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 9.

(Ausgegeben den 21. Februar 1854.)

---

20. Landesherrliche Verordnung,
die Aufhebung des Gesindezwangsdienstes und der Schutzgelder in den Patrimonial-Gerichtsortschaften betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein 2c. 2c. 2c.

fügen hiermit zu wissen:

Durch Unsere Verordnung vom 25. April 1848 ist der für Unsere Domainengüter bestandene Gesindezwangsdienst, sowie die Verbindlichkeit zu Entrichtung der Schutzgelder aufgehoben worden, eine gleichmäßige ausdrückliche Aufhebung des Gesindezwangsdienstes auf den Rittergütern, und der an die Besitzer der letztern zu entrichtenden Schutzgelder aber hat bisher noch nicht Statt gehabt.

Da jedoch nun von Seiten Unserer getreuen Ritterschaft auf dem jüngsthin abgehaltenen Deputationstage bei Gelegenheit der Verhandlungen zu Vorbereitung des unterm 3ten vorigen Monats erlassenen Gesetzes über Ortsangehörigkeit und Versorgungspflicht erklärt worden, daß sie auf Gesindezwangsdienste und Schutzgelder verzichten wolle, wenn ihre Verhältnisse rücksichtlich der Versorgung der Bewohner der auf Ritterguts-Grund und Boden ausgebauten Kleinhäusler so, wie durch das oberwähnte Gesetz geschehen, regulirt worden: So verordnen Wir hiermit, was folgt:

1) Der früher bestandene Gesindezwangsdienst ist auch rücksichtlich der dazu berechtigt gewesenen Rittergüter aufgehoben und darf nicht weiter gefordert werden.

2) Eben so kommt die Verbindlichkeit der unter Patrimonialjurisdiction wohnenden Hausgenossen, an die betreffende Gerichtsherrschaft ein sogenanntes Schutzgeld zu entrichten, so weit diese Verbindlichkeit bisher

noch bestanden hat, in Wegfall, und sind die Hausgenossen von dieser Abgabe gänzlich befreit.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen, und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 1. Februar 1854.

(L. S.) Heinrich XX.

Otto.

21. Regierungs-Verordnung,

das Einbinden und die Aufbewahrung der Gesetzsammlung betreffend.

Damit der Zweck der höchstlandesherrlichen Verordnung wegen Publication der Gesetze und Anlegung einer Gesetzsammlung vom 28. Januar 1852 desto sicherer erreicht werde, werden mit höchster Genehmigung hierdurch sämmtliche Landgemeinden angewiesen, wenigstens ein Exemplar jeden Jahrgangs der Gesetzsammlung sofort nach Jahresschluß gehörig einbinden zu lassen und bei dem Ortsrichter aufzubewahren.

Sollten, obgleich bisher schon an jede Gemeinde zwei Exemplare der Gesetzsammlung ausgegeben worden, dennoch in einem oder dem andern Orte einzelne Nummern der Gesetzsammlung nicht mehr vorhanden sein, so haben die Ortsrichter davon Anzeige bei Unserer Kanzlei zu machen, und daselbst die fehlenden Nummern in Empfang zu nehmen; für die Folgezeit ist die Anordnung getroffen worden, daß zu obigen Behufe am Jahresschluß noch besonders ein vollständiges Exemplar der Gesetzsammlung an jede Gemeinde abgegeben werden wird.

Die Gerichtsbehörden auf dem Lande haben die genaue Befolgung dieser Verordnung zu überwachen und die Ortsrichter dieserhalb mit angemessener Weisung zu versehen.

Greiz, den 28. Januar 1854.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

22. Bekanntmachung,

die im Kurfürstenthum Hessen zu Ausstellung von Heimathsscheinen und Heimathsreversen ermächtigten Behörden

betreffend.

Nach einer auf gesandtschaftlichem Wege anher gelangten Mittheilung sind im Kurfürstenthum Hessen an die Stelle der zu Ausstellung von Heimathsscheinen und Heimathsreversen ermächtigten Landrathsämter zu Cassel, Marburg, Hanau und Fulda die Polizeidirectionen daselbst getreten, was in Verfolg der Bekanntmachung vom 14. Juli 1852 (No. 9. der Gesetzsammlung vom Jahr 1852) zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Greiz, den 26. Januar 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

---

23. Regierungs-Bekanntmachung,

die von den Geistlichen auf dem Lande zu erstattenden Anzeigen über Collateral-Erbfälle

betreffend.

Da zu Unserer Kenntniß gekommen ist, daß die, nach den bestehenden Verordnungen über die Abgabe von Collateral- und Lach-Erbanfällen von den Geistlichen auf dem Lande zu erstattenden Anzeigen nicht allemal in der gehörigen Weise erfolgen, so sehen Wir Uns veranlaßt, die deßfalls ertheilten Vorschriften, wie folgt, in Erinnerung zu bringen.

1.

Die Geistlichen haben von allen Fällen, in welchen die oberwähnte Abgabe zu entrichten ist — also von allen Todesfällen, wo der Verstorbene weder Nachkommen noch Aeltern oder Voraltern hinterläßt — kurze schriftliche Anzeige zu machen.

Dieß leidet nur dann eine Ausnahme, wenn der Verstorbene notorisch ganz mittellos war, und der Nachlaß voraussichtlich den Betrag von 20 Thlr. nicht erreicht, in welchem Falle die obige Abgabe gesetzlich nicht Statt findet.

2.

In den Amtsbezirken von Obergreiz, Untergreiz und Dölau ist diese Anzeige an den für jene Abgabe bestellten Fiscal — gegenwärtig Herrn Regierungsadvocat Dr. Reiz sen. hier — in dem Burgkischen Amtsbezirke aber ist dieselbe an das dortige Fürstliche Justizamt zu befördern.

Greiz, den 3. Februar 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 10.
(Ausgegeben den 28. Februar 1854.)

24. Bekanntmachung,
die im Königreich Hannover bestehenden Zoll- und Steuerämter betreffend.

Mit Nachstehendem wird das durch Vermittelung des Finanzdepartements des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums anher mitgetheilte Verzeichniß der im Königreich Hannover mit 1. Januar 1854 in Wirksamkeit getretenen Zoll- und Steuerämter zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 14. Februar 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

A.

Nachweisung
der
Zollerhebungs- und Controlestellen an den Grenzen des Königreichs Hannover.

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
I. Nordhorn	1. Gildehaus N. Z. A. I.	—	Die Straße von Oldenzaal und die Straße von Losser.	—	—	
	2. Nordhorn H. Z. A. mit Zolllager.	Frensdorfer Haar	Der Vechtefluß und die Straße von Oldenzaal, Ootmarsum und Dehnenkamp.	—		
	3 Frensdorfer Haar N. Z. A. II. und Ansageposten für d. H. Z. Amt Nordhorn.	—	Straße von Oldenzaal und Dehnenkamp.	—	—	
	4. Lage N. Z. A. I.		Straße von Almelo und Ootmarsum.	—	—	
	5. Geteloh N. Z. A. II.	—	Straße von Almelo, Tubbergen und Sieпkelo.	ad 5. Erhebung des Eingangszolls v. Vieh in unbeschränkter Menge.	—	
	6. Bennebrügge N. Z. A. I.	—	Straßen von Zwoll, Ommen und Hardenberg.	—	—	
	7. Laar N. Z. A. I.	—	Die Vechte und die Straße von Gramsbergen.	—	—	

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch I. Nordhorn	8. Escherbrügge N. Z. A. II.	—	Straße von Koeverden.	—	—	
	9. Heseper Twist N. Z. A. II.	—	Straße von Koeverden, Alt- und Neu-Schönebeck.	—	—	
	10. Rütenbrock N. Z. A. II.	—	Stadt-Canal von Gröningen und Fahrstraße von Terapel.	ad 10. Erhebung des Eingangszolls für Vieh in unbeschränkter Menge.	—	
	11. Neurhede N. Z. A. II.	—	Straße von Bourtange.	—	—	
II. Leer	1. Bunderneuland N. Z. A. I.	—	Die Straße von Neuschanz über die Hauptbrücke des Wymeerer Tiefs.	—	—	
	2. Papenburg N. Z. A. I. mit Creditlager für Schiffsbaumaterialien aller Art.	Emswachtschiff (Hatzum).	Die Ems bis Drostenfohl u. von da nach der Papenburg führende Canal.	—	—	ad a. Das für die Sägemühle im Süder-Christian-Eberhards-Polder bestimmte Holz kann a. d. Wasserstraße d. Aa eingeführt werden.
	3. Halte N. Z. A. I. m. Zolllager.	desgl.	Das Emsufer und von da der Weg nach der Zollstelle.	—	ad 3. Das Zollamt ist befugt, Begleitscheine I. mit dem H. Z. A. Nordhorn zu wechseln.	
	4. Weener N. Z. A. I.	desgl.	Desgl.	—	—	
	5. Leer H. Z. A. m. Niederlage (Packhof).	desgl.	Die Ems und die Leda von der Mündung in die Ems aufwärts.	—	—	

1 *

Hauptzollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch II. Leer	6. Jemgum N.Z.A. II,	—	Das Emsufer u. von da der Weg nach der Zollstelle.	—	—	
	7. Ditzum N.Z.A. II.	—	Desgl.	—	—	
	8. Ems-Wachtschiff u. zur Winterzeit, wenn das Schiff d. Ems verlassen und in den Winterhafen gehen muß, die Zollstelle zu Hatzum N.Z.A. II. u. Ansageposten für Leer, Weener, Halte u. Papenburg.	—	Desgl.	—	—	
III. Emden	1. Nesserland N.Z.A. II. u. Ansageposten f. d. H.Z. Amt Emden.	—	Die Ems und der Canal.	—		
	2. Emden H.Z.A. mit öffentl Niederlage (Packhof) u. Porto franc.	Nesserland.	Die Ems mit ihrem über Nesserland auf die Stadt führenden Canale.	—	—	
	3. Ley-Wachtschiff N.Z.A. II. u. Ansageposten f. Norden.	—	Die Osterems und die Ley.	—	—	
	4. Greetsyhl N.Z.A. II.	—	Desgl.	—	—	

Hauptzollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch III. Emden	5. Norden N. Z. A. I. mit öffentlichem Creditlager.	Ley-Wachtschiff.	Die Osterems, die Ley und die nördlich des Leysandes nach Norden führende Leybucht.	ad 5. Erhebung von Wein u. Thee in unbeschränkter Menge. v. den übrigen Gegenständen bis 500 ℔ für den einzelnen Transport.	ad 5. Ausfertigung u. Erledigung von Begleitscheinen I. u. II. auf die H. Z. A. Emden u. Delmenhorst innerhalb der Erhebungsbefugnisse.	
	6. Neßmersyhl N. Z. A. II.	—	Das Fahrwasser bis zum Hafen.	—	—	
	7. Westeraccumersyhl N. Z. A. II.	—	Desgl	—	—	
	8. Esens N. Z. A. I.	Bensersyhl.	Das Fahrwasser von Bensersyhl nach Esens.	—	—	
	9. Bensersyhl N. Z. A. II. u. Ansageposten für das N. Z. Amt Esens.	—	Das Fahrwasser bis zum Hafen.	—	—	
	10. Neuharlingersyhl N. Z. A. I.	—	Desgl.	—	—	
	11. Carolinensyhl N. Z. A. I.	Friedrichsschleuse.	Das nach Friedrichsschleuse führende Fahrwasser und v. Friedrichsschleuse das bis in den Hafen von Carolinensyhl führende Tief.	ad 11. Erhebung des Eingangszolls von Wein in unbeschränkter Menge.	—	
	12. Norderney N. Z. A. I.	—	Der Landungsplatz.	—	—	

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
IV. **Brinkum**	**1. Bremen** am Bahnhofe.	—	— —	—	—	Der Beschluß hierüber ist einstweilen vorbehalten.
	2. Brinkum H. Z. A.	Kattenthurm.	Chaussee von Bremen über Kattenthurm nach Hannover, Osnabrück, Minden und Münster.	—	—	
	3. Kattenthurm N. Z. A. II. und Ansageposten f. das H. Z. Amt Brinkum.	—	Chaussee von Bremen nach Brinkum.	—	—	
	Dreye N. Z. A. I.	Vor-Ahrsten.	Der Weg vom Hafen nach dem Zollamte u. die Landstraße v. Bremen über den Ansageposten Vor-Ahrsten nach Dreye.	Erweiterte Erhebungsbefugniß bis zu 300 ₰.	—	
	Hemelingen N. Z. A. I.	—	Die Chaussee von Bremen nach Verden und die Eisenbahn.	—	—	
	Achim N. Z. A. I.	—	Die Eisenbahn.	—	—	
	Dyterdamm	—	Chaussee von Bremen nach Harburg.	—	Für den Durchgangsverkehr von Bremen nach Hamburg Wechsel von Begleitschein I. mit dem H. Z. A. Harburg.	
	Lilienthal N. Z. A. I.	—	Die Wörpe von ihrem Eintritte ins Hannoversche Gebiet aufwärts bis zur Zollstelle und der Landweg von Bremen über Borgfeld bis zur Zollstelle.	—	—	
	Höftdeich N. Z. A. II.	—	Der Wümmefluß.	—	—	

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch IV. **Brinkum.**	Ritterhude N. Z. A. II.	—	Die Wasserstraße auf der Wümme und Hamme.	—	—	
	Burgdamm N. Z. A. I.	—	Der Lesumfluß von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis zur Zollstelle und die Chaussee von Bremen nach Geestemünde von ihrem Einmarsch in das Hannoversche Gebiet, so wie die Chaussee von Vegesack.	Erhebung des Eingangszolls v. Wein, Spirituosen und Rohzucker ohne Beschränkung.	Ermächtigung zum Wechsel von Begleitscheinen I. mit dem H. Z. A. Geestemünde u dem N. Z. A. I. zu Altenwalde.	
	Grohn N. Z. A. I.	—	Straße von Vegesack, die Lesum und der Ausfluß von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis zur Zollstelle.	—	—	
	Fähr N. Z. A. II.	—	Straße von Vegesack.		—	
	Rönnebeck N. Z. A. I.	—	Die Weser und vom Weserufer die Straße bis zur Zollstelle.	—	—	
V. **Geestemünde.**	1. **Sandstedt** N. Z. A. II.	—	Das Tief von seinem Einflusse in die Weser aufwärts bis zur Zollstelle.	—	—	
	2. **Dedesdorf** N. Z. A. I.	—	Die Weser und vom Weserufer die Straße nach der Zollstelle.	—	—	
	3. **Vor Geestemünde** H. Z. A.	—	Der Geestefluß von seinem Einfluß in d. Zollvereinsgebiet aufwärts u. die neue Chaussee, welche in die Kunststraße zwischen Geestendorf und Lehe mündet.	—	—	
	4. **Lehe** N. Z. A. I.	—	Die Chaussee von Bremerhafen.	—	—	

Hauptzollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung	Bemerkungen.
Noch V. Geestemünde.	5. Wremen N. Z. A. I.	—	Der Wurster Watt und das Wremer Tief.	—	—	
	6. Dorumertief N. Z. A. I.	—	Das Wurster Fahrwasser mit dem nach Dorumertief führenden Tief.	—	—	
	7. Altenwalde N. Z. A. I.	—	Straße von Ritzebüttel über Dorum und Lehe nach Bremerhafen.	—	Ausfertigung u. Erledigung v. Begleitschein I. für den Verkehr mit Geestemünde und Burgdamm.	
V. Neuhaus a. d. Oste.	1. Altenbruch N. Z. A. I.	an der Brake und an der Ritzebütteler Chaussee.	Chaussee von Ritzebüttel u. die Brake von ihrem Eintritte ins Hannoversche Gebiet bis zur Zollstelle.	—	Ermächtigung z. unbeschränkten Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf die H. Z. A. Neuhaus, Stade u. Harburg.	
	2. Otterndorfer Schleuse N. Z. A. I.	—	Der Schleusencanal und die Medem in ihren 3 Armen.	—	—	
	3. Wachtschiff an der Ostemündung N. Z. A. II. u. Ansageposten für das H. Z. A. Neuhaus.	—	Die Ostemündung in die Elbe bis zur Zollstelle.	—	—	
	4. Neuhaus a. d. Oste. H. Z. A. mit Zolllager.	Wachtschiff an der Ostemündung.	Der Ostefluß von seiner Mündung in die Elbe mit seiner Hafenabzweigung nach Neuhaus und die von Ritzebüttel über Altenbruch und Otterndorf nach Stade führende Landstraße.	—	—	

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch VI. Neuhaus a. d. Oste.	5. Balje N. Z. A. II.	—	Das Tief von seiner Mündung in die Elbe aufwärts und von dem Puncte, wo dasselbe endet, die nach Balje führende Straße bis zur Zollstelle.	—	—	
	6. Freiburg N. Z. A. I.	—	Der aus der Elbe nach Freiburg führende Canal.	Befugniß zur unbeschränkten Erhebung d. Eingangszolls für Wein.	—	
VII. Stade.	1. Wischhafen N. Z. A. I.	—	Die Süder-Elbe.	—	—	
	2. Krautsand N. Z. A. II. und Ansageposten für d. Z. A. Assel u. Gauensiek.	—	Die Mündung des Rutestroms.	—	—	
	3. Dornbusch N. Z. A. II.	—	Die Süder-Elbe und der Dornbuscher Canal.	—	—	
	4. Gauensiek N. Z. A. I.	Barnkrug u. Krautsand.	Die Süder-Elbe, der Gauensieker Canal und der Rutestrom.	—	—	
	5. Assel N. Z. A. I.	desgl.	Der Abfluß der Süder-Elbe aus der Norder-Elbe bei Barnkrug, der Rutestrom von Krautsand her und der Asseler Canal.	—	—	
	6. Barnkrug. N. Z. A. II. u. Ansageposten für Assel u. Gauensiek.	—	Mündung der Süder-Elbe in die Norder-Elbe.	—	—	

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Ferner VII. Stade.	7. Abbenfleth N. Z. A. II.	—	Das Tief zwischem dem Bützflether Sande und dem Festlande.	—	—	
	8. Brunshausen N. Z. A. I. u. Ansageposten f. Stade.	—	Die Elbe und die Mündung der Schwinge.	—	—	
	9. Stade H. Z. A. mit Zollager.	Brunshausen	Der Schwingefluß von seiner Mündung in die Elbe aufwärts und die v. Brunshausen nach Stade. u. von hier weiter nach Bremervörde und Buxtehude führende Chaussee.	—		
	10. Twielenfleth N. Z. A. I.	—	Weg vom Anlegeplatze der Dampfschiffe nach dem Zollamte.	—	—	
	11. Mojehören N. Z. A. II.	—	Elbufer u. von da der Weg nach dem Zollamte.	—	—	
	12. Lühe a. d. Westseite N. Z. A. I.	—	Die Mündung des Lüheflusses in die Elbe.	—	—	
	13. Neueschleuse N. Z. A. II.	—	Das aus der Süder-Elbe nach Neueschleuse führende Tief.	—	—	
	14. Borstel N. Z. A. I.	—	Der von der Elbe nach Borstel führende Canal.	—	—	
	15. Cranz N. Z. A. I.	—	Der Estefluß v. seiner Mündung in die Elbe aufwärts.	—	—	
	16. Neuenfelde N. Z. A. II.	—	Der aus der Süder-Elbe führende Canal.	—	—	
	17. Vierzielen N. Z. A. II.	—	Desgl.	—	—	

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch VII. Stade	18. Francop N. Z. A. II.	—	Der von der Süder-Elbe durch das Vorland führende Francoper Canal (auch Moorburger Canal) und der Moorburger Deichweg.	—	—	
VIII. Harburg	1. Hausbruch N. Z. A. II.	—	Die Straße von Moorburg.	—	—	
	2. Lauenbruch N. Z. A. II.	—	a. Die Elbe. b. Der Elbdeich für Vieh aus der Enclave Moorburg.	—	—	
	3. Harburg H. Z. A. mit Nebenerhebung a. an der Niederlage, b. am Bahnhofe.	1. An der alten Schleuse; 2. an der Neulanderfähre; 3. Am Anlegeplatze der Dampfschiffe u. der neuen Schleuse.	ad 3. a. Der Wasserweg, welcher v. den beiden Schleusen durch das Hafenbassin östlich vom Schloßgebiete in den Verkehrshafen führt, mit dem erlaubten Landungsplatze zwischen der städtischen Drehbrücke u. der Schloßbrücke. b. Die Chaussee von der Neulander Fährstelle üb. die beiden Brücken d. östl. u. westl. Bahnhofscanals zum Zollamtsgebäude. c. Der s. g. Moorweg, welcher von der chaussirten Straße bei d. Moorbrükke sich abzweigt und mit der Elbe in Verbindung steht. d. Die Chaussee vom Anlegeplatze der Dampfschiffe üb. die Schloßbrücke zum Zollamtsgebäude.	—	—	

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Ferner VIII. Harburg	Noch 3. Harburg H. Z. A.	—	ad 3 a. a. Der Wasserweg, welcher von den beiden Schleusen durch d. Hafenbassin östl. vom Schloßgebiete in den westlichen Bahnhofscanal führt mit Landungsplatz an der Kaimauer des Niederlagegebäudes. b. Die Chaussee v. d. Neulander Fährstelle üb. den östl. u. westl. Bahnhofscanal zum Hafenplatze, von da die Schloßstraße, d. Mühlenstraße, d. Lämmertwiete u. d. Neuestraße bis zu den Kaufhäusern. c. Die Chaussee vom Anlegeplatze der Dampfschiffe üb. die Schloßbrücke zum Hafenplatze und von da, wie vorstehend sub b. ad 3 b. a. Der Wasserweg, welcher von den beiden Schleusen durch d. Hafenbassin östl. vom Schloßgebiete zur Kaimauer des Bahnhofes führt. b. Die Chaussee v. d. Neulander Fährstelle, welche üb. die Zugbrücke d. östl. Bahnhofscanals durch d. Haupteingang zur Personenhalle des Bahnhofes führt. c. Der s. g. Moorweg (cfr. 3 c.)			
	4. An der Neulander Fähre N. Z. A. II. u. Ansageposten für Harburg	—	a. Die von Hamburg über die Insel Wilhelmsburg nach Harburg führende Chaussee in Verbindung mit der Elbfähre.			

Hauptzollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Ferner VIII. Harburg	Noch 4. An der Neulander Fähre N. 3. A. II.	—	b. Die Elbe mit d. erlaubten Landungsplatze an d. Fährstelle innerhalb der beiden Uferpuncte, welche durch Tafeln m. Hoheitszeichen bezeichnet sind. Ist die Elbe mit einer fahrbaren od. gangbaren Eisdecke versehen, so bildet diese die Zollstraße. c. Der Weg auf dem Elbdeiche von Neuland, Bullenhausen, Over u. s. w. d. Derjenige Wasserweg, welcher aus der Elbe vor d. kleinen (alten) Schleuse als Canal zu der Abfertigungsstelle an der Neulander Fähre führt und alter Holzhafen genannt wird.			
	5. Am Anlegeplatze d. Dampfschiffe u. Ansageposten für Harburg.	—	a. Die Elbe mit d. erlaubten Landungsplatze an d. Pontons für die Dampfschiffe. b. Der aus der Elbe zur Schleuse führende Canal. c. Der Weg auf dem Elbdeiche von Lauenbruch, Moorburg u. s. w.	—	—	
	6. Bullenhausen N. 3. A. II.	—	Das aus der Elbe nach Bullershausen führende Tief.	—	—	ad 6. Das N. 3 A. II. zu Bullenhausen ist zur Abfertigung des auf Declarationsschein vom Auslande wieder eingehenden Viehes ermächtigt.

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansagepoften.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiternug a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Ferner VIII. Harburg	7. Hoopte N. Z. A. I.	—	Die Mündung der Ilmenau in die Elbe.	ad 7. Befugniß zur Erhebung des Eingangszolls bis 500 ₰ von einem Transporte.	ad 7. Unbeschränkte Ausfertignug von Begleitscheinen auf Lüneburg.	
IX. Hitzacker	1. Obermarschacht	—	Elbufer und von da der Weg zur Zollamtsstelle.	—	—	
	2. Stove N. Z. A. II.	—	Der Weg von d. Fähre nach dem Zollamte.	ad 2. Erhebung des Zolls v. Vieh in unbeschränkter Maße.	—	
	3. Artlenburg N. Z. A. I.	—	Der Weg vom Hafen nach dem Zollamte.	—	ad 3. Ermächtigung zum Wechsel von Begeitschein I. mit Lüneburg.	
	4. Hohnstorf N. Z. A. II.	—	Desgl.	ad 4. Erhebung des Eingangszolls von Oel in Fässern bis 25 ₰ von einem Transporte.	—	
	5. Brackede N. Z. A. II.	—	Das aus der Elbe n. Brackede führende Tief.	—	—	
	6. Bleckede N. Z. A. I.	—	Elbufer und von da der Weg nach der Zollstelle.	—	—	
	7. Hitzacker H. Z. A. mit Zolllager.	—	Die Mündung der Jeetzel in die Elbe.	—	—	
	8. Schwarzewasser N. Z. A. II,	—	Die Sude.	Erhebung des Zolls von Vieh in unbeschränkter Maße.	—	
	9. Tripkau N. Z. A. II.	—	Straße von Schlensberge im Mecklenburgschen.	—	—	

Hauptzollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch IX. Hitzacker	10. Preten N. Z. A. I.	—	Pretener Fähre über die Sude und vom Bahnhofe in Bralsdorf über die Pretener Holländerei.	—	—	
		—				
	11. Rosien N. Z. A. II.	—	Straße von Lübtheen und die Straße über Sückau.	—	—	
	12. Darchau N. Z. A. II.	—	Der Weg von der Fährstelle zum Zollamte.	—	—	
	13. Wehningen N. Z. A. II.	—	Das Elbufer u. die Straße v. Dömitz üb. Weißepferd.	—	—	
	14. Claasenhof	—	Der Weg von der Fährstelle zum Zollamte.	—	—	
	15. Gorleben N. Z. A. II.	—	Der Weg von der Fährstelle zum Zollamte.	—	—	
	16. Schnackenburg N. Z. A. I.	—	Die Elbe und der Alandfluß bis zur Fährstelle und von da zum Zollamte.	—	—	

B.

Nachweisung

der für die innere Verwaltung der Zölle errichteten Haupt-Steuerämter und Steuerämter.

Haupt-Steueramt	Steueramt.	In den Haupt-Zollamtsbezirken	Steuerämter.
Celle	Fallersleben		
	Ochsendorf	Emden	Aurich
	Gifthorn		Wittmund
	Soltau		
	Uelzen		
	Bevensen	Vor Geestemünde	Verden
	Lüchow		Rotenburg
	Wustrow		Beverstedt
	Dannenberg		Osterholz
Hannover	Rehburger Brunnen		
	Bückeburg	Nordhorn	Lingen
			Meppen
Hildesheim	Alfeld		
	Peine		
	Hameln	Stade	Bremervörde
	Bodenwerder		
	Bockenem		
	Goslar		
Lüneburg	—		
Münden	Göttingen		
	Einbeck		
	Northeim		
	Osterode		
	Duderstadt		
	Uslar		
	Clausthal		
Osnabrück	Quackenbrück		
	Bassum		
	Hoya		
	Nienburg		
	Stolzenau		
	Syki		
	Diepholz		
	Lemförde		

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№ 11.
(Ausgegeben den 7. März 1854.)

25. Regierungs-Bekanntmachung,
die Veröffentlichung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher betreffend.

Auf Höchsten Befehl wird der von der hohen deutschen Bundesversammlung in ihrer dritten Sitzung vom 26. Januar 1854 gefaßte Beschluß wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete in Nachstehendem zur allgemeinen Nachachtung hiermit veröffentlicht.

Greiz, den 20. Februar 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854.

Artikel I.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vor-

ausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;

2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;

3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II.

In dem Falle des Artikels I. Ziffer 3. hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste Platz zu greifen.

Artikel III.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung

des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das deßfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I. 3. erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschießlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das um Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Artikel VII.

Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I. Ziffer 1. bis 3. incl. für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel IX.

Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in soweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Artikel XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

26. Bekanntmachung,
nachträgliche Ausgabe des im Gesetz vom 5. Januar 1854 angezogenen Schema's A.

betreffend.

In Folge eines Canzleiversehens ist der Abdruck des im Gesetz vom 5ten Januar 1854 über Gemeindeeigenthum und Gemeindelasten auf dem platten Lande (Nr. 7. der Gesetzsammlung) §§. 16. und 18. angezogene Schema A. unterblieben und wird dasselbe daher nachträglich hiermit ausgegeben.

Greiz, den 25. Februar 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

---

27. Bekanntmachung,
die Werthsdeclaration und Haftbarkeit bei dem der Post übergebenen Gepäck der Reisenden betreffend.

Nachdem die von der Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltung bei den einzelnen Staatsregierungen ihres Bezirks über Werthsdeclaration und Haftbarkeit bei dem der Post übergebenen Gepäck der Reisenden beantragten Bestimmungen allseitig, und auch für das hiesige Fürstenthum von Uns genehmigt worden sind, so werden dieselben in Nachstehendem mit dem Bemerken, daß sie vom 1. März d. J. an zur Ausführung gelangen werden, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Greiz, den 28. Februar 1854.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

§. 1.

Ueber das der Postanstalt übergebene Reisegepäck erhält der Reisende unentgeldlich einen Gepäckschein, worin jedes einzelne Stück nebst dessen Gewicht und etwa declarirten Werthe eingetragen werden muß.

Dieser Gepäckschein ist sorgfältig aufzubewahren.

§. 2.

Für das in diesen Gepäckschein eingetragene Reisegepäck haftet die Postanstalt innerhalb ihres Verwaltungsumfanges von Zeit der Uebernahme an nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§. 3.

Es steht den Reisenden frei, den Werth ihrer Reise-Effecten zu declariren oder nicht. Wenn keine Werthsdeclaration stattgefunden hat, wird der Ersatz in

Verlustfällen mit 1 Thlr. für jedes Pfund des ermittelten Gewichts, bei vorkommenden bloßen Beschädigungen aber innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens geleistet.

§. 4.

Hat dagegen eine Werthsdeclaration stattgefunden, so wird eintretenden Falls der Ersatz nach diesem Werthe geleistet; es hat jedoch der Reisende für jede Hundert Thaler des declarirten Werths bei einer Beförderungsstrecke bis 10 Meilen 1 Sgr., über 10 Meilen 2 Sgr. Werthporto bei der Uebergabe des Gepäcks zu entrichten. Für nicht volle Hundert Thaler wird das Werthporto wie für volle Hundert erhoben.

Die Werthsbestimmung hat der Reisende selbst auf der Adresse des Gepäcks anzugeben, und zwar für jedes Gepäckstück einzeln.

Die Werthsangabe in einer Summe für verschiedene Gepäckstücke ist unzulässig, jedoch wird das Werthporto nur nach dem Gesammtwerthe des einem Reisenden gehörigen Gepäcks berechnet.

Von dem richtigen Eintrag des Werthes in den Gepäckschein hat sich der Reisende bei Empfang dieses Scheines zu überzeugen.

§. 5.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte wird das Gepäck dem Reisenden nur gegen Rückgabe des Gepäckscheines ausgeliefert.

In Ermangelung dieses Letzteren kann die Aushändigung nur nach vollständiger Legitimation, gegen besondere Quittung und, wenn eine solche Legitimation nicht, oder mindestens nicht sofort erbracht werden kann, nur gegen Caution erfolgen.

§. 6.

Der Reisende hat sein Gepäck sogleich bei der Ankunft am Bestimmungsorte gegen Rückgabe des Gepäckscheines in Empfang zu nehmen.

§. 7.

Will jedoch der Reisende sein Gepäck noch auf einige Zeit unter fortdauernder Haftung der Postanstalt im Postlocal lagern lassen, so hat er dieses ausdrücklich zu erklären, und dann für jedes Stück 1 Sgr. Lagergebühr zu entrichten.

Die Haftungsverbindlichkeit für solche Effecten dauert übrigens höchstens 24 Stunden von dem Zeitpunkte der Ankunft am Bestimmungsorte an gerechnet.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 12.

(Ausgegeben den 17. März 1854.)

28. Bekanntmachung

des Vertrags zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Nachdem der unterm 26./31. December vor. Jahres zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines abgeschlossene Vertrag ratificirt, auch die Auswechselung der gegenseitigen Ratificationsurkunden erfolgt ist, so wird derselbe in Nachstehendem hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 2. März 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt

einerseits

und dem Großherzogthume Luxemburg

andererseits

wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2. April 1847, durch welchen der Anschluß des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842

deshalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthumes Braunschweig, des Großherzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst-Ihren geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning und

Allerhöchst-Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchst-Ihren General-Administrator des Innern in dem Großherzogthume Luxemburg Wendelin Jurion und

Allerhöchst-Ihren Rath am Obergerichte des Großherzogthumes Luxemburg Paul von Scherff,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 3. Februar 1842 und 2. April 1847 abgeschlossenen Verträge sollen bis zum letzten December 1865 in Kraft bleiben.

Artikel 2.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin am 26. December 1853 und Luxemburg am 31. December 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.	Alexander Max Philipsborn.	Wendelin Jurion.	Paul von Scherff.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

29. Bekanntmachung,
die Einschärfung der den Schutz der Flöße bezweckenden Strafbestimmungen betreffend.

Bei hiesiger Fürstl. Landesregierung hat das Königl. Sächsische Elsterfloßamt zu Plauen angezeigt, daß bei eintretender günstiger Witterung der Einwurf der zur dießjährigen Flöße bestimmten Königl. Sächsischen Floßhölzer bewerkstelligt werden würde, und mit dieser Anzeige zugleich das Gesuch um Einschärfung der den Schutz der Flöße betreffenden Strafbestimmungen verbunden.

Es wird daher hiermit jede Beeinträchtigung der Königl. Sächsischen Flöße auf der Elster und Göltzsch, soweit diese das hiesige Gebiet durchlaufen, streng untersagt, insbesondere aber vor jeder Entwendung der durchzuflößenden Hölzer und namentlich auch der Senkhölzer, welche nach beendigter Flöße in oder außer dem Flußbette der Elster und Göltzsch aufgefunden werden, sowie vor widerrechtlichem Ankaufe oder sonstiger Annahme solchen Floßholzes ernstlich gewarnt, und daran erinnert, daß Vergehungen dieser Art, auf Anzeige bei der zuständigen Gerichtsbehörde, nicht nur mit dem Ersatze des vollen Werthes und Uebertragung aller verursachten Unkosten gebüßt, sondern auch mit angemessener öffentlicher Strafe, welche nach Verhältniß der Verschuldung und der mehr oder weniger erschwerenden Umstände von einer Geldbuße von mindestens 25 Sgr. oder entsprechender Handarbeitsstrafe bis zu mehrjähriger harter Freiheitsstrafe ansteigen kann, unausbleiblich werden geahndet werden.

Zur allgemeinen Nachachtung wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, am 7. März 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 13.

(Ausgegeben den 28. März 1854.)

30. Bekanntmachung,
die mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossene Convention

betreffend.

Mit **Serenissimi** Höchster Genehmigung ist mit der Königlich Sächsischen Regierung nach Inhalt der nachstehenden Erklärung vom 10. dieses Monats, welche gegen eine gleichlautende Erklärung der Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz vom 18. dieses Monats ausgetauscht worden ist, eine Uebereinkunft wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossen worden, welche zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Greiz, den 23. März 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Erklärung.

Die Königlich Sächsische und die Fürstlich Reußische der älteren Linie Regierung sind mit einander übereingekommen, den Artikel 45 der unterm 22. October 1845 abgeschlossenen Convention über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe in Betreff der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten dahin abzuändern:

Art. 1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staats an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen

nothwendig werden oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse, oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird. (Vergl. jedoch Art. 2.)

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Art. 2.

Die in dieser Weise erwachsenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den anderen, durch die öffentlichen Kassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe dekretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kosten-Liquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falles zur Vereinnahmung dekretiren, auch, dafern sie von dem hierzu Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde kostenfrei übermitteln wird.

Art. 3.

Die dergleichen Requisitionen betreffenden Correspondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschriftsmäßigen Dienstsiegel verschlossen sind, als Officialsachen im Sinne des Art. 28 des revidirten Postvereins-Vertrags vom Jahre 1852 behandelt werden.

Art. 4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen zur Anwendung kommen.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und ihre Gültigkeit eben so lange behalten, als die ob-

gedachte, wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe im Allgemeinen abgeschlossenen Convention.

Greiz, den 10. März 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

---

31. Bekanntmachung,

die über das Heimathsrecht der freien Stadt Hamburg anher ergangenen Mittheilungen

betreffend.

Im weitern Verfolg der Bekanntmachung vom 30. November v. J., den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 betreffend, wird auf Grund der anher gemachten Mittheilungen Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

1) Das Lübeck und Hamburg gemeinschaftlich angehörende Amt Bergedorf bleibt von dem Beitritt zu der gedachten Convention für jetzt noch ausgeschlossen.

2) Nach Inhalt der Fürstlicher Landesregierung von dem Senat der freien Stadt Hamburg mitgetheilten, Behufs der Regulirung der bezüglichen bürgerlichen Verhältnisse ergangenen Verordnungen, werden dort Heimathscheine auf Verlangen ertheilt

> an städtische Bürger („Großbürger, Kleinbürger und Schutzbürger"), an Landbürger, an Bürger des Amtes Ritzebüttel, an Schutzverwandte der beiden Vorstädte und der Landdistrikte, an Mitglieder der Hamburg'schen israelitischen Gemeinden und an die im dortigen Staatsverbande befindlichen Kinder der sämmtlichen vorgenannten Hamburg'schen Staatsangehörigen.

3) Die Ausstellung der gedachten Heimathscheine steht beziehungsweise der städtischen Polizeibehörde, den Patronaten der beiden Vorstädte St. Georg und Pauli,

den Landherrschaften der Geest- und Marschlande und dem Amte Ritzebüttel ausschließlich zu.

4) Die Ausstellung der Uebernahmescheine für die Stadt, die beiden Vorstädte und die Distrikte der Geest- und Marschlande werden ausschließlich von der städtischen Polizeibehörde und für das Amt Ritzebüttel von dem dortigen Amtmann ertheilt.

5) Uebrigens steht — gleichzeitiger Benachrichtigung zufolge — eine Revision der gesammten Hamburg'schen Gesetzgebung über Bürger- und Heimathrecht bevor. Nach erfolgter Mittheilung des desfallsigen Resultates werden die einschlagenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

Greiz, den 13. März 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

32. Bekanntmachung,

den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851

betreffend.

Nachdem anher gelangter Mittheilung zu Folge die Großherzoglich Badische Regierung dem Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 beigetreten ist, so wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die in jenem Vertrage vereinbarten Grundsätze und Vorschriften nunmehr auch rücksichtlich der Staatsangehörigen des Großherzogthums Baden in den hiesigen Landen zur Anwendung kommen.

Greiz, den 15. März 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

33. Bekanntmachung,
die Uebergangsabgabe vom Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den dem Steuersystem Hannovers angeschlossenen Braunschweigischen Gebietstheilen und Preußen und den mit diesem in Bier- und Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten

betreffend.

Nachdem auf dem Grunde einer unter dem 20. December v. J. zwischen Hannover und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft nachgenannte Herzoglich Braunschweigische Gebietstheile, als:

der Amtsbezirk Tedinghausen, die Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Oelsburg und Oßharingen, die in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enklaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslaer Clausthore, am Eingange des Gosethales befindlichen Fehrenholzschen Oelmühle, das in der Stadt Goslar belegene Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Kommunion-Verwaltung erbauten Wegegeld-Receptur-Gebäudes, den Auerhahn und die Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meersdorf, und Herzoglich Braunschweigischen Antheil an Waltorf im Amte Verhelde

hinsichtlich der daselbst zu erhebenden indirecten Abgaben dem Steuersysteme des Königreichs Hannover angeschlossen worden, sind vom 1. Januar d. J. an

I. bei dem Uebergange von Bier und Branntwein aus diesen Gebietstheilen nach Preußen und den mit letzterem in Gemeinschaft der Uebergangsabgabe von Bier und resp. der Branntweinsteuer stehenden Staaten ebenfalls

von Bier $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen für den Preußischen Centner,

von Branntwein 6 Thaler für die Preußische Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles,

umgekehrt aber

II. bei dem Uebergange von Branntwein aus Preußen und den mit diesem in Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Staaten nach den gedachten Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen

6 Thaler 24 Sgr. für die Hannoversche Ohm — 6 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50 Procent nach Tralles

an Uebergangs-Abgabe zu entrichten.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 15. März 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

34. Bekanntmachung,
die Ausführung der Firmen- und Prokura-Ordnung betreffend.

Die im §. 10. der unterm 25. Januar dieses Jahres erlassenen, am 31. desselben Monats publicirten Firmen- und Prokura-Ordnung eingeräumte, auf zwei Monate bestimmte und daher mit dem 31. dieses Monats ablaufende Frist zur Erstattung der dort vorgeschriebenen Anzeigen bezüglich der „bereits bestandenen betreffenden Geschäfte," wird mit höchster Genehmigung Serenissimi hiermit bis zum 15. April dieses Jahres verlängert, hierbei aber nochmals darauf hingewiesen, daß die Säumigen in die im §. 9. der gedachten Verordnung bestimmte Individualstrafe von Zehn Thalern verfallen.

Zugleich wird berichtigend bemerkt, daß im letzten Alinea des §. 7. die Worte „unter 4 und 5" in Wegfall zu bringen sind.

Greiz, den 24. März 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 14.

(Ausgegeben den 14. April 1854.)

35. Verordnung,

die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben zu Kinderspielwaaren betreffend.

Da die Wahrnehmung gemacht worden, daß Kinderspielwaaren oft mit gifthaltigen Farben gefärbt und bemalt werden, und daß die für Kinder bestimmten Tuschkästchen mit Farbentäfelchen und Malerkasten mit in Muscheln oder Näpfchen eingetragenen Farben, giftige Stoffe enthalten, durch diese nur mit Leim- oder Gummiwasser aufgetragenen und geformten Farbstoffe aber, wenn sie von den Kindern in den Mund gebracht werden, gesundheitsschädliche Einwirkungen oder auch tödtliche Vergiftungen veranlaßt werden können, so wird zu Beseitigung der hierin liegenden Gefahren nach dem Vorgang anderer Staaten mit Serenissimi Höchster Genehmigung verordnet was folgt:

1.

Die zu Färbung und Bemalung der Kinderspielwaaren und zu Füllung der für Kinder bestimmten Tusch- und Malerkasten dienenden Farbstoffe sind nur nach dem unter A. beigefügten Verzeichnisse auszuwählen und zu verwenden. Für Tusch- und Malerkasten, soweit dieselben für Kinder bestimmt sind, dürfen die in dem Verzeichnisse unter II. und III. genannten Farbestoffe gar nicht verwendet werden.

2.

Da die Benennungen der Farben, namentlich der gifthaltigen, im Handel häufig wechseln, so soll künftig ein neuer Farbstoff, auch wenn er unter einer der im Verzeichnisse aufgeführten Bezeichnungen in den Handel gebracht worden wäre, nicht eher zu Spielwaaren der gedachten Art und für Kinder bestimmten Tusch- und Malerkasten verwendet werden, bis er auf Grund einer, von Fürstlicher Landesregierung zu veranlassenden Prüfung als unschädlich erlaubt worden ist.

3.

Was im Vorstehenden für die Fabrikation der gedachten Gegenstände angeordnet ist, hat ebenmäßig von dem bloßen Handelsvertriebe derselben zu gelten und

leidet daher diese Verordnung ebenso auf Groß- und Kleinhändler mit Waaren der fraglichen Art, als auf Fabrikanten und sonstige Verfertiger derselben Anwendung.

Bei von Auswärts bezogenen Kinderspielwaaren und für Kinder bestimmten Tusch- und Malerkasten wird erwartet, daß der Verkäufer, wenn ihre Färbungen als verdächtig und ungewöhnlich auffallen, die betreffenden Waaren sofort von einem Sachverständigen chemisch untersuchen und auf ihre Unschädlichkeit prüfen lassen werde.

4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nächst Confiscation und, soweit nöthig, Vernichtung der betreffenden Waaren, mit Rücksicht auf den Grad der Verschuldung, sowie auf die etwaige Rückfälligkeit der Contravenienten mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern zu ahnden.

5.

Die Physicatspersonen haben darauf, daß obigen Vorschriften unverbrüchlich nachgegangen werde, ihr besonderes Augenmerk zu richten und zu dem Ende, soweit thunlich sowohl auf Jahrmärkten, als in den Werkstätten der Spielwaarenverfertiger und in den Handlungen, wo sich Waaren gedachter Art befinden, von Zeit zu Zeit eine Untersuchung in Beziehung auf das Verwenden giftiger Farben zu veranstalten, da nöthig, das Einschreiten der Ortspolizeibehörden zu veranlassen und dieses Gegenstandes in den Jahresberichten mit zu gedenken.

Greiz, den 23. März 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

A.

Zur Nachachtung

bei dem Verfertigen von Kinderspielwaaren und von für Kinder bestimmten Tusch- und Malerkasten.

I.

Nachstehende Farben können unbeschränkt, ebensowohl mit Leimwasser als mit irgend einem anderen Bindemittel verrieben, angewendet werden.

Lasursteinblau oder künstliches Ultramarin,
Berlinerblau oder Mineralblau, Indigo,
Blauer Carmin,
Neublau,
Backmus,
Blauholz,
Oelgrün, grüner Zinnober oder Neapelgrün,
Grüne Erde oder Veronesergrün,
Saftgrün,
Mischungen aus den hier genannten blauen und gelben Farben,
Chromgelb oder Neugelb, Gelber Ocker oder gelbe Erde,
Schüttgelb,
Orleom,
Curcuma,
Gelbholz,
Safran,
Quercitron,
Gelbbeeren oder Avignonkörner,
Zinnober,
Englisch Roth oder rothe Erde, Bolus,
Rother Carmin,
Wiener-Kugel- oder Florentiner Lack,
Neuroth,
Krapplack,
Fernambuck oder Rothholz,
Sandel,
Umbra oder Umbraun,
Kesselbraun,
Englisch Braun, Terra di Siena,
Catechu,
Lakrizensaft,
Sepia,
Ruß,
Tusche,
Schwarzgebranntes Elfenbein oder Frankfurter Schwarz,
Graphit,
Geschlemmte Kreide oder Gips,
Weißer Thon oder Bolus,
Schwerspath oder Mineralweiß.

Bei ganz kleinen Gegenständen, z. B. Früchten, Tellerchen, Servicen, Püppchen rc. ist der mit Chromgelb oder mit Oelgrün dargestellte Anstrich noch mit einem Lack zu überziehen.

II.

Nachstehende Farben dürfen nur mit Oel- oder Lackfirnis verrieben, nicht aber als bloße Leim-, Gummi- oder Wasserfarben angewendet werden.

Kasseler oder Mineralgelb,
Neapelgelb,
Chromroth,
Mennige,
Bleiglätte,
Bleiweiß oder Kremser Weiß,
Unechtes Blattgold,
Unechtes Blattsilber,
Bronzen.

III.

Nachstehende Farben dürfen für kleine Spielsachen gar nicht verwendet werden, für größere Gegenstände aber nur mit Leinölfirnis verrieben:

Bergblau,
Berggrün,
Bremer Blau oder Bremer Grün,
Smalte oder blaue Stärke,
Kobaltultramarin,
Rauschgelb oder Operment,
Schweinfurter Grün, Englisch- oder Leipziger oder Neu-Grün,
Mineral- oder Scheele'sches Grün,
Braunschweiger Grün,
Grünspan.

Ausnahmsweise darf der Grünspan noch in den Fällen angewendet werden, wo er mit Terpentin in das Holz eingekocht wird.

36. Bekanntmachung

der von der K. K. Oesterreichischen Regierung zur Vollziehung des Artikels 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 getroffenen Anordnungen.

Mittelst der anher mitgetheilten, für alle Kronländer der Oesterreichischen Monarchie mit Ausnahme der Militärgrenzen gültigen Kundmachung vom 21. Januar 1854 sind von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministerium für Handel und Gewerbe zur Vollziehung des Artikels 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 Anordnungen getroffen worden, welche zur Nachachtung aller Betheiligten im Auszug nachstehend bekannt gemacht werden.

Greiz, den 24. März 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

1) Die Angehörigen der Vereinsstaaten haben sich, im Sinne des Absatzes 1 des Artikels 18 des vorbenannten Vertrages, beim Gewerbsbetriebe auf diesseitigem Gebiete in der Regel allen Bedingungen zu unterwerfen, welche zu erfüllen auch den Inländern obliegt, und wo diese Bedingungen von der Art sind, daß sie nur von Inländern erfüllt werden können, haben erstere auf den Gewerbsbetrieb zu verzichten.

Namentlich bleiben die Bestimmungen des Hausirpatents vom 4. September 1852 (Reichsblatt Nr. 252.) über die ausschließliche Berechtigung von östeireichischen Unterthanen zum Hausirhandel aufrecht.

2) Unterthanen der Vereinsstaaten können nicht zur Entrichtung einer gewerblichen Abgabe verhalten werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Dort, wo bei Communal-Abgaben oder Corporations-Taxen hierin noch ein solcher Unterschied besteht, haben die Behörden dahin zu wirken, daß derselbe beseitigt werde.

Die Anwendung des Grundsatzes der gleichen Besteuerung bei derlei Unterthanen setzt jedoch in jedem einzelnen Falle die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe voraus, welche die östreichischen Gesetze vorschreiben.

3) In bestimmten Fällen genießen die Unterthanen der Vereinsstaaten gemäß den Absätzen 3 und 5 des Artikels 18 des benannten Vertrages besondere Begünstigungen, indem dieselben für gewisse Geschäfte von der Bezahlung einer Steuer befreit werden, für welche bei deren Ausübung in Oesterreich österreichische Unterthanen unmittelbar oder mittelbar eine Steuer zu entrichten haben.

Hiernach sind von der Entrichtung jeder Abgabe befreit

a) Vereinsländische Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen.

b) Vereinsländische Fabrikanten und Gewerbtreibende, sowie die ausschließlich im Dienste Eines solchen Fabrikanten oder Gewerbtreibenden (nicht mehrerer derselben) stehenden Reisenden, welche für das von ihnen betriebene Geschäft Bestellungen suchen und nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen.

c) Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche das Frachtgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen österreichischen und vereinsländischen Plätzen (nicht etwa zwischen zwei und mehreren österreichischen Plätzen) betreiben.

Die Begünstigungen litt. a. und b. werden nur dann gewährt, wenn Legitimationen vorliegen, daß die Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche selbst oder durch ihre Handelsreisenden Ankäufe machen oder Bestellungeu suchen, die Berechtigung zu ihrem Geschäftsbetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben ꝛc.

Insbesondere ist bei Fabrikanten, Gewerbtreibenden und den in deren Dienst stehenden Handelsreisenden aus dem Zollvereine darauf zu sehen, daß dieselben nach §. 9 des Gesetzes vom 3. November 1852 nur bei Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbtreibenden und nicht bei Privaten Bestellungen suchen.

Auch kann die Legitimation zum abgabenfreien Betriebe einem Fabrikanten oder Gewerbtreibenden nur für sein eigenes Geschäft, dem Handelsreisenden nur für das Eine Haus, in dessen Diensten er steht, ertheilt werden; im andern Falle ist Steuer zu entrichten oder wegen des etwa ohne Bewilligung geschehenen Betriebes Strafe zu verhängen.

4) Die Angehörigen der Vereinsstaaten werden im Sinne des vierten Abschnittes des §. 18 des benannten Vertrages auf den österreichischen Messen und Märkten ganz gleich mit den österreichischen Unterthanen behandelt. Soweit eine solche Gleichheit namentlich hinsichtlich der Standgelder und ähnlicher Lokalgebühren gegenwärtig noch nicht bestehen sollte, ist dieselbe vollkommen herzustellen.

Kirchtagsmärkte dürfen nur die Ortsbewohner und die benachbarten Handels- und Gewerbsleute mit erlaubten Waaren besuchen. Unter die benachbarten Handels- und Gewerbtreibenden werden jene aus den angrenzenden Grenzbezirken der Vereinsstaaten zu rechnen sein.

Auf Wochenmärkten dürfen weder Krämer noch Handwerker aus fremden Orten zum Verkaufe ihrer Waaren oder Erzeugnisse erscheinen, wenn nicht die Markt-Privi-

legien einen erweiterten Umfang dieser Märkte ausdrücklich zugestehen. Nur hinsichtlich der Landbäcker, bezüglich des von ihnen erzeugten Brotes, besteht eine Ausnahme.

In diesem Umfange und mit dieser Ausnahme werden daher auch die Krämer und Handelsleute des Zollvereins von dem Besuche der Wochenmärkte ausgeschlossen bleiben rc. rc.

---

37. Bekanntmachung,

die Lösungsgelder und Verschreibungsgebühren für die Sitze in hiesiger Pfarrkirche betreffend.

Um dem Mangel fest bestimmter Sätze der Lösungsgelder und Verschreibungsgebühren für die Sitze in der hiesigen Pfarrkirche abzuhelfen, ist ein zur Instruction des Kirchkastenvorstehers dienendes Regulativ zur Erhebung der gedachten Gelder entworfen worden und wird dasselbe zur Nachachtung der Parochialen nachstehend hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 24. März 1854.

Fürstl. Reuß-Plauisches Consistorium das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Regulativ

zur Erhebung der Lösungsgelder und Verschreibungsgebühren für die zu lösenden und zu verschreibenden Sitze in hiesiger Pfarrkirche.

I. Lösungsgelder.

An Lösungsgeld ist zu erheben:

1) für einen Sitz in der vordern Hälfte des Schiffs bis zum Quergang: der Betrag von 20 Sgr.
2) für einen Sitz in der hintern Hälfte vom Quergang bis unter das Orgelchor 15 Sgr.

3) für einen Sitz erster Reihe unter den Emporkirchen 15 Sgr.
4) für einen Sitz zweiter und dritter Reihe 10 Sgr.
5) für einen Sitz erster Reihe auf der 1. und 2. Emporkirche 20 Sgr.
6) für einen Sitz zweiter und folgender Reihe 15 Sgr.
7) für einen Sitz erster Reihe auf der 3. Emporkirche 15 Sgr.
8) für einen Sitz zweiter und folgender Reihe 10 Sgr.
9) für einen Sitz in den Glasständen der vordern Hälfte bis zum Quergang 1 Thlr. 10 Sgr.
10) für einen Sitz der hintern Hälfte des Schiffs 1 thlr.
11) für eine Capelle nach der Zahl der in die Kirche sehenden Fenster für jedes Fenster 1 Thlr. 15 Sgr.

II. Verschreibungsgebühren.

1) Die Verschreibungsgebühren für den einzelnen Sitz sind in der Instruction des Kastenvorstehers bereits bestimmt.
2) Wenn zwei oder mehr Sitze zugleich verschrieben werden, ist der Kastenvorsteher berechtigt, das Zwei- oder Mehrfache nach der Zahl der zu verschreibenden Sitze an Gebühren zu erheben.
3) Bei Verschreibung von Capellen ist die gewöhnliche Verschreibungsgebühr so vielfach zu erheben, als Fenster gelöst werden.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№ 15.
(Ausgegeben den 29. Mai 1854.)

38. Bekanntmachung,
den Beitritt des Großherzogthums Baden zu der Convention wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger betreffend.

Zufolge einer Mittheilung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist die Großherzoglich Badische Regierung unterm 18. März dieses Jahres der wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen geschlossenen — mittelst Bekanntmachung vom 14. November 1853 (Nr. 27 der Gesetzsammlung) veröffentlichten — Uebereinkunft d. d. Eisenach den 11. Juli 1853 nachträglich beigetreten, was zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Greiz, den 29. April 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

39. Bekanntmachung,

die über das Heimathrecht im Großherzogthum Baden anher ergangenen Mittheilungen betreffend.

Im weitern Verfolg der Bekanntmachung vom 15. März 1854 (Nr. 13. der Gesetz-Sammlung S. 111) den Beitritt des Großherzogthums Baden zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 betreffend, wird auf Grund der anher gemachten Mittheilungen Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Das Staatsbürgerrecht wird erlangt

a) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;

b) durch Eingeborenheit;

c) durch Einzugsbriefe. Als solcher gilt eine Landesherrliche Dienstsignatur, ein Beschluß der betreffenden Kreisregierung, in gewissen Fällen des Ministeriums des Innern.

Der Einzugsbrief gewährt dem Fremden nur ein bedingtes Recht zur Staatsbürgerschaft, dessen Besitz und Gebrauch aber nachmals erst auf ihn übergeht, wenn er sein Staatsbürgerrecht im Auslande aufgiebt und seine Wohnung im Lande aufschlägt.

2. Verloren geht das Staatsbürgerrecht

a) durch Aussage,

b) durch Entschlagung; dahin wird gerechnet: die Annahme eines auswärtigen Staatsbürgerrechts, die Heirath ins Ausland ohne vorherige Sicherstellung des Heimathsrechts für die Ehe, die ausländische Erschleichung der Trauung einer im Inland verweigerten Ehe, beharrliche Landflüchtigkeit und wissentlich unbefolgt gelassener Heimruf der Obrigkeit.

3. Zu Ausstellung von Heimathscheinen sind die Gemeinden befugt.

Die Heimathsscheine müssen von dem Bürgermeister und zwei Gemeinderathsmitgliedern unterschrieben und vom Bezirks- (Stadt- oder Ober-) Amte beglaubigt sein.

Die letzteren Behörden sind auch zu Ertheilung von Bescheinigungen über die Wiederaufnahme befugt.

4. Keinem Ausländer ist vor beigebrachter Zustimmung seiner Heimathsbehörde im Lande eine Eheverbindung einzugehen gestattet.

Greiz, den 9. Mai 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Fritsch.

v. Geldern-Crispendorf.

40. Bekanntmachung,

die im Königreiche Preußen und im Bremischen Staatsgebiete rücksichtlich der Trauung von Ausländern ergangenen gesetzlichen Bestimmungen

betreffend.

In Gemäßheit der wegen Abschlusses des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 zwischen den betheiligten deutschen Regierungen Statt gehabten Verhandlungen ist nunmehr Inhalts anher ergangener Mittheilungen

1) für das Königreich Preußen
durch Gesetz vom 13. März d. J. bestimmt worden, daß Ausländer, welche sich daselbst mit einer Inländerin oder Ausländerin verheirathen wollen, neben Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen haben, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erlangt haben. Es sollen jedoch die Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ermächtigt sein, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes zu erlassen.

2) Im Bremischen Staate darf
zu Folge einer obrigkeitlichen Verordnung vom 29. März dieses Jahres die Erlaubniß zur Verheirathung eines Ausländers, sei es mit einer Inländerin oder einer Ausländerin, nicht eher ertheilt werden, als nach erfolgter Bescheinigung des Consenses der Heimathbehörde des Bräutigams oder der Dispensation des Senats von Beibringung dieses Consenses.

Von Fürstlicher Landesregierung wird dies andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach Bescheinigungen der hiesigen Civilbehörden, wie sie in Gemäßheit der Bekanntmachung des Fürstlichen Consistoriums vom 15. Juli 1839 hiesige Unterthanen behufs ihrer Verheirathung im Königreiche Preußen ohne beabsichtigte Niederlassung daselbst bedurften, nicht mehr erforderlich sind.

Greiz, den 13. Mai 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

41. Bekanntmachung,

den Gewerbsbetrieb der zollvereinsländischen und Oesterreichischen Handels- und Marktreisenden im Großherzogthum Oldenburg betreffend.

Nach Inhalt der von dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium anher mitgetheilten Verordnungen für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Birkenfeld ist Anordnung getroffen worden, daß die im Artikel 18 des Vertrages vom 4. April 1853, betreffend die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins, (Gesetzsammlung 1853, S. 213) und im Artikel 18 des Preußisch-Oesterreichischen Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 (Ges.-Samml. 1853, S. 258) getroffenen Verabredungen in beiden Landestheilen gleichmäßig, jedoch mit folgender Maaßgabe zur Ausführung gelangen.

Die im dritten Alinea des Art. 18 bezeichneten Fabrikanten, Gewerbtreibenden oder Reisenden haben Behufs der abgabefreien Betreibung ihres Geschäftes oder Gewerbes

a) im Herzogthum Oldenburg durch eine Bescheinigung ihrer Heimathsbehörde, daß sie zu dem Betrieb des fraglichen Gewerbes berechtigt seien;

b) im Fürstenthum Birkenfeld durch eine Bescheinigung der Heimathsbehörde, daß sie für ihr betriebenes Gewerbe im Inland die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten haben,

vor Beginn des Gewerbebetriebs bei den Oldenburgischen Behörden und zwar im Herzogthum Oldenburg bei den betreffenden Aemtern und den Stadtmagistraten zu Oldenburg und Jever, im Fürstenthum Birkenfeld bei den Aemtern sich zu legitimiren und von diesen Behörden Legitimationsscheine ausstellen zu lassen.

Solches wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 17. Mai 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

42. Bekanntmachung,
die Annahme und Beförderung der Kinder bei den Posten betreffend.

Nachdem die von der Fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltung bei den Staatsregierungen ihres Bezirks beantragten Bestimmungen wegen Annahme und Beförderung der Kinder bei den Posten allseitig und auch für das hiesige Fürstenthum von Uns genehmigt worden sind, so werden dieselben in Nachstehendem mit dem Bemerken, daß sie vom 1. Juni d. J. an zur Anwendung kommen werden, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Greiz, den 18. Mai 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Bestimmungen,
die Annahme und Beförderung der Kinder bei den Posten betreffend.

§. 1.

Die Beförderung von Kindern unter 4 Jahren mit den Fahrposten ist unter der Bedingung, daß sich dieselben in Begleitung und unter der Obhut erwachsener Personen befinden, gestattet:

a) unbedingt, wenn diejenigen Personen, unter deren Obhut sie reisen, mit ihnen einen Raum im Wagen einnehmen, in welchem sie von anderen Reisenden völlig getrennt sind;

b) wenn dieses nicht der Fall ist, nur bedingt, und sofern als andere Mitreisende, welche ihren Platz in demselben Raume mit den Kindern haben, gegen die Mitfahrt der letztern keinen gegründeten Einspruch erheben.

§. 2.

Wollen daher diejenigen Personen, welche Kinder unter 4 Jahren begleiten, eine besondere Wagenabtheilung nicht bezahlen, sondern in demselben Raum wie die

übrigen Reisenden fahren, so müssen sie sich gefallen lassen, daß sie auf derjenigen Station, auf welcher etwa von einem der Mitreisenden aus triftigen, von der Postanstalt anerkannten Gründen gegen die Mitfahrt der Kinder Einspruch eingelegt wird, mit letzteren von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden.

In einem solchen Falle wird das bezahlte Personengeld am Anfangspunkte der Reise ganz, auf einer Station unterwegs aber für diejenige Strecke, welche nicht mehr zurückgelegt werden kann, gegen Quittung restituirt.

Personen, welche Kinder unter 4 Jahren bei der Fahrt mit der Post mit sich nehmen wollen, haben dieses beim Einschreiben ausdrücklich anzugeben, und es ist unter geeigneter Bedeutung nach Vorstehendem in die Reisebillets ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen.

§. 3.

Reist eine erwachsene Person mit einem Kinde unter 4 Jahren, so ist für dieses ein besonderes Personengeld nicht zu entrichten, sie hat jedoch das Kind so auf dem Schooße unterzubringen, daß Belästigungen oder sonstige Inconvenienzen für die übrigen Reisenden möglichst vermieden bleiben. Will aber eine erwachsene Person mit mehr als einem Kinde unter 4 Jahren reisen, so ist für je zwei Kinder das Personengeld für einen Platz zu entrichten.

Freigepäck für Kinder, welche unentgeldlich befördert werden, ist überhaupt nicht, für solche aber, die nur die Hälfte des Personengeldes bezahlen, auch nur zur Hälfte des andern Reisenden nachgelassenen Freigepäcks zulässig.

§. 4.

Für Kinder über 4 Jahren ist in der Regel das volle Personengeld zu entrichten und demgemäß auch ein besonderer Sitzplatz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 10 Jahren unentgeldlich, zwei Kinder aber bis zu diesem Alter können gegen das Personengeld für nur eine erwachsene Person befördert werden, insoferne die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken.

Es gilt diese Vergünstigung jedoch nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insofern, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 16.

(Ausgegeben den 19. Juni 1854.)

43. Gesetzliche Verordnung,

betreffend die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Ortschaften des platten Landes.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben — nachdem durch das Gesetz vom 3. Januar dieses Jahres die Fragen über Ortsangehörigkeit und Versorgungspflicht, und durch das Gesetz vom 5. Januar dieses Jahres die Fragen über Gemeindeeigenthum und Gemeindelasten ihre Erledigung erhalten — auch die Aufstellung gewisser Regeln für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten auf dem platten Lande nöthig befunden, und verordnen dieserhalb, nach vorgehabtem Beirath Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, was folgt.

§. 1.

Stimmberechtigung bei Gemeindeangelegenheiten.

Stimmfähig bei Gemeindeangelegenheiten sind in der Regel alle, im Orte mit Wohnhäusern Angesessenen.

Gesetz vom 3. Januar 1854 §. 11.

In solchen Orten aber, in welchen die sogenannte Altgemeinde sich im ausschließlichen Besitz und Genuß des Gemeindeguts befindet, und alle Gemeindelasten ohne Unterschied allein trägt,

Gesetz vom 5. Januar 1854 §. 5.

sind allein die Mitglieder der Altgemeinde bei Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt.

Ist aber die Altgemeinde zwar im ausschließlichen Besitz und Genuß des Gemeindeguts, trägt aber nicht sämmtliche Gemeindelasten allein, so beschränkt sich das

ausschließliche Stimmrecht der Mitglieder der Altgemeinde auf die Verwaltung des Gemeindeguts und diejenigen Gemeindeangelegenheiten, deren Kosten die Altgemeinde allein trägt; bei allen solchen Gemeindeangelegenheiten aber, bei denen zu Aufbringung des erforderlichen Aufwands auch die übrigen Hausbesitzer zur Mitleidenheit gezogen werden, sind die letzteren ebenmäßig stimmberechtigt.

§. 2.
Stimmberechtigung der Rittergüter.

Ueber die Stimmberechtigung der Rittergüter in Gemeindeangelegenheiten ist durch Unsere Landesregierung sogleich bei der, derselben aufgetragenen Regulirung der Beiträge der ersteren zu den Gemeindelasten

Gesetz vom 3. Januar 1854 §. 18.
Gesetz vom 5. Januar 1854 §. 13.

das Nöthige festzusetzen.

Dabei ist besonders das Verhältniß zu berücksichtigen, in welchem die Beiträge des Rittergutes zu denen der gesammten Gemeinde stehen, und die Anordnung zu treffen, daß von jeder Gemeindeversammlung dem Rittergutsbesitzer oder dessen Stellvertreter durch den Gemeindevorstand Meldung geschieht. Auch ist der Rittergutsbesitzer berechtigt, der Gemeindeversammlung entweder in Person, oder seines Gefallens durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Uebrigens beschränkt sich die Stimmberechtigung der Rittergüter auf solche Gemeindeangelegenheiten, bei denen sie betheiligt sind, und zu welchen sie Beiträge leisten, und erstreckt sich daher z. B. nicht auf die Verwaltung des Gemeindegutes.

§. 3.
Allgemeine Bestimmungen über Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

Im Allgemeinen bewendet es rücksichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Ortschaften des platten Landes bei den Vorschriften, welche die Regierungsverordnung vom 10. Februar 1829 (Richter- und Schulzenpflicht für die Fürstlichen Aemter mit einbezirkten Vasallengerichten) ertheilt, ingleichen bei dem, was die in anerkannter Geltung bestehenden Gemeindeordnungen für einzelne Dorfschaften enthalten, und bei dem zeitherigen Herkommen. Wo die besondern Verhältnisse einer Ortschaft eine Aenderung nöthig oder wünschenswerth machen, ist nach den Vorschriften §§. 12. ff. zu verfahren.

§. 4.
Jährliche Hauptversammlung der Gemeinde.

In jeder Gemeinde ist jährlich an einem, ein für allemal zu bestimmenden Tage eine Hauptversammlung der Gemeinde abzuhalten; wo nicht bereits durch die

Dorfordnung oder das Herkommen ein Tag festgesetzt ist, hat die Gemeindebehörde — die Justizstelle, welcher die Gerichtsbarkeit in Gemeindesachen zusteht — auf Antrag oder nach Anhörung der Gemeinde denselben und zugleich die Stunde des jedenmaligen Anfangs ein für allemal zu bestimmen, und diese Bestimmung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

An diesem Gemeindetage ist jedesmal die Rechnung von dem verflossenen Jahre der Gemeinde vorzulegen; daher ist der Tag so zu bestimmen, daß er einige Zeit nach dem Schlusse des Rechnungsjahres folgt.

§. 5.

Besondere Gemeindeversammlungen.

Außerdem sind die Gemeinden, so oft es zu Berathung und Erledigung von Gemeindeangelegenheiten erforderlich ist, durch den Ortsrichter oder Schulzen, oder, wenn derselbe abwesend oder durch Krankheit verhindert ist, durch den, von ihm dazu zu beauftragenden ältesten Schöppen, Geschwornen oder Viermann zusammen zu berufen.

Die Art, wie die Zusammenberufung zu geschehen hat, richtet sich nach der Dorfordnung, oder in deren Ermangelung, nach dem Herkommen. Wo es an einer solchen fehlt, oder die bestehende Einrichtung ungenügend erscheint, hat die Gemeindebehörde angemessene Anordnung zu treffen, und solche in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Außer dem Ortsrichter (Schulzen) oder dem von demselben zu beauftragenden ältesten Schöppen, Geschwornen oder Viermann, ist kein Gemeindeglied, und noch weniger eine nicht zur Gemeinde gehörige Privatperson, zur Zusammenberufung einer Gemeindeversammlung berechtigt; vielmehr der, welcher eine solche Zusammenberufung unternimmt, angemessen zu bestrafen.

Eine solche ungesetzliche Versammlung hat sich, auf Aufforderung des Ortsrichters (Schulzen), oder jeder andern obrigkeitlichen Person, sofort aufzulösen; unterläßt sie dies, so sind die Theilnehmer zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Halten die Gemeindeglieder eine Versammlung der Gemeinde für nothwendig, so haben sie sich dieserhalb an den Ortsrichter (Schulzen) zu wenden; verweigert derselbe die Zusammenberufung, so steht den Antragstellern frei, dieserhalb bei der Gemeindebehörde Beschwerde zu führen, welche nach Befinden das Geeignete zu verfügen hat.

§. 6.

Erscheinen bei den Gemeindeversammlungen.

Sowohl bei den jährlichen als bei den besonderen Gemeindeversammlungen ist jedes stimmberechtigte Gemeindeglied zum persönlichen Erscheinen verpflichtet; die Be-

vollmächtigung eines Andern zur Stimmführung in den Gemeindeversammlungen ist — mit Ausnahme der stimmberechtigten Rittergüter (§. 2.) — unzulässig.

Ehefrauen sind durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder zu vertreten.

Die Gemeinde ist berechtigt, die unentschuldigt Außenbleibenden mit einer Buße zur Gemeindecasse zu belegen, deren Höhe sich nach der Dorfordnung, oder in Ermangelung einer solchen, nach dem Herkommen richtet, oder, wo es auch an letzterm fehlt, durch Gemeinbeschluß mit Genehmigung der Gemeindebehörde, festzusetzen ist. Auch sind die Außenbleibenden unbedingt an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

Den zur Stimmführung in Gemeindeangelegenheiten berechtigten Rittergutsbesitzern bleibt es zwar anheimgegeben, ob sie den Versammlungen, sei es in Person oder durch einen Bevollmächtigten, beiwohnen wollen, oder nicht; doch sind sie im letztern Falle nicht berechtigt, aus dem Grunde ihrer Nichttheilnahme gegen die gefaßten Beschlüsse Einwendungen zu machen.

§. 7.
Eröffnung der Gemeindeversammlungen. Verhandlung.

Der Beginn der Gemeindeversammlung ist durch ein angemessenes Zeichen — Läuten einer Glocke, Hornblasen und dergleichen — zu verlautbaren; die Art dieses Zeichens ist durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Behörde festzusetzen. Ist dieses Zeichen gegeben, und darauf eine Viertelstunde verflossen, so können die Verhandlungen eröffnet und gültige Beschlüsse gefaßt werden, wenn auch nur eine Minderzahl der Gemeindeglieder anwesend ist.

Soll jedoch über die Aufnahme eines Kapitals oder über Veräußerung eines Gemeindegrundstücks Beschluß gefaßt werden, so ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der stimmberechtigten Gemeindeglieder erforderlich; wird die Versammlung nicht auf diese Weise vollzählig, so ist eine anderweite Gemeindeversammlung anzuberaumen. Kommen jedoch auch bei dieser nicht volle zwei Drittheile der stimmberechtigten Gemeindeglieder zusammen, so ist dann auch die erschienene Minderzahl berechtigt, durch Stimmenmehrheit rechtsgültige, für die ganze Gemeinde verbindliche Beschlüsse zu fassen.

Hierbei sowohl, als in allen andern Fällen, wo ein Gemeindebeschluß nach Stimmenmehrheit zu fassen ist, hat

jeder Bauergutsbesitzer drei Stimmen,
jeder Feldhäusler zwei Stimmen,
jeder Kleinhäusler eine Stimme.

Der Besitz mehrerer Güter, Feldhäuser oder Kleinhäuser berechtigt aber nicht zu mehrfacher Stimmführung; dasselbe gilt von dem Falle, wenn der Besitzer eines

Bauergutes dabei auch ein Feld- oder Kleinhaus, oder ein Feldhäusler außerdem auch noch ein Kleinhaus besitzt.

§. 8.
Ordnung in den Gemeindeversammlungen.

Der Ortsrichter leitet die Verhandlungen, und hat auf die Ordnung in denselben zu sehen. Ordnungswidrigkeiten und ungebührliches Benehmen können von der Gemeinde mit Geldbußen bis zum Betrage von 10 Sgr. zur Gemeindecasse belegt werden; auch ist der, die Verhandlungen leitende Ortsrichter (Schulze) ermächtigt und verpflichtet, Gemeindeglieder, welche die Ruhe und Ordnung in der Versammlung stören, und davon, auf ernstliche Abmahnung, nicht ablassen, aus der Versammlung zu weisen.

Der, an welchen diese Weisung ergeht, hat die Versammlung sofort zu verlassen; thut er dies nicht, so ist er bei der Gemeindebehörde zur Anzeige zu bringen, und von derselben, nach Befinden mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.

Injurien und gröbere Vergehungen in den Gemeindeversammlungen sind bei der Gemeindebehörde anzuzeigen und von derselben zu bestrafen; auch kann die Gemeindebehörde diejenigen, welche sich in den Versammlungen wiederholte Ordnungswidrigkeiten oder gröbere Verstöße zu Schulden kommen lassen, auf bestimmte Zeit, und im Rückfall selbst auf immer von den Gemeindeversammlungen ausschließen.

§. 9.
Haltung von Gemeindebüchern.

Bei jeder Gemeinde ist ein Gemeindebuch zu halten, worin die auf den Gemeindeversammlungen gefaßten Beschlüsse kürzlich niederzuschreiben, und von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei der anwesenden Gemeindeglieder zu unterzeichnen sind.

§. 10.
Abgabe von Erklärungen über die gefaßten Gemeindebeschlüsse.

Ist über einen Gemeindebeschluß eine Erklärung an die Behörde abzugeben, so geschieht solches gültiger Weise:

a) bei einfachen Fragen — z. B. bei Aufnahme-, Heimaths-, Hausbau-, Armenversorgungs- und ähnlichen Angelegenheiten — ingleichen bei allen Gemeindeverwaltungssachen von geringer oder nur vorübergehender Bedeutung, und überhaupt da, wo es sich nicht um Uebernahme einer neuen, nachwirkenden Verbindlichkeit oder um Entäußerung eines Rechts handelt, durch den Ortsrichter (Schulzen) oder dessen Stellvertreter,

b) in Fällen der letztern Art aber durch den Ortsrichter oder dessen Stellvertreter und je einen Abgeordneten aus jeder Classe der Ortseinwohner nach der bisherigen Eintheilung — Bauern, Feldhäusler und Kleinhäusler.

§. 11.

Verfahren bei Aufnahme von Darlehnen.

Zur unbedingten Gültigkeit einer Darlehnsaufnahme ist, außer einem vorschriftsmäßigen Gemeindeschluß (§. 7.) die Genehmigung und Bestätigung der Gemeindebehörde erforderlich.

Die über ein solches Darlehn auszustellende Schuldverschreibung — welche, außer den Darlehnsbedingungen auch stets den Zweck enthalten muß, zu welchem das Darlehn aufgenommen worden — sind von dem Ortsrichter und je zwei Gemeindegliedern aus jeder Classe der Ortseinwohner zu vollziehen, und der Gemeindebehörde zur Genehmigung und Bestätigung vorzulegen. Die letztere hat davon beglaubigte Abschrift zu den Akten zu nehmen, die Genehmigung und Bestätigung, wenn ihr gegen dieselbe ein Bedenken nicht beigeht, unter dem Original kürzlich zu bemerken, am Schlusse des betreffenden Jahres aber sich die Gemeinderechnung vorlegen zu lassen, um sich von der richtigen Vereinnahmung des Darlehns zu überzeugen, und darüber Nachricht zu den Akten zu bringen, auch davon, auf Verlangen des Gläubigers, auf der Schuldverschreibung Vormerk zu machen.

Auf Grund einer solchen Schuldverschreibung kann der Gläubiger das Darlehn im Wege des Executivprozesses zurückfordern, und es können ihm dabei nur solche Einreden entgegengesetzt werden, welche in dieser Prozeßart zulässig sind.

Wird für eine Gemeinde ein Darlehn ohne Beobachtung der obigen Vorschriften aufgenommen, so kann der Gläubiger nur dann Anspruch an die Gemeinde machen, wenn er die Verwendung des Darlehns in deren Nutzen nachzuweisen vermag; außerdem hat sich derselbe lediglich an die Personen zu halten, mit denen er contrahirt hat.

§. 12.

Veräußerung von Grundeigenthum der Gemeinde.

Zur gültigen Veräußerung von Gemeinde-Grund und Boden ist, nächst einem vorschriftmäßigen Gemeindeschluß (§. 7.), ebenfalls die Genehmigung und Bestätigung der Gemeindebehörde erforderlich.

Die Vollziehung, bezüglich Anbringung des Veräußerungsvertrags ist durch den Ortsrichter (Schulzen) oder dessen Stellvertreter, und je zwei Abgeordnete aus jeder Classe der Ortseinwohner zu bewirken.

§. 13.
Einführung einer besondern Gemeindeverwaltung in Orten, wo sich das Bedürfniß dazu fühlbar macht.

Sollte in der einen oder der andern Ortschaft die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, wie sie durch die Regierungsverordnung über die Richter- und Schulzenpflicht vom 10. Februar 1829 §. 7. geordnet ist, nach den örtlichen Verhältnissen als ungenügend zeigen, und eine Trennung dieser Verwaltung von den übrigen Obliegenheiten des Ortsrichters nöthig oder wünschenswerth erscheinen, so kann auch dafür ein besonderer Gemeindevorsteher angestellt werden. Doch ist dazu jedesmal die besondere Genehmigung Unserer Landesregierung erforderlich, welche nach deren Ermessen auch versagt werden kann.

§. 14.
Antrag darauf.

Wünscht eine Gemeinde eine solche Veränderung, so hat sie ihren diesfallsigen Antrag bei der Gemeindebehörde zu stellen; zu Stellung eines solchen Antrags ist jedoch die Zustimmung von zwei Drittheilen der stimmberechtigten Gemeindeglieder erforderlich.

Die Gemeindebehörde hat zuförderst zu ermitteln, ob dieses Erforderniß vorhanden ist, und im entgegengesetzten Falle den Antrag einfach abzuweisen.

Ergiebt es sich, daß wirklich zwei Drittheile der Gemeindeglieder die beabsichtigte Aenderung wünschen, so hat die Behörde ferner zu erwägen, ob diesem Wunsche nach den örtlichen Verhältnissen vielleicht erhebliche Bedenken entgegenstehen, und solchen Falles Bericht an Unsere Landesregierung zu erstatten.

§. 15.
Weiteres Verfahren.

Gehen der Gemeindebehörde keine Bedenken bei, oder findet Unsere Landesregierung dieselben unerheblich, so hat die Gemeindebehörde zuförderst eine gütliche Vereinigung in der Gemeinde über die zu treffende neue Einrichtung zu versuchen; hierbei, sowie überhaupt bei dem ganzen Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über Gemeindeeigenthum und Gemeindelasten vom 5. Januar dieses Jahres §. 18. No. 3, 8, 9 und 11 Anwendung

Die Verhandlungen sind namentlich auf folgende Fragen zu richten:

1) Die Art der Wahl des Gemeindevorstehers.

Hier ist darauf zu sehen, daß dabei jede Classe der Ortseinwohner, und zwar thunlichst nach dem Verhältniß ihrer Mitleidenheit bei den Gemeindelasten vertreten sei.

2) Die Dauer seiner Amtsführung.

Dieselbe muß auf bestimmte Jahre festgesetzt, jedoch darauf gesehen werden, daß nicht ein zu häufiger, der Geschäftsführung stets nachtheiliger Wechsel eintrete.

3) Die, dem Gemeindevorsteher für seine Dienstführung etwa aus Gemeindemitteln zu leistende Vergütung.

4) Die Beiordnung eines Gehülfen (Heimbürgen), wenn solche nach dem örtlichen Verhältnisse nothwendig oder nützlich erscheint.

Uebrigens bleibt bei jeder Wahl eines Gemeindevorstehers die obrigkeitliche Bestätigung durch die Gemeindebehörde, welcher stets von der Wahl Anzeige zu machen ist, vorbehalten; diese Bestätigung kann nach Ermessen der Behörde auch versagt werden, in welchem Falle dann eine anderweite Wahl vorzunehmen ist.

Sind die Verhandlungen über die zu treffende neue Einrichtung geschlossen, so ist das Ergebniß unter Beifügung der Akten Unserer Landesregierung berichtlich vorzutragen, welche über die Genehmigung Beschluß zu fassen hat. Findet Unsere Landesregierung dabei Modificationen nöthig, so wird sie solches der Gemeindebehörde rescriptlich eröffnen, damit dieselbe die Gemeinde darüber mit ihrer Erklärung vernehmen kann.

Findet in der Gemeinde über die, Behufs der neuen Einrichtung festzusetzenden Punkte keine, oder keine vollständige Vereinbarung statt, so ist Unsere Landesregierung ermächtigt, die unerledigten Punkte, wenn sie solches der Sachlage angemessen findet, durch eigne Beschlußnahme festzustellen.

Wird die neue Einrichtung genehmigt, so ist dieselbe, ihrem wesentlichen Inhalte nach, von Unserer Landesregierung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 16.
Verhältniß zwischen dem Ortsrichter (Schulzen) und dem Gemeindevorsteher.

Kommt in einer Ortschaft eine Abänderung der Gemeindeverwaltung in der oben bezeichneten Weise zur Ausführung, so ist rücksichtlich des Geschäftskreises des Ortsrichters (Schulzen) und des Gemeindevorstehers Folgendes zu beobachten.

a) Die in der Richter- und Schulzenpflicht aufgeführten Obliegenheiten rücksichtlich der Handhabung der öffentlichen Sicherheit (§. 1.), der Einnahme der Landes-, Cameral- und grundherrlichen Abgaben und Gefälle (§. 2.), der Lehnsfälle, Vormundschaften und Testamente (§. 3.), der Einquartirung, Spannung und Lieferung (§. 4.), der Landes- und Privatgänge, Fahrten, Treben und Fußsteige (§. 6.), der Bekanntmachung und Aufbewahrung der Gesetze (§. 9.) gehören ausschließlich zu dem Geschäftskreise des Ortsrichters (Schulzen).

Auch versteht es sich von selbst, daß der Ortsrichter (Schulze) in allen, zu seiner amtlichen Thätigkeit gehörigen Angelegenheiten zu Zusammenberufung der Gemeinde berechtigt, und letztere zur Folgeleistung verpflichtet ist.

b) Dagegen fallen die §. 7. bezeichneten Verrichtungen in Gemeindeangelegenheiten, sowie die in gegenwärtiger Verordnung §. 2. 4. 5. 8. 9. 10. 11. und 12. bezeichneten ebenmäßigen Verrichtungen dem Gemeindevorsteher anheim.

Jedoch bleibt der Ortsrichter (Schulze) in seiner Eigenschaft als obrigkeitliche Person, fortdauernd eben so berechtigt, als verpflichtet, in den Gemeindeversammlungen auf Ordnung zu sehen, vorkommende Zuwiderhandlungen und Ungebührnisse zur Anzeige zu bringen, und unberechtigte Versammlungen zur Auflösung aufzufordern. (§. 5.)

c) Was die Verrichtungen in Bezug auf Landstraßen und Dorfwege, Brunnen und Wasserleitungen, Brücken und Stege betrifft, so gehören solche, so weit sie sich auf Landstraßen beziehen, dem Ortsrichter, hinsichtlich der Gemeinde-Wege, Brunnen, Wasserleitungen, Brücken und Stege aber dem Gemeindevorsteher.

Der Ortsrichter ist jedoch verpflichtet, darauf zu sehen, daß der Gemeindevorsteher seinen diesfallsigen Obliegenheiten gehörig nachkomme.

§. 17.
Einsetzung von Gemeinde-Ausschüssen.

Sollte bei größern und volkreichen Ortschaften, in welchen die Versammlung der ganzen Gemeinde stets mit mannichfachen Schwierigkeiten verbunden ist, der Wunsch sich hervorthun, die Befugniß zur Beschlußnahme in Gemeindeangelegenheiten zur Erleichterung des Geschäftsgangs einem Ausschusse zu übertragen, so kann auf Antrag der Gemeinde, nach Ermessen und mit Genehmigung Unserer Landesregierung eine entsprechende Einrichtung getroffen werden.

Dabei ist im Wesentlichen das §§. 14. und 15. vorgeschriebene Verfahren einzuhalten, und besonders Folgendes zu beobachten:

a) Die Zahl der Ausschußmitglieder muß in richtigem Verhältniß zu der Gesammtzahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder stehen, und dabei jede Classe der Ortseinwohner genügend vertreten sein.

b) Bei Bestimmung der Zahl der Ausschußmitglieder aus jeder Classe ist das Verhältniß thunlichst zu berücksichtigen, in welchem dieselbe bei Tragung der Gemeindelasten zur Mitleidenheit gezogen wird.

Der Ortsrichter (Schulze) ist Kraft seines Amtes überall bleibendes Mitglied des Gemeindeausschusses.

c) Es ist die Anordnung zu treffen, daß jedes Jahr ein gewisser Theil der Ausschußmitglieder austritt, und durch Neuwahl ersetzt wird; die erfolgten Neuwahlen sind jederzeit der Gemeindebehörde durch den Ortsrichter (Schulzen) anzuzeigen.

Die nach der bestimmten Reihefolge austretenden Ausschußmitglieder sind wieder wählbar.

d) In der Regel ist die Beschlußnahme über Darlehnsaufnahme und Grundstücksveräußerungen der ganzen Gemeine vorzubehalten; doch kann da, wo die örtlichen Ver-

hältnisse solches nöthig machen, mit Genehmigung Unserer Landesregierung auch eine abweichende Bestimmung festgesetzt werden.

e) In allen Orten, wo eine solche Einrichtung getroffen wird, ist aber gleichwohl alljährlich an einem bestimmten Tage die Haupt-Gemeindeversammlung (§. 4.) abzuhalten, zu welcher jedes stimmfähige Gemeindeglied Zutritt hat, und in welcher den erschienenen Gemeindegliedern die Gemeinderechnung des verflossenen Jahres vorzulegen, und über die Gemeindeverwaltung Auskunft zu ertheilen ist.

f) Die Abgabe der Erklärung über gefaßte Gemeindebeschlüsse (§. 10. b.), die Vollziehung von Schuldurkunden (§. 11.) und Veräußerungsverträgen (§. 12.) ist, nächst dem Ortsrichter (Schulzen), bezüglich Gemeindevorsteher, stets durch die entsprechende Zahl von Ausschußmitgliedern aus jeder Classe der Ortseinwohner zu bewirken.

§. 18.

Wiederaufhebung getroffener Einrichtungen.

Wenn in Ortschaften, wo die Gemeindeverwaltung nach Maaßgabe der §§. 13, 14 und 15 neugeordnet, oder ein Gemeindeausschuß nach §. 17 eingesetzt ist, sich aus diesen Einrichtungen wesentliche Nachtheile für die Gemeinde oder sonstige größere Unzuträglichkeiten für das Gemeinwohl hervorthun sollten, so ist Unsere Landesregierung ermächtigt, auf Antrag selbst einer Minderzahl der Gemeindeglieder oder auch Amtshalber jene Einrichtung nach genauer Erörterung der Sachlage und Anhörung der Betheiligten wieder aufzuheben; doch ist zu dieser Maaßregel nur dann zu schreiten, wenn die vorliegenden Nachtheile und Unzuträglichkeiten anders nicht zu heben sind, auch nach Befinden die besondere landesherrliche Genehmigung dazu einzuholen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen, und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen, auch deren Veröffentlichung durch die Gesetzsammlung anbefohlen.

Gegeben Greiz, den 29. Mai 1854.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Inhaltsverzeichniß.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 17.

(Ausgegeben den 30. Juni 1854.)

44. Bekanntmachung,

den Beitritt der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Regierung zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851.

Nach einer auf gesandschaftlichem Wege anher gelangten Mittheilung ist die Fürstlich Schaumburg-Lippe'sche Regierung dem Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 beigetreten.

Solches wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die in jenem Vertrage vereinbarten Grundsätze und Vorschriften nunmehr auch rücksichtlich der Staatsangehörigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe in den hiesigen Landen zur Anwendung kommen.

Greiz, den 10. Juni 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

45. Verordnung,

das Verbot des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern

betreffend.

Da zufolge einer Uns von dem Senate zu Bremen gemachten Mittheilung häufig der Fall vorgekommen ist, daß deutsche Agenten nordamerikanischer Kompagnien und Geschäftsleute Denjenigen, welche über See auszuwandern beabsichtigen, Fahrbillets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem weiteren Bestimmungsorte im Innern verhandelt haben, — dieser Billetvertrieb aber für die der überseeischen Verhältnisse Unkundigen mit den mannichfaltigsten Unzuträglichkeiten verbunden ist, während auf der andern Seite, selbst im günstigsten Falle, bei der Einlösung solcher Fahrbillets vor angetretener Seereise in der Regel eine Kostenersparung nicht stattfindet, so wird mit Serenissimi höchster Genehmigung, dem Vorgange anderer Staaten entsprechend, der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern hiermit auch für das hiesige Fürstenthum ohne Ausnahme unter Androhung einer Geldbuße von 10 bis zu 50 Thalern, oder nach Befinden angemessener Gefängnißstrafe verboten. Auch haben die Behörden diejenigen Personen, welche sich bei ihnen wegen überseeischer Auswanderung melden, auf dieses Verbot aufmerksam zu machen.

Greiz, den 12. Juni 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

---

46. Bekanntmachung,

Patentertheilung auf eine eigenthümliche Vorrichtung zum Noppen gewebter wollener Stoffe.

Dem Fabrikanten Jean David Labbez zu Sains ist auf geschehenes Ansuchen auf eine eigenthümliche Vorrichtung zum Noppen gewebter wollener Stoffe ein Patent auf fünf hinter einander folgende Jahre von heute angerechnet, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, jedoch mit der Einschränkung ertheilt worden, daß hierdurch die Berechtigung, die bezeichnete patentirte Vorrichtung im hiesigen Lande selbst anzuwenden, nicht begründet werde.

Auch ist bei Verleihung des Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den Zollvereinsstaaten wegen Ertheilung von Erfindungspatenten getroffenen Uebereinkunft ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Solches wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Greiz, den 13. Juni 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

47. Bekanntmachung,

die Annahmeverweigerung von Briefen mit Lotterieloosen und deren Rückgabe an die Postanstalt

betreffend.

Nachdem im obigen Betreff durch Art. 33. des revidirten Postvereinsvertrags vom 5. Dezember 1851 für den Verkehr zwischen den Postvereinsstaaten bereits Verfügung getroffen ist, so sollen mit höchster Genehmigung vom 1. Juli d. J. an auch für den Verkehr innerhalb des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltungsbezirks, insoweit nicht, wie bei dem Verkehr nach und aus Hohenzollern und den Hansestädten die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrags maßgebend sind, nachstehende Bestimmungen Anwendung finden.

„Briefe, welche Loose zu Lotterien enthalten, bezüglich deren das Spielen oder Collectiren am Bestimmungsorte landesgesetzlich verboten ist, und die bei einer Poststelle des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltungsbezirks aufgegeben worden sind, können auch nach ihrer Eröffnung zurückgewiesen werden.

Die Rückgabe eines solchen Briefs an die Abgabepoststellen muß jedoch ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Aushändigung unter Beifügung des vollständigen Inhalts geschehen, in welchem Falle dann das von dem Adressaten für unfrankirte Briefe gezahlte Porto restituirt und von dem Absender eingezogen wird."

Greiz, den 19. Juni 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

---

48. Bekanntmachung,

die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika über Hamburg oder Bremen betreffend.

Zufolge einer Mittheilung der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Generalpostdirection zu Frankfurt a/M. können Päckereien nach den vereinigten Staaten von Nordamerika über Hamburg durch das Speditions-Büreau von J. E. Jburg daselbst und über Bremen durch die Spediteure der New-Yorker Dampfschiffe C. A. Heinecken & Comp. in Bremen befördert werden und kommen hinsichtlich dieser Sendungen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung:

I. Ueber Hamburg.

1) Die Sendungen sind bis Newyork zu frankiren:

a. mit dem Taxis'schen und übrigen Vereinsporto wie für Sendungen nach Hamburg;

b. mit der Frachtgebühr von Hamburg bis Newyork, welche beträgt:

bis	3	Pfd.	1	Thlr.	—	Sgr.	oder	1	fl.	45	Kr.
über	3—4	„	2	„	—	„	„	3	„	30	„
„	4—5	„	2	„	15	„	„	4	„	23	„
„	5—6	„	3	„	—	„	„	5	„	15	„
„	6—7	„	3	„	15	„	„	6	„	8	„
„	7—8	„	4	„	—	„	„	7	„	—	„
„	8—9	„	4	„	15	„	„	7	„	53	„
„	9—10	„	5	„	—	„	„	8	„	45	„
„	10—20	„	5	„	—	„	„	8	„	45	„

Schwerere Sendungen werden nicht über Hamburg befördert (vergl. unten pos. III. 5.)

2) Wenn der declarirte Werth 1 Thlr. per Pfund nicht übersteigt, so wird eine besondere See-Assecuranzgebühr nicht berechnet; bei höher angegebenem Werthe dagegen sind außer der nach b zu ermittelnden Frachtgebühr noch 2 Procent des Werthbetrags ($^3/_5$ Sgr. per Thaler) an dergleichen Assecuranzgebühr, mit Abrundung auf Viertelgroschen bezw. ganze Kreuzer, zu zahlen. Eintretenden Falls ist dieselbe zu berechnen:

bei einem Werthe über 1—2 Thlr. (3 fl. 30 Kr.) mit $1^1/_4$ Sgr. (5 Kr.)
„ „ „ „ 2—3 „ (5 „ 15 „) „ 2 „ (7 „)

bei einem Werthe über	3—4 Thlr.	(7 fl. — Kr.)	mit	2½ Sgr.	(9 Kr.)
„ „ „ „	4—5 „	(8 „ 45 „)	„	3 „	(11 „)
„ „ „ „	5—6 „	(10 „ 30 „)	„	3¾ „	(13 „)
„ „ „ „	6—7 „	(12 „ 15 „)	„	4¼ „	(15 „)
„ „ „ „	7—8 „	(14 „ — „)	„	5 „	(18 „)
„ „ „ „	8—9 „	(15 „ 45 „)	„	5½ „	(19 „)
„ „ „ „	9—10 „	(17 „ 30 „)	„	6 „	(21 „)

u. s. w.

Eine Sendung von ¼ Pfund mit 1 Thlr. (1 fl. 45 Kr.) declarirtem Werthe würde hiernach lediglich mit 1 Thlr. (1 fl. 45 Kr.) Frachtgebühr von Hamburg bis Newyork zu belegen sein; eine solche von 9 Pfund mit 10 Thlr. declarirtem Werth dagegen mit der Frachtgebühr von 4 Thlr. 15 Sgr. (7 fl. 53 kr.) und der See-Assecuranzgebühr von 6 Sgr. (21 Kr.), zusammen mit 4 Thlr. 21 Sgr. (8 fl. 14 Kr.)

II. Ueber Bremen.

1) Die Sendungen können unfrankirt oder bis Newyork frankirt aufgegeben werden.

2) a. Bis Bremen ist das Taxis'sche und übrige Vereinsporto nach den Postvereins-Bestimmungen zu berechnen;

b. von Bremen bis Newyork beträgt die Frachtgebühr, je nach der Größe des Packets: 1⅓ Thlr. bis 4 Thlr. Gold bis zu 4 Cubikfuß, von da ab bis zu 5 Cubikfuß 5 Thlr. Gold und weiter für jeden Cubikfuß mehr 1 Thlr. Gold mehr.

3) Eine Werthsdeclaration führt Mehrkosten nicht herbei, außer wenn der Werth so hoch angegeben ist, daß ½ Procent des Werthbetrags die Frachtgebühr übersteigt, in welchem Falle dieses ½ Procent statt der Fracht zu entrichten ist. Für eine Sendung von 4 Cubikfuß Umfang, deren Werth zu 1000 Thlr. (1750 fl.) angegeben wäre, würden demnach nicht 4 Thlr. Gold, sondern 5 Thlr. (8 fl 45 kr.) zu berechnen sein

4) In Frankofällen ist den Sendungen gegen entsprechende Sicherstellung ein Frankozettel, für welchen weder Porto noch eine besondere Gebühr zu berechnen ist, beizugeben, mittels dessen das Königl. Hannoversche Postamt in Bremen das Weiterfranko von Bremen ab als Auslage zurückrechnet. Das Franko und Weiterfranko ist sogleich bei der Aufgabe zu erheben und zu verrechnen.

III. Für beide Beförderungswege.

1) Es dürfen den Sendungen, welche angemessen emballirt und sonst post-

mäßig beschaffen sein müssen, Briefe weder beigegeben noch beigepackt werden. Sie müssen mit einem offenen Frachtbriefe begleitet sein, dessen innere Seite Namen und Wohnort des Absenders enthält. Es ist räthlich, die Päckereien nicht mit Buchstaben oder Zahlen zu bezeichnen, sondern sie mit einer, der Aufschrift des Frachtbriefes gleichen Adresse zu versehen, und zwar mittels eines aufgenähten oder aufgenagelten Stückes Leder.

2) Es bedarf keiner Inhaltserklärungen, noch sonstiger Nachweispapiere, außer, wenn die Päckereien Gegenstände enthalten, welche im Zollvereine einem Ausgangszolle unterworfen sind. In dieser Beziehung das Erforderliche wahrzunehmen, ist Sache der Absender.

3) Der Aufgeber muß sich schriftlich verpflichten, wenn die Sendung unbestellt zurückkommen sollte, das etwa noch nicht erlegte Tourporto und das Retourporto zu entrichten.

4) Die Spediteure, welche die Weiterbeförderung der Sendungen von Hamburg und Bremen ab, besorgen, sind der erhaltenen Mittheilung zufolge zwar als zuverlässige Geschäftsleute bekannt; gleichwohl kann eine Gewähr für deren und ihrer Geschäftsfreunde in Amerika Handlungen und Unterlassungen nicht übernommen werden, weshalb in den zur Ausstellung kommenden Aufgabescheinen zu bemerken ist: „Garantie bis Hamburg (Bremen)."

5) Sendungen, welche über 20 Pfund schwer sind, oder welche unfrankirt abgehen sollen, sind ausschließlich über Bremen zu befördern; für andere Sendungen ist den Aufgebern die Wahl des einen oder des audern Beförderungsweges anheim zu stellen.

Solches wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 20. Juni 1354.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 18.

(Ausgegeben den 14. Juli 1854.)

49. Disciplinarregulativ
für Handhabung der Zucht bei der in Greiz errichteten Anstalt für Beschäftigung arbeitsscheuer Individuen.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem von dem Stadtrathe Unserer Residenzstadt Greiz mit Unserer Landesherrlichen Genehmigung besage Statuts vom 20. Juni 1854 eine Anstalt für Beschäftigung arbeitsloser und arbeitsscheuer Individuen begründet worden ist und Wir es für den Zweck dieses Instituts für nöthig erachtet haben, der hiesigen Stadtpolizeibehörde die Disciplinarstrafgewalt über sämmtliche in der Anstalt Aufnahme findenden Arbeiter zu verleihen und letztere rücksichtlich ihres Umfanges und ihrer Abgrenzung nach dem Geschäftsbereiche anderer Behörden hier näher festzustellen, so haben Wir nachstehendes

Disciplinarregulativ

entwerfen lassen:

Regulativ
zu Handhabung der Disciplin bei der Anstalt zu Beschäftigung arbeitsscheuer Individuen.

§. 1.

Der Aufseher der Anstalt hat die unter seiner Aufsicht stehenden Individuen und zwar, wenn dieselben beim Straßen- und Communwegbau Beschäftigung finden, jederzeit nach Anleitung des Landbaumeisters zur Arbeit anzuweisen.

§. 2.

Er ist für die wirkliche Verrichtung der angewiesenen Arbeit im Allgemeinen verantwortlich und hat daher die in der Beschäftigungsanstalt Aufgenommenen zu ihrer Schuldigkeit gehörig anzuhalten.

Er muß demnach Arbeiter, welche seiner Anordnung nicht oder nicht genügend entsprechen, zuvörderst da nöthig unter Bedrohung mit körperlicher Züchtigung, an ihre Obliegenheiten erinnern; fruchtet dies nicht, so hat er sich des Stockes zur Züchtigung zu bedienen; er darf dabei jedoch, bei strenger Ahndung, weder weiter gehen, als es der Zweck gerade erfordert, noch von seinem Rechte überhaupt anders, als in einer für die Gesundheit völlig unbedenklichen Weise, Gebrauch machen.

§. 3.

Sollte sich ein Arbeiter thätlich widersetzen, so kann der Aufseher von seinem Seitengewehr, äußersten Falls bei gefährlichem, namentlich von Mehreren in Verbindung geleisteten Widerstande sogar von seinem Schießgewehr mit scharfer Ladung Gebrauch machen; doch ist er bei Vermeidung sofortiger Dienstenthebung und harter Bestrafung dafür verantwortlich, daß er sich dieser ihm zuständigen Mittel nur dann, wenn deren Anwendung zu seinem Schutze wirklich nothwendig erscheint und in einer durch die Umstände gerechtfertigten Weise bediene.

Dagegen machen sich auch diejenigen Arbeiter, welche dem von einem ihrer Mitarbeiter thätlich bedrohten oder bereits angegriffenen Anstaltsaufseher ihren Beistand auf dessen Zuruf versagt haben, der Theilhaberschaft schuldig.

§. 4.

Der Stadtpolizeibehörde zu Greiz steht die Disciplinarstrafgewalt über sämmtliche in der Beschäftigungsanstalt aufgenommenen Arbeiter zu.

In dieser Eigenschaft hat dieselbe alle durch den Anstaltsaufseher oder auf anderem Wege zu ihrer Kenntniß gebrachten Vergehungen der Arbeiter gegen die bestehende Zucht und Ordnung, mögen dieselben nun in dem Lokal der Anstalt oder außerhalb desselben begangen worden sein, namentlich wörtliche und geringere thätliche Beleidigungen gegen den Aufseher der Anstalt, Straßenaufseher, Mitarbeiter oder gegen Vorübergehende, beharrliche, durch correctionelle Züchtigung des Anstaltaufsehers nicht beseitigte, Weigerung der Arbeitsleistung, Verleitung von Mitarbeitern zu Ordnungswidrigkeiten, unsittliches und anstößiges Betragen und ähnliche Ungebührnisse zu untersuchen und zu bestrafen.

Vergehen anderer Art aber hat sie sofort der zuständigen Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§. 5.

Die Strafarten, deren sich die Stadtpolizeibehörde in Ausübung ihrer Disciplinargewalt zu bedienen hat, bestehen

in körperlicher Züchtigung mit fünf bis zu fünfundzwanzig Peitschenhieben und
in geschärfter Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen.

Die Schärfung ist durch hartes Lager, in Abwechselung mit Entziehung warmer Kost und nach Befinden Beschränkung derselben auf Wasser und Brod, herzustellen. Die Verbüßung dieser Strafe findet in der Amtsfrohnveste Statt und es hat sich zu diesem Behufe die Stadtpolizeibehörde vorkommenden Falles mit demjenigen Fürstlichen Amte in Einvernehmen zu setzen, welchem gerade nach dem bestehenden Turnus die Jurisdiktion über städtische Wege und Plätze zukommt.

§. 6.

Die Wahl der Strafgattung ist von der vermuthbar stärkeren Wirkung, welche man sich bei der Individualität des Schuldigen von der einen oder anderen Strafart zu versprechen hat, abhängig zu machen.

Das Maaß der Strafe richtet sich nach der Größe des Vergehens, der dabei bezeigten mehrern oder mindern Böswilligkeit, und der etwaigen Rückfälligkeit des Schuldigen.

§. 7.

Die Untersuchung in Disciplinarfällen ist summarisch und an keine Förmlichkeiten gebunden. Namentlich leiden die Vorschriften des Landesgesetzes vom 21. December 1846 darauf keine Anwendung. Zur Verurtheilung bedarf es keines streng juridischen Beweises, sondern es genügt hierzu die moralische Ueberzeugung, welche der Dezernent aus den Untersuchungsergebnissen für die Schuld des Inculpaten gewinnt.

§. 8.

Gegen ertheilte Strafbescheide findet kein Rechtsmittel Statt. Doch kann bei Fürstlicher Landesregierung über das Verfahren der Stadtpolizeibehörde Beschwerde geführt werden; auch hat letztere jederzeit am Jahresschluß die im abgelaufenen Jahre ergangenen Acten ersterer zur Einsichtnahme vorzulegen.

§. 9.

Wenn ein der Anstalt zugehöriges Individuum wegen Vergehungen gegen die bestehende Zucht und Ordnung (§. 4.) wiederholt bestraft worden ist, ohne sich zu bessern, so hat die Stadtpolizeibehörde dem Stadtrathe darüber Vortrag zu machen, welcher dann, nach Befinden, bei Fürstlicher Landesregierung darauf antragen kann, daß der Schuldige nach Maaßgabe des Gesetzes vom 21. December 1846 auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in einer Strafarbeitsanstalt untergebracht werde.

Indem Wir nun diesem Regulativ andurch Unsere Landesherrliche Bestätigung ertheilen und ihm die Kraft gesetzlicher Verordnung verleihen, bringen Wir dasselbe hiermit zur Veröffentlichung und machen dessen genaue Beachtung und Befolgung Allen, die es angeht, hiermit zur besonderen Pflicht.

Zu Bekundigung dessen haben Wir dieses Regulativ eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungs-Insiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 10. Juli 1854.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

50. Bekanntmachung,
die über das Heimathsrecht des Landgrafthums Hessen anher ergangenen Mittheilungen betreffend.

Im weitern Verfolg der Bekanntmachung vom 21. December 1853, den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu dem Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851 (No. 1. der Gesetzsammlung 1854) wird auf Grund der in Gemäßheit der Verabredungen in No. 6 und 7 des Schlußprotokolles anher gemachten Mittheilungen Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

1. Rücksichtlich des Erwerbs und des Verlustes des Inländerrechts gelten im Wesentlichen die in der betreffenden Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. November 1851 für das hiesige Fürstenthum festgestellten Grundsätze und Bestimmungen.

2. Zur Ertheilung von Zusicherungen auf die Wiederaufnahme solcher Personen, welche, ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines andern Staates aufgenommen werden müssen, ist nur die Landgräfliche Landesregierung 2. Deputation, zu Ausstellung der Heimathscheine die Landgräflichen Verwaltungsämter (zu Homburg v. d. H. und Meisenheim) competent.

3. Hinsichtlich der Trauung von Ausländern besteht die gesetzliche Bestimmung, daß keine Verheirathung eines Angehörigen der contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Einwilligung der Heimathsbehörde desselben gestattet werden darf.

Greiz, den 26. Juni 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 19.
(Ausgegeben den 2. August 1854.)

51. Gesetzliche Verordnung,

die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, so wie die Erhöhung des Eingangzolls für Hefe

betreffend.

Wir **Heinrich** der **Zwanzigste**, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein rc. rc. rc.

verordnen auf Grund der mit den übrigen betheiligten Zollvereinsstaaten gepflogenen Verhandlungen und getroffenen respectiven Vereinbarungen, sowie unter Bezugnahme auf den in §. 5. des Branntweinsteuergesetzes vom 23. Dezember 1833 gemachten Vorbehalt hiermit Folgendes:

I.

Es werden die zuletzt mittelst Unserer Verordnung vom 23. Juli 1838, in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und andern mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,

b) der Satz für die landwirthschaftliche Brennerei, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöht.

Uebrigens soll die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

II.

Vom 1. August d. J. ab wird der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, von 8 Thlr. auf den Satz von 11 Thlr. für den Centner erhöhet.

Sämmtliche Hebeamte haben sich hiernach genau zu achten.

Gegeben Greiz, den 18. Juli 1854.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

52. Verordnung,

die Einführung der Braumalzschrotsteuer in den Städten Greiz und Zeulenroda betreffend.

Obwohl durch die Ausführung des Gesetzes vom 17. Oktober 1838, die Besteuerung des Bieres auf dem Lande betreffend, der durch den Zollvertrag vom 11. Mai 1833 vereinbarten Bestimmung,

wornach in keinem Zollvereinsstaate vom Centner Braumalzschrot weniger als Sechszehn Groschen Preuß. Cour. erhoben werden darf,

insofern genügt worden ist, da die bis jetzt in den Städten des hiesigen Fürstenthums nach anderem Maßstab erhobenen Abgaben vom Bier jenen Normalbetrag übersteigen, so hat sich doch bei verschiedenen Veranlassungen die Nothwendigkeit herausgestellt, auf die durchgängige Einführung jener Besteuerungsweise Bedacht zu nehmen.

Nachdem zu diesem Behufe zuvörderst das Gewicht des in den Städten Greiz und Zeulenroda zu jedem Gebräude zu verwendenden Malzschrots nach Maßgabe einer durchschnittlichen Berechnung festgestellt, und sodann ermittelt worden ist, welche Steuer von jedem Centner Malzschrot zu erheben ist, um den Betrag der zur Zeit von jedem Gebräude erhoben werdenden sämmtlichen Abgaben zu decken, so wird nunmehr auf den Grund der nurerwähnten Erörterungen mit Serenissimi höchster Genehmigung und nach ständischem Einvernehmen hiermit Folgendes verordnet:

1.

Von dem ersten, nach Ausschenken der dießjährigen Lagerbiere eintretenden, Brauloose an kommt bei den städtischen Brauereien zu Greiz und Zeulenroda die zeitherige Erhebung der Abgabe von Bier nach Gebräuden gänzlich in Wegfall.

2.

Dagegen ist von dem gedachten Zeitpunkte an vor der Hand und unter Vorbehalt einer Revision auf den Grund weiterer Erfahrungen von jedem Leipziger Centner gemetzten Malzschrotes, welches zum Brauen verwendet wird,

1) von der städtischen Brauerei zu Greiz eine Abgabe von Einem Thaler Achtzehn Silbergroschen,
2) von der städtischen Brauerei zu Zeulenroda eine Abgabe von Zwei Thalern

an die resp. Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda zu entrichten.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß zu jedem Gebräude dieselbe Quantität Gerste, wie zeither, zu verwenden ist.

3.

Bei Vertheilung der eingehenden Abgabenbeträge sind — bis auf weitere, im Hinblick auf die gegenwärtige Bevorzugung der städtischen Aerarien vorzubehaltende Anordnung — die den bisherigen Antheilen der betreffenden Kassen genau entsprechenden Verhältnißzahlen zu Grunde zu legen, und wird deshalb specielle Weisung an die resp. Steuerbehörden ergehen.

4.

Rücksichtlich des Betriebs und der Controle der städtischen Brauereien treten die betreffenden Bestimmungen des oben angezogenen Gesetzes vom 17. Oktober 1838 ein und ist überhaupt dessen ganzer Inhalt von Eintritt der veränderten Einrichtung an insoweit als maßgebend zu betrachten, als die darin enthaltenen Vorschriften nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeändert sind.

Uebrigens wird Fürstliche Regierung dafür Sorge tragen, daß den Betheiligten von dem betreffenden Steueraufsichtspersonal, die bezüglich der Anwendung und des Verständnisses jenes Gesetzes etwa gewünschtwerdende Auskunft bereitwillig ertheilt werde.

Greiz, den 25. Juli 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

53. Bekanntmachung,

den zweiten Rechnungsabschluß der städtischen Sparcasse zu Greiz betreffend.

Der von der Verwaltung der städtischen Sparcasse zu Greiz eingereichte — in Gemäßheit des §. 19. des höchstlandesherrlich bestätigten Statuts zu veröffentlichende — Abschluß der Rechnung auf das Jahr 1853 wird zur Nachricht aller Betheiligten hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, den 20. Juli 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Zweiter Rechnungsabschluß

der städtischen Sparcasse zu Greiz, Ende December 1853.

Einnahme.

Cassa-Bestand aus vorigem Jahre	Thlr.	11	10	Sgr.	8	Pfg.
Einlagen	=	6909	9	=	6	=
Zahlung für 15 eingelöste Bücher à $2\frac{1}{2}$ Sgr.	=	1	7	=	6	=
Zinsen von außenstehenden Capitalien	=	76	1	=	10	=
	Thlr.	6997	29	Sgr.	6	Pfg.

Ausgabe.

Ausgeliehene Capitalien	Thlr.	5010	—	Sgr.	—	Pfg.
Zurückgezahlte Einlagen incl. Zinsen	=	1846	8	=	9	=
Bezahlte Unkosten	=	52	6	=	—	=
	Thlr.	6908	14	Sgr.	9	Pfg.
Cassa-Bestand	Thlr.	89	14	Sgr.	9	Pfg.

Haupt-Abschluß.

Außenstehende Capitalien	Thlr.	9765	27	Sgr.	—	Pfg.
Zinsen davon	=	261	27	=	3	=
284 laufende Bücher à $2\frac{1}{2}$ Sgr.	=	23	20	=	—	=
Vorräthige Bücher, angenommen für	=	82	15	=	—	=
Cassa-Bestand	=	89	14	=	9	=
	Thlr.	10223	14	Sgr.	1	Pfg.

Einlagen laut mitfolgenden Verzeichnisses	Rℓ. 9943	9 Sgr.	2 Pfg.			
Zinsen davon laut desselben . . .	„ 189	20 „	3 „			
Noch zu bezahlende Unkosten . .	„ —	8 „	— „			
				Rℓ. 10133	7 Sgr.	5 Pfg.
Ueberschuß				Rℓ. 90	6 Sgr.	8 Pfg.
Ende vorigen Jahres ergab sich ein Ueberschuß von				„ 24	— „	10 „
und ist mithin der Gewinn in dem abgelaufenen Jahre				Rℓ. 66	5 Sgr.	10 Pfg.

Greiz, den 20. Juni 1854.

Die Verwaltung der städtischen Sparcasse.

Joh. Aug. Schneider, }
Friedrich August Eduard Benndorf, } Curatoren.
Heinrich Eduard Schilbach, Controleur.
Friedrich Wilhelm Heller, Cassirer.

Verzeichniß

sämmtlicher Ende December 1853 in der städtischen Sparcasse befindlichen Einlagen mit den darauf berechneten Zinsen.

	Zinsen.			Capital.			Summa.		
	Fl.	Kr.	Pf.	Fl.	Kr.	Pf.	Fl.	Kr.	Pf.
№ 1	—	9	6	13	5	9	13	15	3
„ 2	—	1	—	1	—	9	1	1	9
„ 3	2	12	3	94	9	9	96	22	—
„ 4	—	18	9	21	9	—	21	27	9
„ 6	—	21	9	32	—	—	32	21	9
„ 7	—	4	—	12	3	—	12	7	—
„ 8	2	—	—	80	25	—	82	25	—
„ 9	1	5	6	43	24	9	45	—	3
„ 10	—	26	—	30	5	—	31	1	—
„ 11	1	10	6	50	9	—	51	19	6
„ 12	1	11	3	55	—	6	56	11	9
„ 13	1	—	9	31	2	6	32	3	3
„ 14	—	23	9	30	—	—	30	23	9
„ 15	1	1	3	33	—	—	34	1	3
„ 16	—	24	6	38	—	—	38	24	6
„ 17	—	7	—	7	19	9	7	26	9
„ 18	1	27	6	70	15	—	72	12	6
„ 19	1	21	—	51	7	6	52	28	6
„ 21	—	5	—	6	2	3	6	7	3
„ 23	—	—	—	—	20	—	—	20	—
„ 24	—	4	—	4	3	—	4	7	—
„ 25	—	11	—	12	9	3	12	20	3
„ 26	—	8	9	9	—	—	9	8	9
„ 27	—	5	9	6	—	—	6	5	9
„ 28	—	2	—	2	3	3	2	5	3
„ 29	—	1	—	1	14	2	1	15	2
„ 30	—	1	—	1	10	9	1	11	9
„ 31	—	2	6	—	11	3	—	13	9
„ 32	—	—	—	1	12	6	1	12	6
„ 33	—	2	9	3	—	—	3	2	9
„ 35	—	5	9	6	3	9	6	9	6
„ 36	—	1	—	1	—	9	1	1	9
„ 37	—	4	—	4	21	9	4	25	9
„ 38	—	1	—	1	—	9	1	1	9
„ 39	—	1	—	1	—	9	1	1	9
№ 40	—	20	6	32	7	—	32	27	6
„ 41	—	21	—	30	7	—	30	28	—
„ 42	1	—	—	45	11	3	46	11	3
„ 43	—	3	6	5	1	—	5	4	6
„ 44	—	7	6	8	4	6	8	12	—
„ 45	2	2	6	75	26	3	77	28	9
„ 47	—	16	9	19	13	3	20	—	—
„ 48	2	22	—	115	—	—	117	22	—
„ 49	—	6	3	8	—	—	8	6	3
„ 50	—	5	—	6	23	6	6	28	6
„ 51	1	11	—	41	19	—	43	—	—
„ 53	—	28	—	29	18	6	30	16	9
„ 55	—	9	3	16	—	—	16	9	3
„ 56	—	25	9	32	3	9	32	29	6
„ 57	—	15	6	19	9	—	19	24	6
„ 58	—	5	9	8	24	3	9	—	—
„ 59	—	9	9	13	5	3	13	15	—
„ 60	—	9	9	13	5	3	13	15	—
„ 61	—	1	9	3	7	—	3	8	9
„ 62	—	25	—	25	18	9	26	13	9
„ 63	—	—	—	1	—	—	1	—	—
„ 65	—	8	9	11	15	6	11	24	3
„ 66	—	18	—	18	—	—	18	18	—
„ 67	—	26	6	27	—	—	27	26	6
„ 69	1	—	—	35	—	—	36	—	—
„ 70	—	27	3	30	—	—	30	27	3
„ 71	—	8	—	10	19	3	10	27	3
„ 72	—	5	6	8	2	3	8	7	9
„ 73	—	3	6	6	—	9	6	4	3
„ 74	—	22	—	22	9	—	23	1	—
„ 75	1	—	—	30	22	6	31	22	6
„ 76	1	10	—	40	21	3	42	1	3
„ 77	—	3	9	8	—	6	8	4	3
„ 78	—	23	9	25	—	—	25	23	9
„ 79	—	27	6	31	2	6	32	—	—

	Zinsen.			Capital.			Summa.				Zinsen.			Capital.			Summa.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
№ 80	2	—	9	100	11	3	102	12	—	№ 127	—	17	6	25	4	9	25	22	3
„ 81	3	1	9	156	11	3	159	13	—	„ 128	—	—	—	—	5	—	—	5	—
„ 82	—	25	6	26	23	9	27	19	3	„ 129	—	—	9	1	—	—	1	—	9
„ 83	2	1	6	63	8	9	65	10	3	„ 130	—	5	3	6	1	6	6	6	9
„ 84	—	15	—	15	6	9	15	21	9	„ 131	—	10	3	10	—	—	10	10	3
„ 85	1	21	—	101	7	6	102	28	6	„ 132	1	19	—	2	26	6	4	15	6
„ 86	1	8	3	40	24	—	42	2	3	„ 133	9	7	—	302	15	—	311	22	—
„ 87	2	21	—	81	16	6	84	7	6	„ 135	—	5	—	5	2	6	5	7	6
„ 88	1	29	9	131	7	6	133	7	3	„ 136	—	2	—	2	16	—	2	18	—
„ 89	—	1	—	1	—	9	1	1	9	„ 137	1	27	6	60	—	—	61	27	6
„ 90	—	8	3	9	12	3	9	20	6	„ 138	1	28	9	100	—	—	101	28	9
„ 91	—	14	3	15	9	—	15	23	3	„ 140	—	4	—	4	2	—	4	6	—
„ 92	—	14	—	14	12	6	14	26	6	„ 141	—	7	6	80	—	—	80	7	6
„ 93	1	20	—	50	—	—	51	20	—	„ 142	—	12	6	—	12	6	—	25	—
„ 94	—	5	—	5	3	9	5	8	9	„ 143	2	7	3	66	10	—	68	17	3
„ 95	—	21	—	22	15	—	23	6	—	„ 144	—	1	—	1	2	9	1	3	9
„ 96	—	—	—	—	5	—	—	5	—	„ 145	3	6	—	96	2	6	99	8	6
„ 97	2	23	—	90	—	—	92	23	—	„ 146	2	3	9	65	25	—	67	28	9
„ 98	—	6	6	7	3	9	7	10	3	„ 147	—	5	—	10	9	—	10	14	—
„ 99	—	6	6	7	3	9	7	10	3	„ 148	—	14	—	14	6	—	14	20	—
„ 100	—	15	3	16	—	—	16	15	3	„ 149	—	28	—	29	—	—	29	28	—
„ 101	1	10	—	59	20	—	61	—	—	„ 150	—	15	3	22	2	6	22	17	9
„ 102	1	18	9	65	18	9	67	7	6	„ 152	1	20	—	50	22	6	52	12	6
„ 103	—	3	9	4	26	3	5	—	—	„ 153	1	—	—	45	6	3	46	6	3
„ 104	2	16	—	76	26	3	79	12	3	„ 154	1	7	—	28	10	—	29	17	—
„ 109	—	16	9	19	—	—	19	16	9	„ 155	—	9	6	12	2	3	12	11	9
„ 110	—	9	—	11	21	—	12	—	—	„ 156	—	10	—	10	2	6	10	12	6
„ 111	—	16	—	17	10	—	17	26	—	„ 157	—	7	3	—	3	6	—	10	9
„ 112	—	16	—	19	—	—	19	16	—	„ 158	—	21	3	22	3	6	22	24	9
„ 113	—	14	6	30	5	6	30	20	—	„ 160	—	7	—	7	4	3	7	11	3
„ 114	—	16	—	16	12	—	16	28	—	„ 161	2	1	6	72	7	6	74	9	—
„ 115	1	17	9	48	—	—	49	17	9	„ 163	—	10	3	14	—	9	14	11	—
„ 116	—	2	—	2	28	—	3	—	—	„ 164	—	5	3	7	—	9	7	6	—
„ 117	—	1	—	1	—	9	1	1	9	„ 165	—	5	3	7	—	9	7	6	—
„ 118	—	1	—	1	—	9	1	1	9	„ 166	1	—	6	50	2	6	51	3	—
„ 119	—	1	—	1	—	9	1	1	9	„ 167	—	5	3	7	—	9	7	6	—
„ 120	—	1	—	1	—	9	1	1	9	„ 168	3	15	—	133	20	—	137	5	—
„ 121	—	1	—	1	—	9	1	1	9	„ 169	—	10	—	10	2	6	10	12	6
„ 122	—	15	9	16	—	—	16	15	9	„ 170	1	20	—	50	—	—	51	20	—
„ 123	—	9	—	15	2	3	15	11	3	„ 171	—	3	—	1	10	—	1	13	—
„ 124	1	—	6	32	—	—	33	—	6	„ 173	—	26	6	27	—	—	27	26	6
„ 125	2	12	9	76	16	—	78	28	9	„ 174	—	14	6	22	—	—	22	14	6
„ 126	3	2	9	93	11	9	96	14	6	„ 175	—	25	6	26	—	—	26	25	6

	Zinsen.			Capital.			Summa.		
	Rf.	Sgr.	₰	Rf.	Sgr.	₰	Rf.	Sgr.	₰
№ 176	—	22	—	22	—	—	22	22	—
„ 177	1	7	6	50	—	—	51	7	6
„ 178	—	3	—	8	—	—	8	3	—
„ 179	—	12	—	17	—	—	17	12	—
„ 181	—	4	9	6	17	6	6	22	3
„ 182	—	6	3	8	20	6	8	26	9
„ 183	—	3	6	7	8	6	7	12	—
„ 184	—	2	3	4	17	—	4	19	3
„ 185	—	2	—	4	7	6	4	9	6
„ 186	—	15	—	15	—	—	15	15	—
„ 187	—	12	—	30	—	—	30	12	—
„ 188	—	4	—	19	—	—	19	4	—
„ 189	—	9	—	12	—	—	12	9	—
„ 190	—	—	9	2	—	—	2	—	9
„ 191	—	3	—	6	—	—	6	3	—
„ 192	—	7	6	10	—	—	10	7	6
„ 193	—	11	3	17	15	—	17	26	3
„ 194	—	7	9	21	—	—	21	7	9
„ 195	—	—	—	—	5	—	—	5	—
„ 196	—	4	6	18	—	—	18	4	6
„ 197	—	12	9	17	—	—	17	12	9
„ 198	—	11	9	27	—	—	27	11	9
„ 199	—	7	6	10	—	—	10	7	6
„ 201	—	7	6	10	—	—	10	7	6
„ 202	1	15	—	60	—	—	61	15	—
„ 203	1	7	6	50	—	—	51	7	6
„ 204	—	11	3	15	—	—	15	11	3
„ 206	—	7	6	10	—	—	10	7	6
„ 207	—	2	3	3	—	—	3	2	3
„ 208	—	1	6	2	15	—	2	16	6
„ 209	—	2	3	3	—	—	3	2	3
„ 210	—	24	9	33	3	2	33	27	11
„ 211	1	3	9	45	4	7	46	8	4
„ 212	—	2	3	3	—	—	3	2	3
„ 214	—	10	6	21	—	—	21	10	6
„ 215	—	18	9	25	—	—	25	18	9
„ 216	—	11	3	25	—	—	25	11	3
„ 217	—	9	9	13	—	—	13	9	9
„ 218	—	7	6	10	—	—	10	7	6
„ 219	—	15	9	25	—	—	25	15	9
„ 220	—	12	9	1	—	—	1	12	9
„ 221	—	7	6	10	—	—	10	7	6
„ 222	1	20	—	75	—	—	76	20	

	Zinsen.			Capital.			Summa.		
	Rf.	Sgr.	₰	Rf.	Sgr.	₰	Rf.	Sgr.	₰
№ 223	—	7	6	10	—	—	10	7	6
„ 224	—	7	6	14	—	—	14	7	6
„ 225	—	7	6	14	—	—	14	7	6
„ 226	1	7	6	50	—	—	51	7	6
„ 227	2	15	—	100	—	—	102	15	—
„ 228	1	—	—	40	—	—	41	—	—
„ 229	4	7	6	360	—	—	364	7	6
„ 230	—	3	—	4	—	—	4	3	—
„ 231	1	—	—	75	—	—	76	—	—
„ 232	1	13	6	87	—	—	88	13	6
„ 233	—	8	6	17	—	—	17	8	6
„ 234	—	19	—	38	—	—	38	19	—
„ 235	—	3	3	11	26	9	12	—	—
„ 236	—	7	—	29	23	—	30	—	—
„ 237	—	3	—	10	—	—	10	3	—
„ 238	—	6	6	16	—	—	16	6	6
„ 239	1	25	—	110	—	—	111	25	—
„ 240	—	5	—	10	—	—	10	5	—
„ 241	1	20	—	100	—	—	101	20	—
„ 242	—	5	6	11	5	—	11	10	6
„ 243	1	—	—	60	—	—	61	—	—
„ 244	—	25	—	50	—	—	50	25	—
„ 245	1	5	—	70	—	—	71	5	—
„ 246	—	6	6	13	—	—	13	6	6
„ 247	3	22	6	300	—	—	303	22	6
„ 248	1	—	—	75	—	—	76	—	—
„ 249	—	15	—	30	—	—	30	15	—
„ 250	—	25	—	50	—	—	50	25	—
„ 251	—	5	—	10	—	—	10	5	—
„ 252	—	12	6	25	—	—	25	12	6
„ 253	—	10	—	60	—	—	60	10	—
„ 254	—	8	—	30	—	—	30	8	—
„ 255	1	—	—	60	—	—	61	—	—
„ 256	—	1	6	8	—	—	8	1	6
„ 257	4	17	6	450	—	—	454	17	6
„ 258	2	5	—	210	—	—	212	5	—
„ 259	—	2	—	7	—	—	7	2	—
„ 260	—	1	9	7	—	—	7	1	9
„ 261	—	12	6	50	—	—	50	12	6
„ 262	—	2	9	11	—	—	11	2	9
„ 263	—	6	3	25	—	—	25	6	3
„ 264	—	20	—	80	—	—	80	20	—
„ 265	—	3	9	15	15	—	15	18	9

	Zinsen.			Capital.			Summa.		
	Rf.	Sgr.	Pf.	Rf.	Sgr.	Pf.	Rf.	Sgr.	Pf.
№ 266	—	3	—	12	—	—	12	3	—
„ 267	—	1	6	8	—	—	8	1	6
„ 268	—	17	6	70	—	—	70	17	6
„ 269	—	8	9	45	—	—	45	8	9
„ 270	—	9	—	36	—	—	36	9	—
„ 271	—	1	6	6	—	—	6	1	6
„ 272	—	3	—	20	21	—	20	24	—
„ 273	—	12	9	51	—	—	51	12	9
„ 274	—	6	3	25	—	—	25	6	3
„ 275	—	7	—	28	—	—	28	7	—
„ 276	—	2	6	10	—	—	10	2	6
„ 277	—	29	6	201	15	—	202	14	6
„ 278	—	25	—	100	—	—	100	25	—
„ 279	—	25	—	100	—	—	100	25	—
„ 280	—	12	6	50	—	—	50	12	6
„ 281	—	—	—	25	—	—	25	—	—
„ 282	—	—	—	12	—	—	12	—	—
„ 283	—	—	—	—	5	—	—	5	—
„ 284	—	—	—	—	17	6	—	17	6
„ 285	—	—	—	30	—	—	30	—	—
„ 286	—	—	—	20	—	—	20	—	—
№ 287	—	—	—	100	—	—	100	—	—
„ 288	—	—	—	300	—	—	300	—	—
„ 289	—	—	—	4	16	3	4	16	3
„ 290	—	—	—	3	—	—	3	—	—
„ 291	—	—	—	9	—	—	9	—	—
„ 292	—	—	—	3	8	—	3	8	—
„ 293	—	—	—	2	—	—	2	—	—
„ 294	—	—	—	30	—	—	30	—	—
„ 295	—	—	—	30	—	—	30	—	—
„ 296	—	—	—	60	—	—	60	—	—
„ 297	—	—	—	2	—	—	2	—	—
„ 298	—	—	—	2	—	—	2	—	—
„ 299	—	—	—	10	—	—	10	—	—
„ 300	—	—	—	200	—	—	200	—	—
„ 301	—	—	—	22	—	—	22	—	—
„ 302	—	—	—	1	—	—	1	—	—
„ 303	—	—	—	5	—	—	5	—	—
„ 304	—	—	—	3	2	6	3	2	6
„ 305	—	—	—	3	2	6	3	2	6
„ 306	—	—	—	16	—	—	16	—	—
„ 307	—	—	—	25	—	—	25	—	—
	189	20	3	9943	9	2	10132	29	5

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 20.

(Ausgegeben den 16. August 1854.)

54. Authentische Interpretation

der in dem Innungsbrief des hiesigen Zimmerhandwerks vom 4ten Mai 1784 in §. 3. Art. XI. enthaltenen Bestimmung wegen der zum jährlichen Hauptquartal von den Gesellen zu entrichtenden Auflage.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst **Reuß,** Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung:

Nachdem Uns von Unserer Regierung vorgetragen worden, daß bei dem Zimmerhandwerk alhier darüber Differenzen entstanden seien, daß einige zu dem hiesigen Innungsverbande gehörige Zimmergesellen, welche mehrere Jahre außer Landes gearbeitet, sich geweigert hätten, auf diese Zeit diejenige Gesellenauflage von 3 gr. Conv. = 3 sgr. 10 pf. L. W., welche nach §. 3. des Artikel XI. des Innungsbriefs des hiesigen Zimmerhandwerks vom 4ten Mai 1784, jeder Geselle zum jährlichen Hauptquartal in die Innungslade zu erlegen hat, zu bezahlen, als wollen Wir, da die in dem nurerwähnten Paragraphen enthaltene Bestimmung etwas zu allgemein gefaßt ist, zur Vermeidung jeder fernern Ungewißheit und in Rücksicht darauf, daß diese Gesellenauflage mit der von den Meistern gedachter Innung gleichzeitig zu bewirkenden Auflage von 4 gr. Conv. = 5 sgr. 2 pf. L. W. vornehmlich auf Beerdigung armer Meister und Gesellen oder deren Frauen und Kinder angewendet werden soll, Kraft der Uns inwohnenden Machtvollkommenheit bezüglich dieser artikelmäßigen Bestimmung eine authentische Interpretation hiermit dahin ertheilen: daß fernerhin auch alle im Auslande in Arbeit stehende zum hiesigen Innungsverbande gehörige Zimmergesellen die Art.

1

XI. §. 3. des Innungsbriefs vom 4ten Mai 1784 vorgeschriebene Auflage dann fortzuzahlen haben, wenn sie verheirathet sind, im entgegengesetzten Fall aber davon freibleiben sollen.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und Vordruckung Unseres Fürstlichen Regierungssiegels.

Greiz, den 20. Juli 1854

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

---

55. Bekanntmachung,

die Portofreiheit der Correspondenz mit Königlich Sächsischen Behörden in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. März 1854, die mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen der in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossene Convention betreffend, (No. 13. der Gesetzsammlung) werden die Justizbehörden zur Nachachtung hiermit in Kenntniß gesetzt, daß in Bezug auf die in Artikel 3 und 4 jener Convention gedachten Correspondenzen von der Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung die Portofreiheit, unter der in Art. 3 angegebenen Voraussetzung, daß dieselben mit entsprechender Aufschrift versehen, und mit dem vorschriftmäßigen Dienstsiegel verschlossen seien, zugestanden und Seiten derselben dem gemäße Instruction an die betreffenden Poststellen erfolgt ist.

Greiz, den 24. Juli 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

---

36. Bekanntmachung der unter den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines getroffenen Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der Steueraufsichtsbeamten von Chaussee- und Wegegeld-Abgaben.

Die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines, als Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie sind wegen gegenseitiger Befreiung der Steueraufsichtsbeamten von Chaussee- und Wegegeld-Abgaben in Folgendem übereingekommen:

I. Jeder zum Steueraufsichts- und Controle-Personal eines der Vereinsstaaten gehörenden höhern oder niedern Beamten ist innerhalb des ganzen ihm angewiesenen Aufsichts- und Controle-Bezirks auf Dienstreisen von denjenigen Chaussee-, Brücken-, Pflaster-, Damm- und Wege-Abgaben, welche für Rechnung der Staatskasse erhoben werden, befreit, mag er zu Pferde, zu Wagen oder zu Fuße reisen.

II. Hat ein Beamter der angeführten Kategorie auf seinen Dienstreisen nach und aus einzelnen Orten seines Inspectionsbezirks das Gebiet eines andern Vereinsstaates als desjenigen, in welchem er angestellt ist, zu berühren, so genießt er auch in diesem die unter I. festgestellte Befreiung.

III. Der Beamte, welcher die Befreiung in Anspruch nehmen will, hat an jeder Hebestelle anzuhalten und sich durch Vorzeigung seiner Freikarte zu legitimiren. Letztgedachte Verbindlichkeit liegt ihm auch gegenüber dem zur Controle der Chaussee- und Brückengeld-Erhebung nach der Landesgesetzgebung berufenen Aufsichtspersonale ob.

Solches wird zur Nachachtung des Steueraufsichts- und Controlepersonals sowohl, als der Chaussee- und Wegegeldeinnehmer, sowie der Chausseeaufseher hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 29. Juli 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

57. Consistorial-Verordnung,
die Haltung der Pfarr-Archive betreffend.

Da es nothwendig ist, daß die Archive der Pfarreien in guter Ordnung erhalten werden, denselben aber bisher nicht überall die erforderliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet worden ist, so verordnen Wir hiermit Folgendes:

1.

Jeder Pfarrer ist verpflichtet, ein geordnetes actenmäßig eingerichtetes Pfarr-Archiv zu halten, daher solches, wenn er es bereits vorgefunden, gehörig fortzuführen, oder, wenn dies nicht der Fall war, neu anzulegen.

2.

Zu diesem Behuf sind die vorhandenen Papiere einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen, das Wichtigste und der Erhaltung Werthe zu sammeln, in gehöriger Ordnung in Actenhefte zu bringen und über letztere, deren Inhalt auf dem Titel zu bemerken ist, ein Repertorium anzulegen. Diese binnen Jahresfrist spätestens zu bewirkende Archiv-Ordnung ist bei künftigen Kirchenvisitationen ins Auge zu fassen, der Befund zu Protocoll zu nehmen.

3.

Bei Amtsveränderungen haben der abtretende Pfarrer oder dessen Relicten dem Nachfolger oder dem nächstbenachbarten Pfarrer und dieser dem Nachfolger das Archiv nach dem zu vergleichenden Repertorium zu übergeben, darüber ein kurzes, von beiden Theilen zu unterzeichnendes, Protocoll aufzunehmen und dasselbe an Fürstliches Consistorium einzusenden. Für die sich etwa ergebenden, im Protocoll bemerkten Mängel bleiben der abgehende Pfarrer oder dessen Relicten haftbar.

4.

Kein Actenstück darf ohne Erlaubniß des Fürstlichen Consistoriums an Privaten gegeben werden. Einzelne Schreiben sind nur in beglaubigter Abschrift hinauszugeben.

Ueber jedes aus der Hand gegebene Actenstück ist ein Empfangschein zu hinterlegen, der Wiederempfang vorzubemerken.

Bei amtlichen Mittheilungen an vorgesetzte oder coordinirte Behörden ist das Concept des Schreibens, womit die Abgabe erfolgte, an die Stelle des Heftes zu legen.

5.

Jedes einzelne Actenstück wird chronologisch dem Actenhefte einverleibt. Vor jeder Ausfertigung ist das Concept eben so einzuheften.

Verwandte Gegenstände, welche selten vorkommen, können in Einem Hefte vereiniget werden. Aeltere Acten, die noch Bedeutung haben, sind mit den neuen gleichen Betreffs zu verbinden. Antiquirte Gegenstände können abgesondert aufbewahrt werden. Wo verschiedene Actenhefte gegenseitigen Bezug haben oder sich ergänzen, wo Acten fehlen u. s. w., sind Vorbemerkungen darüber zu machen. Bei Abschriften ist zu bemerken, wo das Original befindlich.

6.

Jeder Pfarrer hat ein Amtsjournal nach dem unter A. beigefügten Schema zu führen, in welchem 1) die fortlaufende Zahl der expedirten Sachen, 2) der Tag des Eingangs, 3) der Gegenstand und das Datum desselben, 4) die Erledigung und deren Datum, 5) das Actenheft, zu welchem die Sache gehört, zu verzeichnen sind.

Von den ergehenden Circularverordnungen ist der wesentliche Inhalt zu den betreffenden Acten abschriftlich zu bringen.

7.

Die Acten sind an einem trockenen und dem Staube nicht ausgesetzten Orte, in einem verschließbaren Schranke aufzubewahren.

8.

Obgleich über die Anordnung der Actenhefte wegen Verschiedenheit des Umfangs der Archive bestimmte Vorschriften nicht gegeben werden können und dieselbe hauptsächlich von dem ordnenden Sinne des Pfarrers abhängt, so wird doch — wo nicht ein schematisch geordnetes Archiv schon vorhanden ist, in welchem Falle es in bisheriger Weise fortgeführt werden mag, — das nachstehende Schema dem Ordner zum Fingerzeige dienen können.

A. Statutarisches.

1) Gesetze,
2) Verordnungen der vorgesetzten Behörden,

3) Localstatuten (Pfarrmatrikel, Nachweisungen über Brauch und Herkommen).

B. Acten, das Pfarramt betreffend.

4) Das Pfarramt überhaupt betreffend (Antritt, Niederlegung, Vertretung, Conferenzen, Kirchenrevisionen ꝛc.).
5) Die Pastoratsgeschäfte betreffend (Kirchenbücher, Archiv, Chronik).
6) Den Kirchendienst betreffend (Liturgie, Predigten, Catechisationen ꝛc.).
7) Die specielle Seelsorge betreffend (Sühnetermine, Admonitionen, Hausbesuche, Mission, Armenpflege ꝛc.).
8) Localkircheninspection betreffend (Grundstücke, Gebäude, Inventarium, Aerar, Kirchenvorsteher ꝛc.).
9) Localschulinspection betreffend (Grundstücke, Gebäude, Inventarium, Schulcasse, Schullehrer, Schulleben ꝛc.)

C. Acten, das Pfarrlehen betreffend.

10) Das Pfarrlehen überhaupt betreffend.
11) Das Pfarrlehens-Zubehör betreffend (Grundstücke, Gebäude, Inventarium, Pfarr-Capital ꝛc.).
12) Die Pfarrlehensreichung betreffend (Ertheilung und Uebernahme, Abtretung und Uebergabe).
13) Die Pfarrlehensnutzung betreffend (Einkommen, Decem, Pfarrgerechtsame, Wittwencasse ꝛc.).

9.

Das über sämmtliche Acten anzulegende und fortzuführende Repertorium muß alle Actenhefte in der Ordnung enthalten, in welcher sie im Archiv aufbewahrt sind. Ihm ist ein alphabetisches Register mit Angabe jedes Heftes beizufügen. Hinter jedem Rubrum des Repertoriums und hinter jedem Buchstaben des Registers ist einiger Raum zu Nachträgen leer zu lassen.

Von dem Amtseifer der Pfarrer wird erwartet, daß sie sich der mit der ersten Einrichtung der Archive verbundenen nicht geringen Mühe dennoch um der dadurch zu erzielenden Geschäftserleichterung für sich und ihre Nachfolger und um des daraus zu verhoffenden mehrseitigen Nutzens überhaupt willen gern und mit aller Sorgfalt unterziehen werden.

Greiz, den 10. August 1854.

Fürstl. Reuß-Plauisches Consistorium das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

No.	Eingangs-tag.	… und Tag derselben.	Actenstück.
1.	11. Janu…	…ng der Reparatur, der Kastenvorsteher Phi- …der Veraccordirung der Zimmer- und Schie- …Gewerken, beauftragt worden.	Repertor. B. Cap. 4. No. 2.
2.	28. =	…ndenten noch Ascendenten zu Erben hinter- … die verordnungsmäßige Anzeige mittelst …egangen den 7. deſſ. Mon., gemacht wor-	= B. Cap. 5. No. 5.
3.	7. Febru…	…en Ankaufs des Frankischen Wiesfleckchens …s dem Fürstlichen Consistorium mittelst Be- …det am 20. deſſ. Mon., vorgetragen wor-	= B. Cap. 8. No. 7.
4.	24. =	…stomihi kirchlich ein für allemal aufgeboten …uch Solches in das Trauregister eingetragen	= B. Cap. 6. No. 1.
5.	2. Mä…	…in anberaumt und sind die Schmidtischen …ndlich vorbeschieden worden.	= B. Cap. 7. No. 4.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 21.

(Ausgegeben den 25. August 1854.)

58. Gesetzliche Verordnung,
die Kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein rc. rc. rc.

haben, um in Bezug auf die Kaufmännischen Anweisungen und die aus ihnen hervorgehenden Rechtsverbindlichkeiten, eine Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung der benachbarten mit Unserm Fürstenthum in vielseitigem Handelsverkehr stehenden Staaten herbeizuführen, zu verordnen Uns bewogen gefunden und verordnen hiermit:

§. 1.

Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4. der deutschen Wechselordnung No. 2. bis 8. für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, insoweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, dem gezogenen Wechsel allenthalben gleich.

§. 2.

Auf Uso (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am 14. Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

§. 3.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

§. 4.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit wie aus der Acceptation einer Tratte.

§. 5.

Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thalern lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen, wie in dem anderen Falle, als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangel Annahme, wie auch Mangel Zahlung, protestirt werden.

§. 6.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungssiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 5. August 1854.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

59. Nachtrag

zu den dem hiesigen Tuchmacherhandwerke unterm 14. November 1661 höchstlandesherrlich verliehenen Innungs-Artikeln.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

urkunden hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung:

Im Artikel 33. des der Innung der Tuchmacher höchstlandesherrlich verliehenen Innungsbriefs vom 14. November 1661 ist verordnet, daß die Lehrlinge bei dieser Innung eine vierjährige Lehrzeit zu bestehen haben. Unter dem Anführen, daß gegenwärtig die Meister der hiesigen Tuchmacher-Innung kein Tuch, sondern nur andere wollene Waaren, wie die Meister der hiesigen Leineweber- und Zeugmacher-Innungen fertigen, und dem Bemerken: daß, weil bei den zuletzt gedachten beiden Innungen nur eine dreijährige Lehrzeit stattfinde, die Tuchmachermeister keine Lehrlinge bekämen, hat der derzeitige Obermeister der Tuchmacher-Innung Karl Friedrich Reißmann von hier, für dieselbe in einer desfalls unterm 28. März / 3. April l. J. gemachten unterthänigsten Eingabe, sowohl darum: daß die vierjährige Lehrzeit der Tuchmacherlehrlinge auf eine dreijährige abgekürzt werde, als darum: daß den Tuchmachermeistern, weil alle drei Innungen, — die Lein- und Zeugweber-, die Zeugmacher- und die Tuchmacher-Innung — ganz dieselben Waaren fertigten und ohnehin schon zwischen den Innungen der Zeugmacher und Tuchmacher diejenige Absonderung bezüglich des gegenseitigen Arbeitens der Gesellen, wie solche die Leineweber-Innung noch aufrecht erhält, nicht so streng beobachtet würde, gestattet werde, bei Anfertigung anderer wollener Waaren, als Tuche, auch Weber- und Zeugmachergesellen in Arbeit nehmen zu dürfen, während den Leineweber- und Zeugmachermeistern gegenüber in Rücksicht der Tuchmachergesellen ein ganz reciprokes Verhältniß eintrete, gehorsamst gebeten und darum unterthänigst nachgesucht, dies in einem Nachtrag zu ihren Innungs-Artikeln gnädigst auszusprechen.

Nachdem nun Unsere Landes-Regierung vor der an Uns auf Erfordern zu erstattenden Aeußerung bezüglich des letzteren Punktes mit den betreffenden Innungen verhandelt und eine Vereinigung wegen der gegenseitigen Gestattung der Gesellenannahme nur zwischen der Tuch- und der Zeugmacher- nicht aber auch zwi-

schen der Tuch- und der Leineweber-Innung erwirkt hat, so haben Wir nunmehr auf den Uns des Falls erstatteten Vortrag, in gnädigster Berücksichtigung der Verhältnisse sowohl wegen der Gesellenannahme, als wegen der gebetenen Verkürzung der Lehrzeit, verordnet, was folgt:

1.

Die Lehrzeit soll von nun an bei der hiesigen Tuchmacherinnung wie bei dem Lein- und Zeugweber- und bei dem Zeugmacherhandwerk alhier auf zwei Jahre für einen Meisterssohn und auf drei Jahre für einen Fremden beschränkt und festgesetzt werden.

2.

Hinsichtlich der Gesellenannahme soll es den Tuchmacher- und Zeugmachermeistern hinführo erlaubt sein, bei allen ihren Arbeiten, ohne daß die erlernte Profession hierbei einen Unterschied geböte, ebenso Tuchmachergesellen wie Zeugmachergesellen und umgekehrt verwenden zu dürfen, wohingegen es der Annahme von Leinewebergesellen gegenüber bei dem zeitherigen artikelmäßigen Verbot sein Bewenden hat.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtragsverordnungen unter Vordruckung Unseres größeren Fürstlichen Insiegels und Beifügung Unserer eigenhändigen Unterschrift Unsere Landesherrliche Sanction hiermit ertheilet.

So geschehen Greiz, den 11. August 1854.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 22.

(Ausgegeben den 27. September 1854.)

60. Bekanntmachung,

die Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpostsendungen und die Signirung der letzteren betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Beziehung auf die Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpostsendungen und die Signirung der letzteren vom 1. October d. J. an, insoweit nicht bei Sendungen nach dem Post-vereins-Ausland besondere Festsetzungen bestehen, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

1.

Jedem Packet (Kiste, Faß, Koffer ꝛc.) mit Geld, oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertelbogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Brief bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenen Werthe beschwert sein.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste blos (ohne Emballage), eine Kiste in Leinen, ein Koffer, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packets und, wenn der Werth und Inhalt angegeben wird, die Werths- und Inhalts-Declaration enthalten sein.

Der Begleitbrief muß mit einem Abdruck des Petschafts, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbriefe können mehrere Sendungen gehören.

Wenn der Werth von mehreren zugehörigen Packeten declarirt wird, so ist derselbe auf dem Frachtbriefe von jedem solchen Packete besonders anzugeben.

2.

Die Signatur der Sendung muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe, ergeben.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein, sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stücks Papier u. s. w. auf Packete ꝛc. ohne weitere Befestigung durch Verschnürung ꝛc. ist unzulässig.

3.

Zu Gegenständen, welche in Briefform vorschriftsmäßig verpackt mit der Fahrpost befördert werden (Geldbriefe, kleine Werthstücke ꝛc.) ist die Beigabe von Frachtbriefen nicht erforderlich.

Greiz, den 1. September 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

---

61. Bekanntmachung,

den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 betreffend.

Nach einer auf gesandtschaftlichem Wege anher gelangten Mittheilung hat die Königlich Niederländische Regierung beim Bundestage den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, erklärt, den Beitritt des Herzogthums Limburg aber abgelehnt.

Solches wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die in jenem Vertrage vereinbarten Grundsätze und Vorschriften nunmehr auch rücksichtlich der Staatsangehörigen des Großherzogthums Luxemburg in den hiesigen Landen zur Anwendung kommen.

Greiz, den 5. September 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 23.
(Ausgegeben den 27. Oktober 1854.)

62. Bekanntmachung,
die weitere Suspension der Getreidezölle betreffend.

(Publizirt in Nr. 106 des Amts- und Verordnungsblattes.)

Bei der eilften Genralkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten ist mit Rücksicht auf die statfindende Theuerung beschlossen worden, daß die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupen, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende Dezember dieses Jahres ausgedehnt werde.

Solches wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 30. September 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

63. Fernerer Nachtrag

zu den unterm 8. Mai 1790 Landesherrlich erneuerten und veränderten Innungs-Artikeln des gemischten Handwerkes der Tischler und Glaser allhier.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

urkunden hiermit:

Es hat die Innung der Tischler und Glaser allhier unterm 25./27. Juli d. J. bei Uns darum nachgesucht, daß die in ihren Innungsartikeln vom 8. Mai 1790 bestimmten Gebühren beim Aufdingen, Lossprechen und bei der Meisterrechtsertheilung in einer, mit den bezüglichen Gebührensätzen der übrigen hiesigen Handwerksinnungen in Verhältniß stehenden Weise erhöht werden möchten, damit dem durch das ungleiche Verhältniß herbeigeführten Andrange zu ihrem Handwerke einigermaßen Einhalt geschehe.

Nachdem Wir dieses Gesuch von Unserer Landesregierung haben prüfen und Uns darüber Vortrag erstatten lassen, so haben Wir dem Antrag entsprechend Folgendes zu bestimmen Uns bewogen gefunden:

1.

Anstatt der im Artikel I. §. 3 und 5 des Landesherrlich erneuerten und veränderten Innungsbriefes vom 8. Mai 1790 festgesetzten Aufding- und Lossprechgebühren hat von nun an ein aufzudingender oder loszusprechender Lehrling folgende Gebühren zu entrichten:

3	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	in Unsere Rentkasse,
3	„	—	„	—	„	in die Innungslade,
1	„	15	„	—	„	in die Stadtkämmereikasse,
—	„	22	„	6	„	in den Kirchkasten,
	„	15	„	—	„	für den Rathsdeputirten,
—	„	15	„	—	„	für den Obermeister,
—	„	10	„	—	„	für den Innungsschreiber,
—	„	7	„	6	„	für den Jungmeister,
—	„	15	„	—	„	Forder- und Schließgebühren.

Eines Meisters Sohn hat mit Ausnahme der Gebühr von 3 Thlr. — Sgr. — Pf. in Unsere Rentkasse nur die Hälfte von jeder der vorstehenden Gebühren zu entrichten.

2.

An die Stelle der im Artikel V. §§. 1, 2, 3, 4 und 6 des Innungsbriefes bestimmten Meisterrechtsgebühren treten von nun an folgende erhöhte Gebührensätze:

A. Gebühren bei Erlangung des Stadtmeisterrechts,

a) der beim Handwerk fremden Gesellen

10	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	in Unsere Rentkasse,
10	„	—	„	—	„	in die Innungslade,
5	„	—	„	—	„	in die Stadtkasse,
2	„	15	„	—	„	in den Kirchkasten,
—	„	20	„	—	„	für den Rathsdeputirten,
—	„	20	„	—	„	für den Obermeister,
—	„	15	„	—	„	für den Handwerksschreiber,
—	„	7	„	6	„	für den Jungmeister,
1	„	—	„	—	„	Forder- und Schließgebühren,
10	„	—	„	—	„	für die Mahlzeit;

b) eines Meisters Sohn oder ein fremder Geselle, welcher eines Meisters Tochter oder Wittwe heirathet, hat mit Ausnahme der Gebühren von 10 Thlr. in Unsere Rentkasse und der 10 Thlr. Mahlzeitgelder nur die Hälfte der unter a festgesetzten Gebühren zu entrichten;

c) eines fremden Meisters, welcher das Stadtmeisterrecht sucht:

8	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	in Unsere Rentkasse,
8	„	—	„	—	„	in die Innungslade,
4	„	—	„	—	„	in die Stadtkasse,
2	„	—	„	—	„	in den Kirchkasten,
—	„	20	„	—	„	für den Rathsdeputirten,
—	„	20	„	—	„	für den Obermeister,
—	„	15	„	—	„	für den Handwerksschreiber,
—	„	7	„	6	„	für den Jungmeister,
1	„	—	„	—	„	Forder- und Schließgebühren,
10	„	—	„	—	„	für die Mahlzeit;

d) ein fremder Meister, welcher eines Stadtmeisters Tochter oder Wittwe heirathet, hat mit Ausnahme der Gebühr von 8 Thlr. in Unsere Rentkasse und der 10 Thlr. Mahlzeitgelder nur die Hälfte der vorstehend unter c bestimmten Gebühren zu entrichten.

B. Gebühren bei Erlangung des Landmeisterrechts,

a) eines beim Handwerk fremden Gesellen

10	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	in Unsere Rentkasse,
10	„	—	„	—	„	in die Innungslade,
—	„	20	„	—	„	für den Rathsdeputirten,
—	„	20	„	—	„	für den Obermeister,

— Thlr.	15 Sgr.	— Pf.	für den Handwerksschreiber,
— „	7 „	6 „	für den Jungmeister,
1 „	— „	— „	Forder- und Schließgebühren,
10 „	— „	— „	für die Mahlzeit;

b) eines Meisters Sohn oder ein Fremder, welcher eines Meisters Tochter oder Wittwe heirathet, hat mit Ausnahme der Gebühr von 10 Thlr. in Unsere Rentkasse und der 10 Thlr. für die Mahlzeit nur die Hälfte von jeder der vorstehenden unter a festgesetzten Gebühren zu erlegen;

c) eines fremden Meisters, welcher das Landmeisterrecht sucht:

8 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	in Unsere Rentkasse,
8 „	— „	— „	in die Innungslade,
— „	20 „	— „	für den Rathsdeputirten,
— „	20 „	— „	für den Obermeister,
— „	15 „	— „	für den Handwerksschreiber,
— „	7 „	6 „	für den Jungmeister,
1 „	— „	— „	Forder- und Schließgebühren,
10 „	— „	— „	für die Mahlzeit;

d) ein solcher fremder Meister, welcher eines Meisters Tochter oder Wittwe heirathet, hat mit Ausnahme der Gebühr von 8 Thlr. in Unsere Rentkasse und 10 Thlr. für die Mahlzeit nur die Hälfte der vorstehend unter c bestimmten Gebühren zu entrichten.

Ueber die vorstehenden Abänderungen der in den Artikeln I. und V. des unterm 8. Mai 1790 Landesherrlich erneuerten und veränderten Innungsbriefes des hiesigen Tischler- und Glaserhandwerks bestimmten Gebühren haben Wir allenthalben mit Vorbehalt des Landesherrlichen Dispensationsrechtes und der Befugniß, diese nachträglichen Bestimmungen ebenso wie den ursprünglichen Innungsbrief Unseres Gefallens zu ändern, zu mindern, zu mehren, zu erklären, auch ganz oder zum Theil wieder aufzuheben, gegenwärtige Urkunde unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen Greiz, den 11. Oktober 1854.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

64. Bekanntmachung,

die Einschärfung des Verbots wegen Schießens und Fangens der von Insekten lebenden Waldvögel betreffend.

(Publizirt in Nr. 107 des Amts- und Verordnungsblattes.)

Da dem Vernehmen nach dem, durch das Publikandum vom 7. September 1809 erlassenen und durch die Publikanda vom 11. September 1828 und vom 12. August 1840, sowie durch die provisorische Verordnung, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 3. November 1851 in §. 27 erneuerten Verbot des Schießens und Fangens derjenigen Waldvögel, welche größtentheils von Insekten leben, gegenwärtig durch Wegfangen von Meisen zuwidergehandelt wird, so wird in Hinblick auf die dadurch zu besorgende Vermehrung der namentlich den Waldungen schädlichen Insekten, das gedachte Verbot des Schießens und Fangens

sämmtlicher Meisen-Arten, der Fink-, Blau-, Hauben- und Schwanz-Meise,

aller Gattungen von Spechten, des Schwarz-, Grün-, großen und kleinen Bunt-Spechts, des Blau-Spechts oder Specht-Meise, des Baumlaufers oder Grau-Spechts,

vom Geschlechte der Motacillen, der Nachtigall, Grasmücke, Bachstelze, des Rothkehlchens, Rothschwanzes, des Zaunkönigs und des Goldhähnchens,

des Finkengeschlechts, des Buch- oder Wald-, Tannen-, Distel-Finkes, des Hänflings und Zeisigs, auch aller Gattungen von Schwalben

sowie das Verbot der Meisenhütten, Leimruthen, Sprenkel ꝛc. bei einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, hiermit erneuert und eingeschärft und die Fürstl. Jagdoffizianten wiederholt angewiesen, Jedermann auch

aufgefordert, Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, ohne Ansehen der Person, bei der betreffenden Behörde sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Hälfte der zuerkannten und eingegangenen Geldbuße erhält der Denunziant.

Greiz, den 13. Oktober 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

63. Bekanntmachung,
die für ausgehenden Branntwein aus Getraide und andern mehligen Stoffen zu gewährende Steuervergütung betreffend.

Mit Bezugnahme auf Nr. I. der Gesetzlichen Verordnung vom 18. Juli d. J. die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einer zwischen den betheiligten Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarung die für Branntwein aus Getraide und anderen mehligen Stoffen bei der Ausfuhr zu gewährende Steuervergütung für das Quart Branntwein von 50 Procent Alkohol nach Tralles vom 1. Nov. d. J. ab mit 10 Silberpfennigen geleistet werden soll.

Greiz, den 16. Oktober 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

66. Bekanntmachung,
die Freilassung der Angorahaare, Teftik und Kameelhaare vom Eingangszoll
betreffend.

Nach der Bestimmung unter Position 11 d Abtheilung II. des Vereins-Zolltarifs sind „Ziegenhaare" vom Eingangszolle frei, während „Angorahaare" und „Teftik" (feines Ziegenhaar) als „Material" nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse zu jenem Tarif der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterstellt sind.

Nachdem sich die Regierungen der Zollvereins-Staaten dahin verständigt haben, daß „Angorahaare" der vorgedachten Tarif-Position unterstellt werden sollen: so wird solches als Berichtigung und bezüglich Vervollständigung des gedachten amtlichen Waarenverzeichnisses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 18. Oktober 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern - Crispendorf.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 24.
(Ausgegeben den 17. November 1854.)

67. Verordnung,
die Abschätzung der gegen Feuersgefahr versicherten beweglichen Gegenstände auf dem Lande betreffend.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß auf dem Lande das Mobiliar bisweilen auf sehr hohe, zu dessen wahrem Werthe außer Verhältniß stehende Summen gegen Feuersgefahr versichert werde.

Es sind nun zwar die Agenten der Feuerversicherungsanstalten in Gemäßheit der Bestimmung in §. 9 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1852 verpflichtet, bei Versicherung von Mobilien darauf zu sehen, daß nicht auf Summen, die ihnen nach den Verhältnissen des Anmeldenden oder sonst zu hoch erscheinen, versichert werde; da es jedoch denselben wegen Ortsentfernung und Geschäftsumfang nicht immer möglich ist, sich durch eigene Ansicht von dem Werthe der zu versichernden Gegenstände zu überzeugen, auch die Werthskenntniß bezüglich der, zur Betreibung der Landwirthschaft oder der ländlichen Gewerbe dienenden oder aus denselben gewonnenen Gegenstände von ihnen nicht erwartet werden kann, so wird zu möglichster Verhütung übermäßiger Versicherungen mit Serenissimi Höchster Genehmigung verordnet, was folgt.

1.

Die Gerichtsbehörden haben die ihnen in Gemäßheit der Bestimmung in §. 5. der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1852 durch die Agenten der ausländischen Feuerversicherungsanstalten und den Vorstand des hierländischen Brandversicherungs-Vereins zugehenden Anzeigen über die durch ihre Gerichtsuntergebenen auf dem Lande erfolgten Versicherungen mit den Gerichtspersonen der betreffenden Ortschaften von Zeit zu Zeit und zwar wenigstens jährlich einmal durchzugehen und deren pflichtmäßiges Dafürhalten darüber, ob die einzelne Versicherung zu hoch erscheine, zu vernehmen.

2.

Werden hierbei von den Gerichtspersonen Bedenken über die Richtigkeit der Werthsangaben geäußert, so hat die Gerichtsbehörde das wahre Sachverhältniß durch

Vernehmung der Betheiligten, und bezüglich derjenigen Personen, bei welchen eine nähere Kenntniß desselben vorauszusetzen ist, zu erörtern, nach Befinden eine genaue Ermittelung des Werthes der versicherten Gegenstände durch Sachverständige zu veranlassen und wegen Einleitung der Criminaluntersuchung gegen den übermäßig Versicherten anher zu berichten, so wie die nach §. 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1852 sonst erforderlichen Verfügungen zu treffen.

3.

Die Gerichtspersonen sind, auch ohne besondere von der Gerichtsbehörde hierzu erhaltene Veranlassung, sofern Verdacht vorliegt, daß ein Gemeindeglied seine bewegliche Habe über deren wahren Werth versichert habe, im Interesse der Ortssicherheit verpflichtet, ihre bezüglichen Wahrnehmungen Behufs weiterer Erörterung und Verfügung unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Greiz, den 14. October 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

68. Regierungs-Bekanntmachung,

die mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 über die Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die, nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserstaates betreffend.

Zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ist mittelst ausgetauschter gegenseitiger Ministerial-Erklärungen die Uebereinkunft getroffen worden, die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar dieses Jahres gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete auch auf die, nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserstaates auszudehnen, so daß also die Bestimmungen des Bundesbeschlusses auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserlich Oesterreichische Behörde von der diesseitigen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaats, oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die diesseitige Regierung nach Maaßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem, nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaates aufhält.

Auf Höchsten Befehl wird solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 19. October 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

---

69. Gesetzliche Verordnung,
den Erlaß einer Taxordnung für Thierärzte
betreffend.

Da zur Zeit im hiesigen Fürstenthume noch keine gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der für thierärztliche Bemühungen in Anspruch zu nehmenden Gebühren bestehen, so haben Wir zur Beseitigung der durch diesen Mangel bisweilen herbeigeführten Inconvenienzen, die nachstehende betreffende Taxordnung entwerfen lassen: und wird solche daher mit Serenissimi höchster Genehmigung Behufs genauer Nachachtung der Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 27. October 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Taxordnung für Thierärzte.

A. Für Kunsthülfe und Bemühungen überhaupt.

		Rl.	Sgr.		Rl.	Sgr.
1)	Für den ersten Besuch bei Tage incl. einfacher Verordnung . .	—	4	bis	—	6
2)	„ jeden der folgenden Besuche „ „ „ . .	—	3	„	—	4
3)	„ einen nächtlichen Besuch „ „ „ . .	—	10	„	—	15
4)	„ ein Rezept	—	2		—	—
5)	„ eine Reise unter 2 Stunden, für jede halbe Stunde . .	—	5	„	—	7
6)	„ dergl. von und über 2 Stunden, für jede Stunde incl. des Roßlohns	—	20	„	—	25
7)	„ Aderlassen	—	5		—	—
8)	„ Skarifiziren	—	5		—	—
9)	„ Haarseilziehen	—	10		—	—
10)	„ Clystiersetzen	—	2½	„	—	5
11)	„ Oeffnen einer Eitergeschwulst	—	7	„	—	10
12)	„ Brennen eines Pferdes oder Rindes	—	8	„	—	10
13)	„ Ausschneiden einer Geschwulst	—	15	„	1	—
14)	„ Stillung einer Blutung	—	10		—	—
15)	„ Anwendung der blutigen Nath	—	10	„	—	15
16)	„ Heilung einer Verrenkung oder eines Beinbruches . . .	1	—	„	3	—
	Operationen an Pferden.					
17)	„ das Abstutzen oder Meiseln der Ohren	1	—		—	—
18)	„ das Englisiren sammt Nachbehandlung	5	—	„	8	—
19)	„ Stutzen des Schweifes sammt Nachbehandlung	—	15	„	1	—
20)	„ Nagelschneiden oder Abschneiden des Augenfells	—	18	„	—	25
21)	„ Ausrottung von Nasenpolypen	1	—	„	2	—
22)	„ Ausschlagen eines angefressenen Zahnes oder Ueberzahnes .	—	12		—	—
	für jeden Zahn mehr	—	5		—	—
23)	„ Operation und Behandlung der Speichelfistel	2	—		—	—
24)	„ „ „ „ „ Aderlaßfistel	2	—		—	—
25)	„ „ „ „ „ Oeffnung der Luftsäcke . .	2	—		—	—

		Rℓ.	Sgr.		Rℓ.	Sgr.
26)	für die Kur der Maulwurfsgeschwulst oder der Genickbeule . .	2	—		—	—
27)	„ „ „ des Satteldrucks mit Beinfäule	2	—		—	—
28)	„ die Operation des Nabel- oder Hodensackbruches sammt Behandlung	3	—		—	—
29)	„ das Castriren eines Hengstes	2	—	bis	3	—
	„ „ „ „ Füllens	1	—	„	1	15
30)	„ Operation und Kur der Hodensackfistel	2	—		—	—
31)	„ die Ausrottung des Stallschwammes und Pipphakens . .	1	—	„	2	—
32)	„ „ „ „ Aderkropfs beim Blutspat	2	—		—	—
33)	„ Oeffnung der Kern- und Hufgeschwüre	—	18	„	1	—
34)	„ Heilung des Hornspalts	1	—	„	1	10
35)	„ das Ausreißen der Sohle	2	—		—	—
36)	„ die Heilung eines eiternden Nageltritts und Steingallen .	1	—	„	2	—
37)	„ „ „ der Räude	2	—		—	—
38)	„ den Beistand und Behandlung bei schweren Geburten . .	2	—	„	3	—

Operationen und Verrichtungen beim Rindvieh.

39)	„ den Bauchstich beim Aufblähen	—	10		—	—
40)	„ das Ochsenschneiden	—	20	„	1	—
41)	„ „ Kälberschneiden	—	8	„	—	12
42)	„ „ Ausschneiden des Harnröhrensteins	1	—		—	—
43)	„ die Operation des Bruchschnitts in der Hungergrube . .	2	—		—	—
44)	„ den Blasenstich oder die Anwendung des Catheters . . .	—	20		—	—
45)	„ die Zurückbringung des Tragsackes	—	25	„	1	—
46)	„ „ Oeffnung der Karbunkelbeulen	—	10	„	—	15
47)	„ „ Heilung des Sterzwurms	1	15		—	—
48)	„ den Beistand beim Kalben	1	10		—	—

Operationen und Verrichtungen bei Schafen und Ziegen.

49)	Für die Operation bei Drehkrankheit	—	8	„	—	10
50)	„ den Bauchstich beim Aufblähen	—	6	„	—	8
51)	„ die Pockenimpfung, das Stück	—	½	„	—	½
52)	„ „ Heilung der Räude, jedes Stück	—	2	„	—	4

Operationen und Verrichtungen bei Schweinen.

53)	„ das Oeffnen der Furunkeln beim Rankkorn	—	4	„	—	8
54)	„ „ Castriren eines jungen Schweines	—	4	„	—	5
55)	„ „ „ „ Mutterschweines oder Ebers	—	15	„	—	20
56)	„ die erste Untersuchung einer ganzen Heerde von Rindvieh .	—	20	„	—	25
	„ jede spätere Untersuchung und Behandlung ohne Rezept .	—	12		—	—
57)	„ die erste Untersuchung einer Heerde Schafe, Ziegen oder Schweine	—	18		—	—
	„ jede spätere Untersuchung und Behandlung ohne Rezept .	—	10		—	—

Anmerkungen. a) Sämmtliche Ansätze verstehen sich ohne Arzneien, die, wo sie verabreicht werden, nach der Apothekertaxe zu vergüten sind.

b) Wo zwei Ansätze gegeben sind, wird der höhere bei wohlhabenderen Viehbesitzern, oder bei theurem, edleren Vieh, bei schwereren Krankheitsfällen, und wenn die Hülfe dringend und schnell verlangt wird, verrechnet, in den entgegengesetzten Fällen der niedere.

c) Wenn mehrere erkrankte Thiere in demselben Stalle oder Gehöfte sich befinden, so darf exclusive der Rezepte, bei denen auch für das zweite, dritte, vierte u. s. w nur je 1 Sgr. verrechnet werden darf, für jedes zweite Thier die Hälfte der Besuchstaxe, für jedes nachfolgende bis zu 6 Stück aber nur 1/2 bis 1 Sgr. verlangt werden.

d) Sind mehrere Besuche an Einem Tage vonnöthen, so darf für jeden nachfolgenden nur die Hälfte des kleinsten Ansatzes in Rechnung gebracht werden.

e) Bei vorzunehmenden Operationen am Wohnorte und außerhalb darf kein Besuch, wohl aber etwaiges Rezept mit angesetzt werden.

f) Bei Reisen unter 2 Stunden darf kein Roßlohn beansprucht, aber bei allen Wegen über Land noch der Besuch angerechnet werden.

B. Gebühren für gerichtliche und polizeiliche Geschäfte.

	Rℓ.	Sgr.	₰
1) Für Untersuchung wegen Haupt- und anderer Gewahrsfehler, Verletzungen bei vermietheten Thieren, wenn sie zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben:			
eines Pferdes	—	20	—
zweier Pferde	1	—	—
dreier und vier Pferde	1	10	—
mehr als vier Pferde, für jedes	—	8	—
eines Rindes	—	15	—
zweier Rinder	—	22	6
dreier oder vier Rinder	1	—	—
mehr als vier Rinder, für jedes	—	5	—
eines Schafes oder einer Ziege	—	5	—
zweier, dreier, vier Schafe und Ziegen	—	8	—
mehrere Schafe, für jedes	—	1	3
eines Hundes	—	8	—
zweier Hunde	—	10	—
dreier oder mehrer Hunde, für jeden	—	2	6
2) für Untersuchung und Zergliederung todter Hausthiere in gerichtlichen Fällen:			
eines Pferdes	1	—	—
zweier Pferde	1	10	—
eines Rindes	—	20	—
zweier Rinder	1	—	—
eines kleinen oder jungen Hausthieres	—	10	—
zweier dergleichen	—	15	—
3) für Ausstellung eines einfachen Zeugnisses in gerichtlichen Fällen:			
über Pferde und Rinder	—	15	—
„ kleine und junge Hausthiere	—	7	6

	Rt.	Sgr.	Pf.
4) für Fertigung eines Fundscheines und Gutachtens in gerichtlichen Fällen:			
über Pferde und Rinder	2	—	—
„ kleine und junge Hausthiere	1	10	—
5) für bloße äußere Besichtigung oder Rekognition gefallener oder gestohlener Thiere	—	8	—
6) für Taxation der Hausthiere in gerichtlichen Fällen:			
eines Pferdes	—	10	—
zweier und dreier Pferde	—	15	—
vier und mehr Pferde, für jedes	—	5	—
eines Rindes	—	8	—
zweier Rinder	—	11	6
mehrerer, für jedes	—	3	6
eines kleinen oder jungen Thieres	—	5	—
zweier dergl.	—	8	—
mehrerer, bis 12 Stück, für jedes	—	2	6
mehr als 12 Stück, im Ganzen	1	—	—
7) für Untersuchung des Schlachtviehes vor oder nach dem Schlachten, oder beides zu gleicher Zeit in polizeiwidrigen Fällen:			
eines Rindes	—	10	—
mehrerer dergl., für jedes	—	5	—
eines kleinen oder jungen Schlachtviehes	—	5	—
in der Mehrzahl für jedes	—	2	6
des ausgehauenen Fleisches und der Fleischwaaren	—	10	—
8) für Zeugnisse über Schlachtthiere, welche krankheits- oder unglückshalber im Hause geschlachtet werden sollen:			
über Rinder	—	5	—
„ kleine und junge Schlachtthiere	—	2	6
9) für Ausstellung eines einfachen Zeugnisses über den vorhandenen Gesundheitszustand unter den Hausthieren einer inländischen Heerde, oder irgend einer Gegend des Inlandes	—	5	—
eines dergleichen, ausländische Hausthiere betreffend	—	10	—
10) bei Requisitionen von Polizei- oder Gerichtsbehörden außer dem baaren Verlage für Fortkommen, wofür aber blos ein Reitpferd oder Einspännig zu gebrauchen ist, an Auslösung:			
für einen halben Tag	—	20	—
„ „ ganzen „	1	—	—
bei mehreren Tagen, für jeden.	—	25	—
11) für Erscheinen bei einer Behörde am Wohnorte auf erfolgte Citation $7\frac{1}{2}$ bis	—	10	—

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 25.

(Ausgegeben den 20. November 1854.)

70. Landesherrliche Verordnung,

die Abänderung der bisher bei der Wahl der Mitglieder des größeren Bürgerausschusses zu Greiz nach der dasigen Stadtordnung bestandenen Wahlweise

betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein rc. rc. rc.

fügen hiermit zu wissen:

Bei Ausführung der im §. 92 unter c. und in den §§. 103 ff. der Stadtordnung Unserer Residenzstadt Greiz enthaltenen Vorschrift, wonach diejenigen durch Urwahlen zu bestimmen sind, welche an Stelle des alljährlich zum Austritt aus dem größeren Bürgerausschusse, aus dem Collegium der Stadtverordneten und den Ersatzmännern der letzteren berufenen Drittheils treten sollen, haben sich seit Einführung der Stadtordnung wegen Mangels an genügender Betheiligung der wahlberechtigten Bürgerschaft an den Wahlen wiederholt so große Schwierigkeiten entgegengestellt, daß sich der hiesige Stadtrath, um besorglichen ernstlichen Störungen im städtischen Gemeindewesen vorzubeugen, gegenwärtig gedrungen gefühlt hat, mit hierzu erklärter Zustimmung des größeren Bürgerausschusses um Unsere Landesherrliche Verfügung zu Anordnung von indirecten Wahlen an Stelle der bisher bestandenen Urwahlen zu bitten.

Da Wir nun eine ununterbrochene legale Vertretung der Stadtgemeinde im Interesse derselben für äußerst wichtig erachten müssen und die desfallsigen Befürchtungen des Stadtraths für eben so gegründet, als die zur Abhülfe geschehenen Vorschläge für zweckmäßig erkennen, so haben Wir keinen Anstand genommen, die Uns vorgetragene Bitte desselben zu berücksichtigen und verordnen daher im Ein-

klange damit in Kraft statutarischer Bestimmung für Unsere Stadt Greiz Folgendes:

1.

Die Wahl derer, welche die Stelle des alljährlich zum Austritt berufenen Drittheils des größeren Bürgerausschusses mit Inbegriff der Stadtverordneten und der Stellvertreter der letzteren einzunehmen haben, erfolgt künftig nicht mehr wie zeither durch die ganze Bürgerschaft (durch Urwahlen), sondern (mittelbar) durch eine Wahlmannschaft, die aus dem größeren Bürgerausschusse selbst und 36 andern ihm zu diesem Behufe zuzuordnenden wahlberechtigten Bürgern besteht.

2.

Diese zur Bildung des Wahlkörpers zuzuziehenden 36 Bürger müssen zu einem Drittheil aus Unangesessenen, zu zwei Drittheilen aus mit Wohnhäusern Angesessenen bestehen.

Ihre Wahl kommt dem Bürgerausschusse zu. Dem Stadtrathe steht es zwar frei, hierzu eine entsprechende Anzahl wählbarer Bürger gutachtlich in Vorschlag zu bringen; es ist der Bürgerausschuß jedoch an desfallsige Vorschläge keineswegs gebunden und er wird dadurch in seiner Wahlfreiheit in keiner Weise beschränkt.

3.

Seine etwaigen desfallsigen Vorschläge hat der Stadtrath mindestens drei Monate vor der Zeit, zu welcher der alljährliche Wechsel im Bürgerausschusse stattfindet — also spätestens Mitte Januar jeden Jahres —, dem Vorsitzenden der Stadtverordneten unter entsprechender Aufforderung zu der wegen Ernennung der zuzuziehenden Wahlmänner erforderlichen Verfügung zu eröffnen.

4.

Von den getroffenen Zuwahlen hat der Vorsteher den Stadtrath unter Zusendung der darüber gehaltenen Acten unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Dieser bestimmt hierauf einen Tag, an welchem die Wahlkörperschaft zu Erledigung ihrer Aufgabe zusammenzutreten hat, erläßt an die dem Bürgerausschusse zuzuordnenden Wahlmänner die nöthige Bekanntmachung und Aufforderung, und veranlaßt gleichzeitig den Vorsteher der Stadtverordneten unter Zusendung der Wahlliste zur Zusammenberufung der Mitglieder des Bürgerausschusses.

5.

Der Wahlact des Wahlkörpers wird durch ein hierzu abzuordnendes Mitglied des Stadtraths geleitet. Zu Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder des Wahlkörpers erforderlich; vom Ergebniß derselben muß der Stadtrath ohne Verzug in Kenntniß gesetzt werden und diesem

liegt es ob, solches der Stadtgemeinde durch Veröffentlichung im Amts- und Verordnungsblatte bekannt zu machen.

6.

Da die Wahl, welche zu Ersetzung des bereits im April dieses Jahres zum Austritt aus dem größeren Bürgerausschusse berufen gewesenen Drittheils vorzunehmen war, wegen mangelnder Betheiligung der gesetzlich erforderlichen Zahl wahlberechtigter Bürger durchgehends den durch die Stadtordnung vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprochen hat, so wird dieselbe hiermit für nichtig erklärt und es ist nunmehr zu nachträglicher Herbeiführung des bis jetzt noch unterbliebenen Wechsels im Bürgerausschusse eine anderweite Wahl, jedoch mit Anwendung des in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen abgeänderten Wahlmodus — also vom größeren Bürgerausschuß mit 36 anderen hierzu auszuersehenden Wahlmännern — vorzunehmen.

Der Stadtrath hat deshalb das Nöthige unverzüglich anzuordnen und einzuleiten.

Die unter 3. bestimmten Fristen bleiben in diesem Falle gänzlich außer Betracht.

Uebrigens wird durch diese verspätete Wahl der regelmäßige mit dem 16. April jeden Jahres wiederkehrende Termin zum Austritt des zum Ausscheiden aus dem größeren Bürgerausschusse berufenen Drittheils nicht verrückt.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Abdrucke Unsers größern Regierungssiegels versehen lassen.

Greiz, den 27. October 1854.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 26.

(Ausgegeben den 1. December 1854.)

71. Gesetz
zum Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben Uns in Hinblick auf die in neuerer Zeit in bedauerlicher Weise überhandnehmenden Vergehungen gegen das der öffentlichen Sicherheit anvertraute Eigenthum in Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Feldern und Gärten und bei dem fühlbaren Mangel an umfassenden, den Zeitumständen angemessenen Strafbestimmungen bewogen gefunden, mit Beirath Unserer getreuen Ritter- und Landschaft folgende Bestimmungen eintreten zu lassen.

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Verpflichtung zum Schadenersatz.

Jede widerrechtliche Stiftung eines Schadens in Holzungen und Baumpflanzungen, an einzeln stehenden Bäumen, ingleichen auf Wiesen, Feldern und in Gärten verpflichtet den Urheber, es möge ihm nun Absicht oder blos Fahrlässigkeit zur Last fallen, zum vollen Ersatz des Schadens. Von mehreren Theilnehmern haftet jeder für das Ganze des Schadens.

§. 2.

Umfang des Schadenersatzes.

Bei Ausmittelung des Schadens ist nicht blos Rücksicht zu nehmen auf den gegenwärtigen Verlust, sondern auch auf die — hinsichtlich der Waldungen und

Baumpflanzungen, insbesondere auch in Ansehung des gestörten Zusammenhanges der Kulturen — vernichtete oder geschmälerte Hoffnung des Nachwuchses, insoweit der hieraus hervorgehende Verlust sich mit Sicherheit berechnen läßt und nicht durch neue Ansaat oder neue Pflanzung sofort gehoben werden kann.

Was aus Anlaß der Beschädigung auf die neue Saat oder Pflanzung verwendet werden muß, kommt mit in Anschlag.

§. 3.

Haftpflicht.

In Ansehung des Schadenersatzes haften Ehemänner für ihre Ehefrauen, Eltern und Pflegeeltern für ihre bei ihnen wohnenden und von ihnen Kost und Unterhalt empfangenden Kinder und Pflegekinder.

Aushülflich haften für Hutschäden, welche ihre Hirten verursacht haben, die Gemeinden und andere Dienstherren. Ferner haften aushülflich Lehrherren für ihre Lehrlinge, Meister für ihre Gesellen, Herrschaften für ihre Dienstboten, wenn und insoweit das von den Lehrlingen, Gesellen oder Dienstboten widerrechtlich Erworbene in dem Nutzen der Lehrherren, Meister und Dienstherren verwendet worden ist.

§. 4.

Beschädigung durch Thiere ohne Schuld eines Menschen.

Ist durch Thiere, welche sich im Eigenthum befinden, ohne erweisliche Schuld eines Menschen, geschadet worden, so trifft die Verbindlichkeit zu dem Schadenersatze den Eigenthümer.

Es soll jedoch diese Verbindlichkeit nicht über den Werth des Thieres hinausgehen und dem Eigenthümer freistehen, dasselbe dem Beschädigten anstatt des Schadenersatzes zu überlassen.

§. 5.

Anwendbarkeit einer Strafe neben der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz.

Neben der Verpflichtung zu dem Schadenersatze treten in den durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Fällen zugleich Strafen ein.

§. 6.

Strafbarkeit der Theilnehmer.

Wenn mehrere, in Folge einer vorausgegangenen ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Uebereinkunft ein in diesem Gesetze abgehandeltes Verbrechen gemeinschaftlich begehen, so ist gegen jeden Theilnehmer die Strafe nach dem Gesammtbetrag des Schadens zu erkennen.

Eine gleiche Strafe wie den Thäter trifft denjenigen, welcher ihn durch Befehl, Drohung, Auftrag, Ueberredung oder auf andere Weise zu der That bestimmt,

ihm vor oder bei der Ausführung zum Behuf derselben eine solche Hülfe, ohne welche die That nicht möglich gewesen wäre, geleistet hat.

Wer sonst den Thäter über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung unterrichtet oder bei der letztern auf irgend eine Weise Beistand geleistet, oder die That begünstigt hat, z. B. durch Verbergen, wissentlichen Ankauf des entwendeten Holzes oder Zusicherung des Ankaufs vor der Entwendung soll nach richterlichem Ermessen nur um ein Drittheil oder um die Hälfte milder gestraft werden, als der Thäter selbst.

§. 7.

Gewaltthätige Widersetzlichkeit.

Wenn der, welcher eine unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallende strafbare Handlung begeht, dabei Waffen oder gefährliche, zur Verübung dieser Handlung nicht erforderliche Werkzeuge bei sich führt, oder wenn er auf der That betroffen, der Pfändung oder Wegnahme des Gestohlenen oder Gefrevelten, oder seiner Festnehmung, mit Gewalt oder Drohungen sich widersetzt, so tritt, sofern seine Handlungsweise nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, neben der Strafe für die Handlung, wegen deren er angehalten wurde, eine Strafe von drei Wochen bis zu drei Monaten Gefängniß oder Arbeitshausstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahr ein.

Als Erschwerungsgrund innerhalb dieses Strafmaßes ist es anzusehen, wenn die Widersetzung von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen wird.

Hat bei der Widersetzung nur eine Bedrohung mit Thätlichkeiten Statt gefunden, oder wurde die Gewalt nicht an der Person des den Thäter Anhaltenden ausgeübt, oder ist der Widerstand durch ein ungesetzliches oder ordnungswidriges Benehmen des Anhaltenden hervorgerufen worden, so kann bei Zumessung der Strafe bis auf drei Tage Gefängniß herabgegangen werden.

§. 8.

Erschwerungsgründe.

Bei allen in gewinnsüchtiger Absicht oder auch aus Rache, Bosheit oder Muthwillen verübten Verbrechen an Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern, Wiesen und Gärten ist es als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu betrachten:

a. wenn sich der Thäter bei der Ausführung einer Säge oder bei Entwendung von Waldstreu eines eisernen Rechens bedient hat;

b. wenn ein angestellter Arbeiter oder ein Verwaltungs- und Aufsichtsbeamter die hierdurch erlangte Gelegenheit zu dem Verbrechen benutzt, bezüglich sich an den seiner Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenständen verbrecherisch vergriffen hat, vorbehältlich der Bestimmung im §. 18;

c. wenn Eltern ihre Kinder, Pflegeeltern ihre Pflegekinder, Vormünder ihre

Mündel, Herrschaften ihre Dienstboten, Lehrherren ihre Lehrlinge zur Begehung oder Mitbegehung der verbrecherischen Handlung gemißbraucht haben;

d. wenn das Verbrechen bei Nachtzeit d. h. nach Untergang und vor Aufgang der Sonne, ingleichen wenn es an Sonn-, Fest- oder Bußtagen verübt worden ist;

e. wenn der Thäter bei der Unternehmung des Verbrecheus eine besondere Geflissenheit z. B. durch Uebersteigen von Wald-, Feld- und Gartenbefriedigungen oder eine besondere Frechheit an den Tag gelegt hat;

f. wenn das Verbrechen im Complott, d. h. nach genommener ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft von Mehreren ausgeführt wurde (§. 6);

g. wenn der auf der That Betroffene auf Anrufen nicht stehen geblieben ist, oder sein Werkzeug auf Anrufen des Eigenthümers, des Försters oder sonstigen Aufsehers nicht abgelegt oder durch Angabe eines falschen Namens zu täuschen oder sonst sich unkenntlich zu machen gesucht hat;

h. wenn der Thäter zur Fortschaffung des Entwendeten eines Spannfuhrwerks, eines Handwagens oder Handschlittens sich bedient hat;

i. wenn die fraglichen Gegenstände nicht unmittelbar zur Befriedigung eines eigenen Bedürfnisses, sondern zum Verkauf oder zur Verarbeitung Behufs des Handels entwendet oder wirklich veräußert worden sind;

k. wenn das Verbrechen an Obst-, Samen- oder Zierbäumen, Hägereisern oder Baumpfählen begangen worden ist;

l. wenn widerrechtliches Grasen oder Samensuchen in jungen Schlägen oder Anpflanzungen geschieht.

§. 9.

Schärfungen der Freiheitsstrafen.

Schärfungen der Freiheitsstrafen treten nur ein, soweit dieselben im gegenwärtigen Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Dieselben bestehen:

1) in Dunkelarrest, welcher höchstens dreißig Tage dauern darf und dergestalt zu verbüßen ist, daß nach jedem vierten Tage des Dunkelarrestes ein achttägiger Zwischenraum zu lassen und erst nach dessen Verlauf mit dem Dunkelarrest fortzufahren ist;

2) in hartem Lager, nicht über die Dauer von dreißig Tagen und in der Weise, daß nach Verbüßung zweier Tage mit hartem Lager jedesmal ein Zwischenraum von zwei Tagen zu lassen ist;

3) in Entziehung warmer Kost und Beschränkung derselben auf Wasser und Brod, ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander. Es können jedoch höchstens dreißig solcher beschränkter Kosttage zuerkannt werden.

Schärfungen verschiedener Art können mit einander verbunden werden; in diesem

Falle ist aber nur eine abwechselnde Verbüßung in Anwendung zu bringen und nie an demselben Tage mit mehreren Schärfungen zu verfahren.

§. 10.

Rückfall.

Im Rückfall befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen eines nach dem gegenwärtigen Gesetz mit Strafe bedrohten Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung des nämlichen oder eines gleichartigen Vergehens sich schuldig macht.

In Beziehung auf den Rückfall sind die im zweiten und dritten Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Verbrechen unter einander gleichartig.

Der Versuch, die ungleiche Theilnahme, Hehlerei und Parthiererei sind als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten, nicht aber sonstige Begünstigung und unterlassene Anzeige oder Verhinderung des Verbrechens.

Die im vierten Abschnitte dieses Gesetzes abgehandelten verschiedenen polizeilichen Uebertretungen sind auch unter einander nicht für gleichartig zu achten.

§. 11.

Strafmaß beim Rückfall.

Die Strafe für das im Rückfall verübte Vergehen kann selbst über das dafür gesetzlich bestimmte höchste Strafmaß hinaus verlängert werden. Die Erhöhung soll jedoch höchstens bis auf das dreifache derjenigen Strafe, welche ohne Rücksicht auf den Rückfall Statt finden würde, steigen. Bei Abwägung des Strafmaßes hat der Richter die Zahl und Größe der schon früher von dem Verbrecher erlittenen Strafen und die Länge oder Kürze des Zeitraums zwischen den verschiedenen Verbrechen zu beachten.

Erreichen in solchen Fällen die verwirkten Gefängnißstrafen die Dauer von vier Monaten, so können dieselben nach richterlichem Ermessen unter Verkürzung auf die Hälfte der Dauer in Arbeitshausstrafe verwandelt werden.

Treten erschwerende Umstände (§. 8) hinzu, so ist den verwirkten Freiheitsstrafen eine Schärfung (§. 9) beizufügen.

Es kann jedoch der Richter auch sowohl in diesem Falle als sofern dies aus sonstigen Gründen angemessen erscheint, namentlich aber dann, wenn der rückfällige Dieb in der wider ihn geführten Untersuchung eine besondere Verstocktheit an den Tag gelegt hat oder bei dem Charakter des Diebes mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine bloße Freiheitsstrafe von kürzerer Dauer auf ihn die beabsichtigte Wirkung verfehlen werde, die Freiheitsstrafe bei einer Dauer derselben von nicht mehr als acht Tagen ganz, bei längerer Dauer wenigstens zum Theil mit einer entsprechenden körperlichen Züchtigung vertauschen. Eine gesetzliche Schärfung der Freiheitsstrafe (§. 9) darf jedoch mit der körperlichen Züchtigung nicht verbunden werden.

§. 12.

Zusammentreffen von Verbrechen.

Wenn mehrere, zu verschiedener Zeit aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen verübte, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegende Verbrechen gleichzeitig zur Untersuchung kommen, so ist der Betrag der mehreren Verbrechen zusammen zu rechnen und der Verbrecher nach dem für diesen Gesammtbetrag geltenden Strafsatze zu beurtheilen.

Beim Zusammentreffen mehrerer, im vierten Abschnitte dieses Gesetzes behandelten polizeilichen Uebertretungen ist nur auf die Strafe des schwersten Vergehens und bei den nämlichen Vergehen auf das höchste Strafmaß zu erkennen.

Schließt ein der Bestrafung nach dem zweiten und dritten Abschnitte dieses Gesetzes unterliegendes Verbrechen eine Uebertretung einer blos polizeilichen Anordnung in sich: so ist die Uebertretung nicht besonders zu ahnden, sondern nur bei Bestrafung des Verbrechens als Erschwerungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu beachten.

§. 13.

Verbrechen gegen das Eigenthum naher Verwandten.

Bei Verbrechen gegen das Eigenthum in Holzungen rc. naher Verwandten, nämlich der Ehegatten, Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade, Adoptiv- oder Pflegeeltern und Kinder ist die sonst gesetzliche Strafe nach Befinden auf ein Drittheil herabzusetzen.

§. 14.

Straflosigkeit in Nothfällen.

Die Entnehmung oder Beschädigung von Holz im Freien, welche zur Abhülfe in augenblicklichen, durch unvorhergesehene Umstände herbeigeführten Nothfällen geschehen ist (z. B. von Fuhrleuten, deren Geschirr umgeworfen, zerbrochen ist), soll nur dann straflos sein, wenn der Thäter dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter oder auch dem Richter (Schulzen) des nächsten inländischen Ortes bei erster Gelegenheit, längstens aber binnen drei Tagen unter Darbietung baarer Vergütung des Schadens Anzeige davon gemacht hat.

Wird diese Anzeige unterlassen, so ist dieses polizeilich mit einer Geldstrafe bis zum doppelten Betrag des Schadens zu ahnden, vorbehaltlich des Ersatzes des letzten.

II.

Verbrechen aus Eigennutz.

§. 15.

Wegen Diebstahls wird bestraft: Arten derselben.

a. wer Holz, Harz, Kohlen, Rinde, Baumsaft, Baumfrüchte, Laub, Gras, Moos, Streu aller Art oder sonstige Haupt- oder Nebenprodukte der Waldungen im Freien, d. h. außer dem Gewahrsam eines Hauses oder befriedigten Hofraumes, ferner wer landwirthschaftliche Erzeugnisse mit Einschluß von Obstfrüchten, oder landwirthschaftliche Geräthschaften vom Felde, ingleichen derjenige, welcher Obstfrüchte, andere Gartenerzeugnisse oder Geräthschaften aus Gärten, endlich derjenige, welcher Feld- oder Gartenbefriedigungen oder in Feldern, Wiesen oder Gärten Baumpfähle, Bohnenstangen, Hopfenstangen, Dünger &c. entwendet;

b. wer unbefugter Weise Vieh in fremde Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten in gewinnsüchtiger Absicht treibt;

c. wer unbefugter Weise in fremden Grundstücken Steine bricht, Lehm, Sand, Torf oder Erde gräbt oder andere Fossilien entnimmt.

§. 16.

Der Holzdiebstahl an stehendem Holze ist für vollendet zu achten, auch wenn der Baum nur erst gefällt, der Busch oder Strauch umgehauen, der Ast abgebrochen, abgehauen oder abgeschnitten oder diesen Gegenständen bei beabsichtigter Entwendung derselben eine solche Beschädigung zugefügt worden ist, daß deren Fortwachsen zurückgehalten oder gehindert wird. Vollendung.

Harz, Rinde, Walderde, Moos, Gras, Laub und Streu aller Art gilt als entwendet, sobald es abgekratzt, abgeschält, abgeschnitten, abgezupft, ab- oder zusammengerecht oder gekehrt ist. Ebenso ist der Diebstahl an Feld-, Garten- und Wiesenerzeugnissen für vollendet zu achten, wenn diese vom Boden oder Baum getrennt worden sind, den vom Boden oder Stamm schon getrennten forst- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen, so wie bei Feld- und Gartengeräthschaften und Befriedigungen hingegen, sobald der Dieb dieselben an sich genommen, oder aus dem Grundstück des Eigenthümers entfernt hat.

§. 17.

Die Strafen für die im §. 15 aufgeführten Entwendungen oder die denselben gleichzuachtenden Handlungen sind: Strafen.

a. bei einem Betrage bis zu einem Thaler: Gefängniß von drei bis vierzehn Tage;

b. bei einem Betrag über einen Thaler aber nicht über fünf Thaler: Gefängniß über acht Tage bis zu sechs Wochen;

c. bei einem Betrag über fünf Thaler aber nicht über zehn Thaler: Gefängniß über einen Monat bis zu Arbeitshaus von zwei bis zu drei Monaten;

d. bei einem Betrag über zehn Thaler: Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren.

Bei Entwendung von Früchten und anderen Garten- und Felderzeugnissen, verbunden mit dem unmittelbaren Genuß kann unter — nicht erschwerenden — Umständen statt der verwirkten Gefängnißstrafe auch auf Geldstrafe erkannt werden, und sind solchenfalls fünfzehn Groschen einem Tag Gefängniß gleich zu achten.

§. 18.

Vergehen der Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten.

Personen, welche zur Verwaltung von Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern, Wiesen und Gärten oder zur Aufsichtsführung darüber von einer öffentlichen Behörde verpflichtet worden sind, sollen, wenn sie an einem, ihrer Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenstande ein Verbrechen aus Eigennutz begehen, außer mit Dienstentsetzung bei einem Betrag des Veruntreuten von zehn Thalern oder weniger mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu einem Jahr, bei einem Betrag über zehn Thaler, aber nicht über fünfzig Thaler, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren Zuchthaus; bei einem höheren Betrag mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren bestraft werden.

III.

Vergehen aus Muthwillen, bloßem Gefallen am Bösen, Bosheit oder Rachsucht.

§. 19.

Strafen.

Wer nicht in der Absicht, sich oder einem Andern einen Gewinn, einen Vortheil zu verschaffen, sondern nur aus Muthwillen, aus Gefallen am Bösen, um einer bestimmten Person Uebles zuzufügen oder sich an solcher zu rächen, in Holzungen, Baumpflanzungen, öffentlichen Spaziergängen, einzeln stehenden Bäumen, Feldern, Wiesen und Gärten, an im Freien stehenden forst- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Feld- und Gartengeräthschaften, an Einfriedigungen, Ueberbrückungen rc. einen Schaden stiftet, ist mit den für den Diebstahl (§. 17) bestimmten Strafen zu belegen, welche insofern sie in Gefängniß bestehen, durch Dunkelarrest, hartes

Lager oder Entziehung der warmen Kost in dem §. 9 vorgeschriebenen Maße zu verschärfen, insofern sie in Arbeitshaus oder Zuchthausstrafen bestehen, um ein Drittheil zu erhöhen sind.

In Fällen, wo die Verübung des Frevels nach Berechnung der Umstände und planmäßig geschah, oder wo ein hoher Grad von Bosheit an den Tag gelegt worden, kann der Richter der Vollstreckung der verwirkten Freiheitsstrafe eine körperliche Züchtigung vorausgehen lassen.

Auch kann der Richter bei dergleichen Vergehen dem Denuncianten, auch wenn derselbe nicht vermöge einer dienstlichen Stellung befugt ist, Denunciationsgebühren zu verlangen, solche zu billigen.

§. 20.

Einfluß des jugendlichen Alters.

Das jugendliche Alter kann rücksichtlich der im vorigen §. behandelten Vergehungen zur Milderung der Strafe nicht gereichen.

Doch soll bei Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nie auf eine Zuchthausstrafe erkannt werden, sondern statt dessen eine Freiheitsstrafe geringerer Art eintreten.

Auch sollen Kinder, welche noch nicht confirmirt sind und die Schule noch nicht verlassen haben, nach von der Untersuchungsbehörde desfalls dem Lehrer gemachter Eröffnung von diesem selbst gebührend bestraft, in Wiederholungsfällen aber nach Ermessen des Gerichts durch den Gerichtsdiener mittelst einer Gerichts wegen zu bestimmenden Zahl von Ruthenstreichen gezüchtigt werden.

§. 21.

Ausnahmen von der Bestrafung nach diesem Gesetz.

Brandstiftungen in Forsten, Holzungen ꝛc., ingleichen Verrückung, Zerstörung oder Beseitigung von Grenzzeichen, aus Muthwillen, Bosheit oder Rache, unterliegen den für sie als besondere Verbrechen bestehenden Strafbestimmungen.

IV.

Uebertretung blos polizeilicher Anordnungen.

§. 22.

Vorschrift wegen des Abfahrens aufgemachter Hölzer.

Es darf Niemand das in den Holzungen zur Abfuhre bereit liegende, erkaufte oder sonst erworbene, Bau-, Brenn- oder Nutzholz ohne vorgängige Anweisung von Seiten des Eigenthümer oder seines Stellvertreters (in Fürstlichen Waldungen des zuständigen Forstbeamten) abfahren, oder abfahren lassen.

Wer hiergegen handelt, fällt in eine Strafe von einem Thaler bis zu drei Thalern, welche verdoppelt wird, wenn die Uebertretung zur Nachtzeit oder an Sonn-, Fest- oder Bußtagen geschieht.

§. 23.

Anzünden von Feuer im Freien.

Wer in Holzungen ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder dessen Vertreters oder sonst im Freien auf eine für das Eigenthum Dritter gefahrdrohende Weise ein Feuer anzündet, oder ein mit Erlaubniß angezündetes Feuer unausgelöscht verläßt, ist um zehn Groschen bis zu drei Thalern zu bestrafen. Ist hierbei durch Unvorsichtigkeit ein wirklicher Schaden entstanden, so ist der Thäter mit Gefängniß bis zu vier Jahre Arbeitshaus zu bestrafen.

§. 24.

Handel mit Holz, Holzpflanzen, Obstbäumen und dergleichen.

Wer, ohne Holzgrundstücke zu besitzen, mit Schlag-, Nutz- oder Klafterholz handeln will, hat hierzu Concession auszuwirken. Wer ohne erlangte Concession Holzhandel treibt, verfällt in eine Strafe von fünf bis zu zwanzig Thalern.

Wer in den Ortschaften des platten Landes unter gleicher Voraussetzung, jedoch nicht gewerbmäßig, Schlag-, Nutz- oder Klafterholz an andere veräußern will, hat zuvor den Ortsrichter (Schulzen), kürzliche Anzeige davon zu machen und auf Erfordern über den rechtlichen Erwerb sich auszuweisen. Wer dies zu thun unterläßt, verfällt in eine Strafe von einem bis zu fünf Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe.

Wer außerhalb seines Wohnorts Holzpflanzen (Pflänzlinge) junge Obstbäume oder ausgeschnittene Baumgipfel, Christbäumchen, Pfingst- oder Kirmeß-Maien oder andere dergleichen Bäume zum Verkauf bei sich führt, muß sich durch Zeugniß des Ortsrichters oder einer Behörde über den rechtlichen Erwerb ausweisen.

Gleicher Ausweis ist erforderlich, wenn Holz in kleinen Quantitäten auf Körben, Schiebekarren, Handschlitten, in Trachten, Bürden u. s. w. zum Verkauf in Städte oder Dörfer gebracht wird.

Denjenigen, welcher gegen diese Anordnung fehlt, trifft neben Wegnahme der Gegenstände, welche sie ohne jenen Ausweis zum Verkaufe bei sich führen, nach Befinden noch eine Strafe bis zu einem Thaler.

§. 25.

Strafbares Betretenlassen auf fremden Holz-, Wiesen- oder Gartengrundstücken.

Wer sich mit zum Fällen des Holzes dienendem Werkzeuge in einer fremden Holzung außerhalb eines gewöhnlichen Fahrweges oder Fußsteiges, ingleichen wer sich mit Geräthschaften, welche zur Abbringung oder Fortschaffung von Feld-, Wiesen- oder Gartenerzeugnissen geeignet sind, auf fremden Feld-, Wiesen- oder

Gartengrundstücken betreten läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, soll mit Gefängniß bis zu zwei Tagen oder mit fünf bis zwanzig Groschen bestraft werden.

§. 26.

Verbotene Wege.

Das unbefugte Betreten fremder Grundstücke wird mit einer Strafe bis zu fünf Groschen belegt.

Das unbefugte Fahren auf fremden Grundstücken außerhalb erlaubter Wege wird mit zehn bis zwanzig Groschen wenn es mit Geschirr, und mit fünf bis zehn Groschen wenn es mit dem Schiebekarren geschieht, das unbefugte Fahren durch Culturen und Schonungen aber mit fünfzehn Groschen bis drei Thalern wenn es mit Geschirr, und mit zehn Groschen bis einem Thaler, wenn es mit dem Schiebekarren rc. geschieht, bestraft.

Gleicher Strafe, wie das Fahren mit dem Schiebekarren, unterliegt in beiden Fällen das Reiten.

Die Strafen werden verdoppelt, wenn der Frevler zum Behuf des Fahrens oder Reitens einen Schlagbaum aufgeschlagen, oder Gräben, Verhaue, Gehäge u. s. w. beseitigt hat.

Dagegen bleibt, wenn wegen Schneefall, Verschwemmung rc., Communicationswege und erlaubte Fußsteige nicht befahren oder begangen werden können, so lange, als die Hindernisse nicht beseitigt sind, das Betreten und Befahren der anliegenden Grundstücke straflos. Doch findet in allen diesen Fällen die Verpflichtung zum Schadenersatz, (vergl. §. 1) Statt.

Besondere örtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§. 27.

Zurücklassen und Abwerfen von Holz von Seiten der Holzfuhrleute.

Wer bei dem Abfahren von Holz dasselbe ganz oder zum Theil im Walde liegen läßt, oder an anderen Orten als dem Orte seiner Bestimmung abwirft, um seinem Gespanne eine Erleichterung zu verschaffen, ist mit Gefängniß bis zu vier Tagen oder einer Geldbuße bis zwei Thalern zu bestrafen, wenn er nicht sofort nach seiner Rückkunft dem Eigenthümer des Holzes davon Anzeige gemacht hat.

§. 28.

Halten von Nutzvieh.

Das Halten von Rindvieh, Schafvieh und Federvieh, so wie das Halten von mehr als einer Ziege und eines Schweines ist bei einem Thaler Strafe Jedem untersagt, welcher Feldgrundstücke nicht für sich zu bewirthschaften hat, es sei denn, daß ein solcher sich über die Mittel zur Anschaffung des nöthigen Futters genügend auszuweisen vermöchte.

Derjenige, welcher ohne Grundstücke zu bewirthschaften, sich eines Feld- oder Gartendiebstahls schuldig macht, soll außer der sonst verwirkten Strafe, nach Befinden auch mit dem Verlust der Befugniß zum Halten von Nutzvieh überhaupt oder gewisser Gattungen desselben auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Auch bleiben die in Bezug auf das Viehhalten etwa in Gemeindestatuten, Verträgen ꝛc. enthaltenen oder auf Ortsherkommen beruhenden strengeren Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten.

§. 29.

Beschädigungen durch Thiere aus Fahrlässigkeit der diese beaufsichtigenden Personen.

Wer durch Fahrlässigkeit verschuldet, daß Vieh, welches von ihm zu beaufsichtigen ist, auf fremde Grundstücke geht, die mit dem Vieh zu betreiben, er kein Recht hat, ist, abgesehen von dem Schadenersatze, je nach dem Grade der Fahrlässigkeit und des verursachten Schadens mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu belegen.

§. 30.

Aehrenlesen.

Es darf das Aehrenlesen von den Feldbesitzern bei einem Thaler Strafe nicht eher gestattet werden, als bis das Getreide vom Felde abgefahren ist.

Derjenige, welcher vor Beräumung des Feldes ohne Erlaubniß, um Aehren zu lesen, dasselbe betritt, wird mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder körperlicher Züchtigung, wer, obgleich das Getreide vom Felde abgefahren ist, ohne Erlaubniß des Eigenthümers Aehren liest, oder die von diesem festgesetzten Grenzen der Erlaubniß überschreitet, oder die sonst damit verbundene Bedingung nicht erfüllt, mit Gefängniß bis zu vier Tagen oder körperlicher Züchtigung bestraft.

§. 31.

Ueberschreitung des Beholzungsrechtes.

Wer bei Ausübung seines Beholzungsrechtes oder eines anderen Rechtes zu Gewinnung von Haupt- und Nebenproducten eines fremden Waldes die festgesetzten Bedingungen und Schranken hinsichtlich des Ortes, der Zeit, des Maßes oder der Mittel überschreitet, wird um zehn Groschen bis zu zwei Thalern bestraft.

§. 32.

Holzlesen.

Den Holzbesitzern bleibt überlassen, da, wo nicht erworbene Privatrechte entgegenstehen, ihre Holzungen den Holzlesern gänzlich zu schließen oder die Erlaubniß zum Holzlesen durch Bedingungen und Zeitbestimmungen zu beschränken.

Wer die Erlaubniß hat, Raff- oder Leseholz, ingleichen Streu, Moos oder andere Waldproducte zu holen und die verordnungsmäßigen oder sonst festgesetzten Grenzen dieser Erlaubniß, Zeit, Ort oder Maß derselben überschreitet, oder die

verordnungsmäßigen oder von dem Eigenthümer festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt, oder sich dabei nicht ausdrücklich gestatteter Werkzeuge bedient, ist mit Gefängniß bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist die Erlaubniß zum Holzlesen schlechthin ohne nähere Bestimmungen hinsichtlich des Umfanges derselben ertheilt worden, so ist unter Raff- und Leseholz zu verstehen:

1) alle geringen, nicht über drei Zoll starke dürre Baumtheile, welche von selbst abgefallen sind und zerstreut im Walde liegen;

2) alle vereinzelt im Walde vorkommenden, im gewöhnlichen Wachsthumverlauf abgestorbenen völlig dürren Aeste, welche entweder mit der Hand oder nur mittelst eines hölzernen Hackens und ohne Anwendung einer größeren Kraft, als eine einzelne Person zu bieten vermag, ab- und umgebracht werden können;

3) der nach der Abfuhr des Holzes aus gangbaren Schlägen verbliebene Abraum an Spänen, Geniste und trocknen bereits aufgesprungenen Samenzapfen.

Wenn in Folge außergewöhnlicher Ereignisse, als durch Insectenfraß, Waldbrand, Schneebruch rc. das Abständigwerden zusammenhängender Holzbestände eintritt, so ist unter Ausschließung der Holzleser lediglich der Waldeigenthümer zur Nutzung berechtigt.

Auch ist dessen besondere Erlaubniß zum Sammeln der in den Holzbeständen vorkommenden dürren Stöcke erforderlich.

Es darf ferner das Holzlesen, es möge bedingt oder unbedingt, stillschweigend oder ausdrücklich gestattet sein, nur am Tage, d. h. nach Aufgang und vor Niedergang der Sonne stattfinden.

Wer das in Folge erhaltener Erlaubniß gelesene Holz, Streumaterial oder gescharrte Moos, zu deren Entnehmung er nur zu seinem Wirthschaftsbedarf berechtigt ist, an Andere veräußert, unterliegt der Hälfte der auf den Diebstahl (§. 17) gesetzten Strafen.

§. 33.

Verkauf des zum eigenen Bedarf erhaltenen Holzes.

Wer Holz, welches ihm nur zum eigenen Bedarfe oder zum eigenen Geschäftsbetriebe abgegeben worden, verbotswidrig veräußert, wird um den einfachen, in Wiederholungsfällen um den doppelten Werth des also veräußerten Holzes bestraft.

Bei dem zweiten Wiederholungsfall und bei weiteren Rückfällen tritt daneben die zeitweilige Entziehung der etwaigen Berechtigung, jedoch nur für die Person und nicht über fünf Jahre zur Strafe ein, sofern solches bei Zuerkennung der Strafe des vorigen Rückfalles, wie dieses jedesmal geschehen soll, angedroht worden ist.

§. 34.

Ankauf von entwendetem Holz.

Wer Holz, oder andere Wald-, Feld-, Wiesen- oder Gartenerzeugnisse, welche entwendet worden sind, oder welche nicht veräußert werden durften (§§. 32, 33)

mit Kenntniß von der erfolgten Entwendung derselben oder von der Verbotswidrigkeit ihrer Veräußerung durch Kauf, Tausch, Geschenknahme und dergleichen an sich bringt, ist als Begünstiger des Verbrechens oder der Uebertretung (§. 6) zu bestrafen.

Geschieht die Erwerbung solcher Gegenstände unter Verhältnissen, welche den Verdacht, daß dieselben entwendet worden seien oder nicht verkauft werden durften, in dem Erwerbenden erregen mußten, so wird derselbe mit einer, dem Werthe des Gegenstandes gleichen Geldbuße belegt.

§. 35.

Unerlaubtes Behauen der Baumstämme im Walde.

Wer im Walde außerhalb der besonders dazu angewiesenen Plätze ohne vorher dazu eingeholte Erlaubniß Baumstämme behaut (beschlägt, berappt), unterliegt einer Geldstrafe von zehn Groschen bis zu sechs Thalern.

§. 36.

Ordnungswidriges Streurechen, Verletzung von Cultur-Schutzmitteln, Umwerfen aufgesetzter Klaftern und dergleichen.

Wer auf fremden Grundstücken

a. das ihm verstattete Streurechen u. s. w. aus Fahrlässigkeit an anderen, als dem hierzu angewiesenen Stellen unternimmt;

b. Cultur-Vermachungen, Häge- oder Entwässerungsgraben einreißt oder beschädigt, oder Hägezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, Distrikttafeln, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen umwirft, entfernt, oder andere Ungebührnisse begeht, oder

c. an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder sonstige Bezeichnungen aushaut, wegnimmt oder unkenntlich macht, oder

d. aufgesetzte Klaftern, Schocke, Haufen, Feumen ꝛc. einreißt oder umwirft — hat, insoweit diese Handlungen nicht den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, bezüglich den Vorschriften im ersten, zweiten und dritten Abschnitt dieses Gesetzes unterliegen, eine Strafe von fünf bis zwanzig Groschen, welche in dem Falle unter b nach Maßgabe des gestifteten Schadens bis zu drei Thalern ansteigen kann, verwirkt.

§. 37.

Sonstige Polizeiwidrigkeiten.

Andere, hier nicht namentlich aufgeführte Uebertretungen allgemeiner oder örtlicher Verbote, welche den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten, die Ordnung des Forsthaushaltes, oder die Beförderung der Forstcultur zum Zwecke haben, werden nach dem Ermessen der Behörde mit thunlichster Beachtung der in den §§. 22—36 bestimmten Strafverhältnisse geahndet.

§. 38.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zuerkannten Geldstrafen sind, wenn sie von dem Verurtheilten innerhalb der von dem Richter unter Androhung der Verwandlung derselben in Gefängnißstrafen bestimmten Frist, welche sechs Wochen nicht übersteigen darf, nicht entrichtet werden, in Gefängnißstrafe zu verwandeln, dergestalt, daß auf den Betrag von fünfzehn Silbergroschen ein Tag Gefängniß gerechnet wird. Verwandlungen der Geldstrafen in Gefängnißstrafen

V.

Verfahren bei Vergehen gegen dieses Gesetz.

§. 39.

Verpflichtet zur strengsten Aufmerksamkeit in ihrem Amtskreise auf alle strafbaren Handlungen in Bezug auf Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen und Gärten und zur Anzeige in jedem Falle sind das gesammte Polizeidienstpersonal, die Ortsrichter und sonstigen Gemeindebeamten, ingleichen die Gerichtspersonen, sowie diejenigen, welche bei dem Forstwesen angestellt sind, oder welchen sonst die Aufsicht über Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten übertragen ist, sie seien im öffentlichen Dienst oder im Privatdienst. Verpflichtung zur Anzeige.

§. 40.

Jeder, welcher um ein Verbrechen an Holzungen 2c. weiß und entweder den Schuldigen kennt oder Mittel zur Entdeckung desselben an die Hand geben kann, gleichwohl aber der Behörde Anzeige zu machen unterläßt, kann gegen sich den Verdacht einer Begünstigung oder Theilnahme begründen und hat die für ihn hieraus entstehenden Unannehmlichkeiten und Kosten einer Untersuchung sich selbst beizumessen. Folgen unterlassener Anzeige.

§. 41.

Wenn Jemand über einem Verbrechen an Holzungen, Baumpflanzungen 2c. oder bei Uebertretung der polizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes betroffen wird, so ist dem Betretenden gestattet, ihn anzuhalten, zu pfänden, und wenn es ein Fremder, ein Unbekannter, oder ein sonst schon verrufener Frevler ist, sich seiner Person zu bemächtigen und ihn sofort an die zuständige Behörde abzuliefern. Anhaltung, Pfändung und Verhaftung der Frevler.

Die Betroffenen sind verbunden, die Werkzeuge und Geräthschaften, welche sie bei den Vergehen benützt haben, oder welche zu führen verboten ist, dem sie Anhaltenden auf Erfordern abzugeben.

Dieselben sind bei Verbrechen aus Eigennutz, Muthwillen, Bosheit oder Rache, sofern sie dem Verbrecher gehören oder von dem Eigenthümer wissentlich zu dem verbrecherischen Zweck geliehen worden, zu confisciren, bei Uebertretungen blos polizeilicher Anordnungen erst nach abgeurtheilten Vergehen, bezüglich, wenn Verurtheilung erfolgte, erst nach Zahlung des Schadenersatzes, der Strafe und der Kosten, wofür sie gleich einem gerichtlichen Pfand haften, zurückzugeben.

Ist die Zahlung binnen sechs Wochen nach der Verurtheilung nicht erfolgt, so werden die abgepfändeten Gegenstände versteigert und der Erlös wird zur Berichtigung des Schadenersatzes, der Strafe und der Kosten verwendet.

Einem gleichen Verfahren wie die gepfändeten Werkzeuge ꝛc. unterliegen die abgepfändeten Transportthiere.

§. 42.

Befugniß zur Anwendung der nöthigen Gewalt.

Jede thatsächliche Widersetzlichkeit bei der Pfändung oder Festnahme berechtigt den Forstbedienten, Aufseher, Eigenthümer oder sonstigen Interessenten, den Widerstand zu beseitigen und die zu dieser Beseitigung so wie zur eigenen Vertheidigung und Sicherung nöthige Gewalt, jedoch innerhalb der Grenzen der Nothwehr anzuwenden.

Unnöthige Thätlichkeiten, wörtliche Beleidigungen und Anreizungen zur Widersetzlichkeit, bei Ausübung der Befugniß zum Anhalten, Pfänden und Festnehmen sind nach Befinden als Injurie, Körperverletzung oder sonst mit Verweis, Ge- Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

§. 43.

Haussuchung.

Die Ortsgerichtspersonen und Gensdarmen sind, wenn sie geschehene Entwendungen wahrnehmen, befugt, und bei dringendem Verdacht oder auf Verlangen des Aufsehers, des beschädigten Eigenthümers oder sonstigen Interessenten verpflichtet, bei den Personen, zu denen man sich des Vergehens oder der Hehlerei versehen kann, bezüglich unter Theilnahme des Aufsehers, Eigenthümers ꝛc. ohnentgeltlich Haussuchung vorzunehmen, die aufgefundenen verdächtigen Gegenstände, über deren rechtlichen Erwerb der Besitzer sich nicht sofort genügend ausweisen kann, in Verwahrung zu nehmen und bezüglich, sofern dies nicht durch den Aufseher ꝛc. geschieht, dem Gericht über den Erfolg Anzeige zu machen.

§. 44.

Zuständigkeit des Gerichts.

Haben mehrere Pesonen an der Verübung des Verbrechens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit des Gerichts über den Hauptverbrecher auch die Zuständigkeit über die ungleichen Theilnehmer und Begünstiger, auch wenn die Handlungen der letzteren in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind.

§. 45.

Die Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind außer in den, in den §§. 13, 14, 22, 25, 26, 29, 30—33, 35, 36, a, c, d behandelten Fällen, welche nur auf Antrag der Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Richteramtswegen einzuleiten und zwar in der Regel, mit Ausnahme der Fälle, wo die Strafe in thesi über vier Wochen Gefängniß dauert, möglichst summarisch zu führen und auf jede Weise zu beschleunigen. Namentlich soll weder ein Schlußverhör stattfinden, noch eine schriftliche Vertheidigung zugelassen werden, auch bei sofort erlangtem Geständniß das zeither schon in diesem Falle bei Unsern Forstämtern beobachtete Verfahren des tabellarischen Eintrags genügen.

Untersuchungsverfahren.

§. 46.

Der Beweis des Vergehens und des Thäters ist herzustellen und zu beurtheilen nach den Grundsätzen und Regeln vom Criminalbeweise überhaupt.

Herstellung des Beweises.

Doch ist den auf eigene Wahnehmungen gegründeten Anzeigen des über die Holzung gesetzten Försters oder Jägers oder eines verpflichteten Revierburschen oder anderen Gehülfen, ingleichen des in Pflicht stehenden Aufsehers über Felder, Wiesen und Gärten, sowie eines zur polizeilichen Aufsichtführung im Allgemeinen Angestellten und den auf Amtspflicht erstatteten Aussagen, wenn der erkennenden Behörde diesfalls besondere Bedenken nicht beigehen, so lange Beweiskraft beizulegen, als die Angaben nicht von den Angeschuldigten durch Nachweisung des Gegentheils entkräftet sein werden.

Dasselbe gilt namentlich von ihren Angaben über den Betrag des Entwendeten oder des Schadens, und hat in letzterer Beziehung die an Eidesstatt abgelegte Versicherung des Beschädigten oder desjenigen, dem die Sache zur Verwahrung anvertraut war, gleiche Wirkung.

Der Angeschuldigte kann, um die Angaben wegen des Betrages zu entkräften, die Würderung des Entwendeten oder des Schadens beantragen, und diese erfolgt bei Forstfreveln durch einen Forstbedienten, bei sonstigen Vergehen durch die Gerichtspersonen, oder wenn diesen Sachkenntniß abgeht, durch einen besonders zuzuziehenden und mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichtenden Sachverständigen.

§. 47.

Das etwaige Vorgeben des Angeschuldigten, daß er die fraglichen Gegenstände gefunden habe, ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Beweis der vorgegebenen Thatsache von ihm hergestellt wird. Außerdem, wenn es an diesem Beweise fehlt, ist der Angeschuldigte, um des ungerechtfertigten Besitzes willen, der Entwendung für überführt zu achten, sobald derselbe eine Person ist, zu der man

Unstatthafte Ausflucht des Angeschuldigten.

sich eines solchen Vergehens versehen kann, insbesondere, wenn derselbe wegen des nämlichen oder gleichartigen Vergehens bereits einmal bestraft worden ist.

Es soll diese Ueberführung aus dem angegebenen Grunde und unter der angegebenen Voraussetzung selbst in den Fällen bestehen, in welchen der Beschädigte nicht ausgemittelt werden kann, mithin der objective Thatbestand nicht festzustellen ist.

§. 48.

Entscheidung über den Schadenersatz.

Bei Bestrafung der Vergehen gegen dieses Gesetz hat die erkennende Behörde, sofern der Beschädigte nicht ein anderes beantragt, stets mit über den zu leistenden Schadenersatz zu entscheiden, den Beschädigten oder dessen Stellvertreter auch davon kürzlich in Kenntniß zu setzen.

§. 49.

Schlußbestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tag der Publication desselben in Kraft und sind alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze leiden auch auf die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Verbrechen und Uebertretungen, insoweit durch das letztere besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Greiz, den 22. November 1854.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

II. Verbrechen aus Eigennutz.

III. Vergehen aus Muthwillen, bloßem Gefallen am Bösen, Bosheit oder Rachsucht.

IV. Uebertretung blos polizeilicher Anordnungen.

V. Verfahren bei Vergehen gegen dieses Gesetz.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 27.

(Ausgegeben den 6. December 1854.)

72. Verordnung,
den Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung
betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben zur Aufrechthaltung und Förderung des Fabriksbetriebs und des Waarenverkehrs auf Vortrag Unserer Landesregierung und in Uebereinstimmung mit anderen Staaten folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden.

1.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kanfmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, hat, insofern damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, Gefängnißstrafe, welche die Dauer eines Jahres, und zugleich eine Geldbuße, welche die Summe von Eintausend Thalern nicht übersteigen darf, verwirkt, es kann jedoch in geringfügigen Fällen oder bei besondern mildernden Umständen blos auf Geldbuße erkannt werden.

2.

Diese Strafe (1.) wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringeren Abänderungen wieder gegeben worden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Ob ein solcher Fall vorhanden sei, hat der Richter zu ermessen, welchem überlassen bleibt, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

3.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch zum Schutz derjenigen Staaten Anwendung, mit denen über die Reciprocität Uebereinkünfte getroffen werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungs-Insiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 16. November 1854.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

73. Landesherrliche Verordnung,

die bezügliche Gleichstellung der Leinweber- und Zeugmacher-Innung betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst **Reuß,** Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

urkunden hiermit:

Da die den Mitgliedern der Leinweber- und der Zeugmacher Innung bezüglich der von beiden zu fertigenden Arbeiten zustehenden gleichartigen Befugnisse, auch die möglichste Gleichstellung der auf die beiderseitige Gewerbsthätigkeit Einfluß übenden Verhältnisse wünschenswerth erscheinen lassen, so finden Wir Uns bewogen, in Berücksichtigung der desfalls gestellten Anträge und auf den Grund der von Unserer Regierung angestellten weitern Erörterungen, hierdurch Folgendes zu verordnen:

1.

Das in neuerer Zeit bei der Zeugmacherinnung eingeführte, mißbräuchliche Verfahren, nach welchem — in gleicher Weise, wie dies früher bei der Leinweberinnung vor dem an diese erlassenen Verbote geschehen war — den Lehrlingen anstatt der Beköstigung halber Gesellenlohn oder eine ähnliche Vergütung in baarem Gelde verabreicht worden ist, wird hierdurch für die Zukunft ausdrücklich untersagt. Uebertretungen dieses Verbots werden nach Maßgabe der Vorschriften geahndet werden, welche in dem unterm 20. Juni 1852 ergangenen, die Abstellung jenes Mißbrauchs bei der Leinweber-Innung bezweckenden Erlaß (No. 8, Stück 14 der Gesetzsammlung) enthalten sind.

Uebrigens sollen bereits bestehende Lehrverträge der oben bezeichneten Art in den Fällen, wo die Lehrlinge schon vor dem letztverflossenen Quartale aufgedingt worden sind, von der gegenwärtigen Bestimmung nicht getroffen werden.

2.

Die bis jetzt stattgefundene Einrichtung,

wonach es den Zeugmachermeistern nicht gestattet war, Leinwebergesellen

in Arbeit zu nehmen, und andererseits den Leinwebermeistern nicht die Befugniß zustand, Zeugmachergesellen zu setzen,

welche bezüglich der einwandernden, einer vereinigten Innung der Leinweber und Zeugmacher angehörenden ausländischen Gesellen schon bedeutungslos erschien — wird hiermit allgemein aufgehoben, und sind daher die Gesellen beider Innungen in Zukunft gegenseitig unbedingt zuzulassen und in entsprechender Weise zu fördern.

Gegeben zu Greiz, den 25. November 1854.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 28.

(Ausgegeben den 30. December 1854.)

74. Patent,

die im Jahr 1855 zu entrichtenden Landes-Abgaben betreffend.

Da die Erhebung der auf vorgängige Ständische Bewilligung mittelst Patents vom 23. December 1853 ausgeschriebenen öffentlichen Abgaben mit Ablauf dieses Jahres zu Ende geht, zu Deckung der Landesbedürfnisse aber die Sicherstellung der unentbehrlichen regelmäßigen Zuflüsse zur Landescasse unumgänglich nöthig ist, so ist von Serenissimo auf Vortrag Fürstlicher Landesregierung und mit ausdrücklicher Landständischer Bewilligung die Forterhebung:

a) der bisherigen Contributionsabgaben,
b) der neben den alten ordinären Landessteuern bisher entrichteten drei Sustentationssteuern,
c) des Kartenstempels, und
d) sämmtlicher bisheriger Zuflüsse der Landstraßenbaucasse, einschließlich der zur Landesschulcasse überwiesenen Abgaben von neuen Ehepaaren, mit landesherrlich zugestandener fortdauernder Widmung der Tanzdispensationsgelder

und zwar insgesammt

bis Ende des Jahres 1855,

soweit nicht schon im Laufe desselben eine Aenderung im verfassungsmäßigen Wege eintreten wird, beschlossen worden.

Demzufolge werden mit ebenbemerktem Vorbehalte, die erwähnten fünfzehn ordinären Landessteuern, welche bei Einführung des Vierzehn-Thalerfußes laut des §. 26. des Münzgesetzes vom 14. December 1841, mit Zurückführung des Steuerbetrages nach Conventionsgroschen auf die gleiche Höhe in Silbergroschen und mit Erlaß des Agio, an die Stelle der früheren zwölf ordinären Steuern des Conventionsfußes getreten sind, und die erwähnten drei Sustentationssteuern,

zusammen also achtzehn Landessteuern, wie bisher, auf das Jahr 1855 hiermit ausgeschrieben und sind in folgenden Terminen zu entrichten:

die drei ersten auf den 19. März,
die vierte und fünfte auf den 23. April,
die sechste und siebente auf den 21. Mai,
die achte und neunte auf den 25. Juni,
die zehnte und eilfte auf den 23. Juli,
die zwölfte und dreizehnte auf den 27. August,
die vierzehnte und fünfzehnte auf den 1. Oktober,
die sechszehnte auf den 29. October,
die siebenzehnte auf den 26. November,
die achtzehnte auf den 29. December.

Greiz, den 19. December 1854.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern - Crispendorf.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie vom Jahr 1854 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben	Inhalt.	Nr. des Stcks.	Seite.
21. Dec. 1853.	5. Jan. 1854.	Landesherrliche Verordnung, die Abhaltung Pfarramtlicher Sühnetermine in Ehescheidungsangelegenheiten betr. . .	1	1
21. Dec. 1853.	"	Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung, die in dem Großherzogthum Hessen zu Ausstellung von Heimathscheinen und Heimathsreversen ermächtigten Behörden, so wie den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu dem Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851 betr.	"	4
22. Dec. 1853.	"	Bekanntmachung des Vertrags zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.	"	5
23. Dec. 1853.	17. Jan.	Patent, die im Jahr 1854 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	2	9
30. Dec. 1853.	5. Jan.	Verordnung, die Verpflichtung der sämmtlichen Stadt- und Landbäckermeister und Concessionisten zum Brodbacken, zur Bereithaltung eines Vorraths von altbackenem Brod während der hohen Kornpreise betr.	1	8
31. Dec. 1853.	24. Jan.	Gesetz wegen weiterer Abänderung des Vereinszolltarifs .	3	17
"	"	Nachtrag zu den, dem hiesigen Schneiderhandwerk unterm 28. Dezember 1807, Landesherrlich verliehenen Innungsartikeln	"	19
3. Jan. 1854.	7. Febr.	Gesetzliche Verordnung, die Ortsangehörigkeit der Inländer und die darauf beruhende Verpflichtung zu Unterbringung Obdachloser und Versorgung Hülfsbedürftiger betr. . .	5	33
4. Jan.	17. Jan.	Verordnung, die Verzollung des ausländischen Syrups betr.	2	11
"	10. Febr.	Gesetzliche Verordnung, die Verhütung sogenannter wilder Ehen und die durch außereheliche Schwängerung bedingten Rechtsverhältnisse betr.	6	45
5. Jan.	14. Febr.	Gesetz über Gemeindeeigenthum und Gemeindelasten auf dem platten Lande	7	54
7. Jan.	17. Jan.	Regierungs-Verordnung, die Auszahlung der Pensionen verstorbener Pensionärs an deren Hinterlassene betr. . .	2	12

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben	Inhalt.	Nr. des Stcks.	Seite
14. Oktbr.	17. Nov.	Verordnung, die Abschätzung der gegen Feuersgefahr versicherten beweglichen Gegenstände auf dem Lande betr. . . .	24	191
16. Oktbr.	27. Okt.	Bekanntmachung, die für ausgehenden Branntwein aus Getreide und andern mehligen Stoffen zu gewährende Steuervergütung betr.	23	189
18. Oktbr.	"	Bekanntmachung, die Freilassung der Angorahaare, Teftik und Kameelhaare vom Eingangszoll betr.	"	190
19. Oktbr.	17. Nov.	Regierungsbekanntmachung, die mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 über die Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die, nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates betr.	24	193
27. Oktbr.	17. Nov.	Gesetzliche Verordnung, den Erlaß einer Taxordnung für Thierärzte betr.	"	194
"	20. Nov.	Landesherrliche Verordnung, die Abänderung der bisher bei der Wahl der Mitglieder des größeren Bürgerausschusses zu Greiz nach der dasigen Stadtordnung bestandenen Wahlweise betr.	25	199
16. Novbr.	6. Dec.	Verordnung, den Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung betr.	27	223
22. Novbr.	1. Dec.	Gesetz, zum Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten	26	203
25. Novbr.	6. Dec.	Landesherrliche Verordnung, die bezügliche Gleichstellung der Leinweber- und Zeugmacherinnung betr.	27	224
19. Decbr.	29. Dec.	Patent die im Jahr 1855 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	28	227

Sachregister

zur Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie Jahrgang 1854.

B.

Seitenzahl

C.

D.

E.

Seitenzahl

Seitenzahl

H.

J.

K.

L.

Seitenzahl

T.

U.

V.

W.

Seitenzahl

Z.



